

**Elektronisch überwachte Ge- und
Verbotzonen im Rahmen der
Führungsaufsicht – Eine empirische
Analyse der Anordnungspraxis und
Erwartungen an die EAÜ**

Masterarbeit

im Fach Kriminologie

Weiterbildender Masterstudiengang

der

Universität Hamburg –

Institut für kriminologische Sozialforschung

Sebastian Rehbein

Erstprüfer: Dr. habil. Nils Zurawski

Zweitprüferin: Dr. Katrin Brettfeld, M.Sc.

Bearbeitungszeitraum: 05. Mai 2015 bis 11. November 2015

Mainz-Kastel, November 2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Einleitung	7
2 Die Entwicklung der elektronischen Überwachung – internationale und nationale Perspektiven	11
2.1 Steigende Inhaftierungszahlen in den USA und Europa als Wegbereiter der neuen Technologie	11
2.2 Der erste deutsche Gesetzentwurf zur Einführung von elektronisch überwachtem Hausarrest und die begleitende Diskussion	14
2.3 Die deutschen Erfahrungen mit Electronic Monitoring – Das hessische Modellprojekt.....	16
2.4 Internationale Programme zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung	22
2.5 Das deutsche Maßregelrecht der Sicherungsverwahrung	24
2.6 Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009 und die Einführung der EAÜ in Deutschland durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010.....	30
2.7 Zusammenfassung	36
3 Die rechtliche Implementierung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung	38
3.1 Das Rechtsinstitut der Führungsaufsicht § 68 StGB.....	38
3.2 Elektronische Aufenthaltsüberwachung als Weisung § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB und ihre Zielsetzung	45
3.3 Elektronisch überwachte Ge- und Verbotszonen in der Führungsaufsicht § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 i. V. m. 12 StGB	53
3.4 Zusammenfassung	57
4 Die operative Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und die eingesetzte Technik	59
5 Forschungsstand zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung	65
6 Methode der Untersuchung	72
6.1 Konzeption/Untersuchungsdesign.....	72
6.2 Fragebogen mit Gütekriterien und Konstruktionsprozess	73
6.3 Stichprobe.....	74

6.4	Durchführung	75
7	Ergebnisse	77
8	Zusammenfassung und Ausblick	91
	Anhang	94
	Literaturverzeichnis.....	107
	Erklärung.....	119

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einstellungen zur EAÜ	88
--	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: EAÜ-Weisung nach Anlassverurteilung	77
Tabelle 2: EAÜ-Weisung nach Anordnungsgrund	78
Tabelle 3: EAÜ-Weisung nach Verbüßungsdauer Strafhaf/Maßregel	78
Tabelle 4: Aktive Fälle nach Überwachungsdauer	79
Tabelle 5: Beendete/aufgehobene Fälle nach Überwachungsdauer	80
Tabelle 6: Anzahl der Zonenanordnungen	81
Tabelle 7: Zonenanordnungen nach Anlassverurteilung	81
Tabelle 8: Ziele der Gebotszonenanordnung	82
Tabelle 9: Ziele der Verbotszonenanordnung	84
Tabelle 10: Verstöße nach Zonenart mit strafrechtlicher Relevanz	87

Abkürzungsverzeichnis

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs.	Bundesrat-Drucksache
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DHS	Department of Homeland Security
EAÜ	Elektronische Aufenthaltsüberwachung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EM	Electronic Monitoring
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPK	Elektronische Präsenzkontrolle
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
FA	Führungsaufsicht
FDP	Freie Demokratische Partei
GG	Grundgesetz
GPS	Global Positioning System
GÜL	Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGnO	Hessische Gnadenordnung
HU	Homeunit
HZD	Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

ICPS	International Centre for Prison Studies
JVA	Justizvollzugsanstalt
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
RF	Radiofrequenz - radio frequency
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
SMS	Short Message Service
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StVK	Strafvollstreckungskammer
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
TMC	Technisches Monitoring Center
ThUG	Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch

1 Einleitung

Der Bezirksrichter Jack Love in Albuquerque, New Mexico, war in den frühen 80er Jahren auf der Suche nach einer Möglichkeit, junge Straftäter¹ einfacher vorzeitig entlassen zu können. Sein Gedanke war, wenn man der Bevölkerung sagen könnte, wo sich die Entlassenen in Freiheit aufhielten, würde dies Vertrauen schaffen und Widerstände abbauen. In einem in der Lokalzeitung abgedruckten Spiderman-Comic sah Love, wie dieser von seinem bösen Gegenspieler ein Band angelegt bekam, welches ihn von da an für seinen Widersacher immer ortbar machte. Spiderman konnte seinen Kontrahenten somit nicht mehr auffinden, da ihm dieser immer um das Wissen voraus war, an welchem Ort sich der Superheld gerade befand. Da Love bei den Strafvollzugsbehörden auf kein Interesse für seine Idee stieß, beauftragte er kurzentschlossen den Computerverkäufer Michael Goss, ihm ein solches Überwachungsgerät zu entwickeln (vgl. Lilly und Nellis 2013, S. 24). Mit diesem Gedanke war das Electronic Monitoring (EM) Straffälliger geboren.

Zunächst waren die Systeme einfacherer Natur und technisch unzureichend. Es handelte sich um einen „Klotz“ (Bergmann 2007, S. 201), der am Bein des Betroffenen installiert wurde und mit einem Empfangsgerät kommunizierte. Das Überwachungsgerät stellte fest, ob sich die betreffende Person innerhalb des Empfangsradius befand oder nicht. Über das Telefon- oder Mobilfunknetz wurden die entsprechenden Signale an ein Monitoring Center übermittelt. War der Proband nicht zur ihm erlaubten Zeit in der Reichweite des Empfangsgerätes oder lag eine Störung des Signals vor, suchten Polizisten ihn auf. Dieses einfache System lässt sich am besten als elektronisch überwachter Hausarrest beschreiben. Weiter wurden Systeme eingesetzt, die schlicht auf dem Festnetzanschluss einer zum Hausarrest angewiesenen Person anriefen und der Proband durch Stimmerkennung seine Anwesenheit in der Wohnung bestätigen musste (vgl. Nellis et al. 2013, S. 2).

Solche und eine Vielzahl weiterer Varianten sind so oder in ähnlicher Form bis heute in über 30 Ländern weltweit im Einsatz und werden zu unterschiedlichen justiziellen Einsatzzwecken verwendet (vgl. ebd., S. 1). Hierbei werden die sogenannten Frontdoor- und Backdoor-Varianten unterschieden. Frontdoor entspricht in diesem Zusammenhang allen Anwendungen von EM, bevor es zu einer Inhaftierung eines Verurteilten kommt. Backdoor bezeichnet jene Anwendungen während einer Haftverbüßung oder danach (vgl. Harders 2014, S. 16). Die Frontdoor-Überwachung erstreckt sich von der Untersuchungshaftvermeidung über das Aussetzen als Bewährungsweisung bei bedingten Freiheitsstrafen bis hin zum alternativen

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind alle Aussagen in dieser Arbeit als geschlechtsneutral zu verstehen.

Vollzug kurzer Freiheitsstrafen in den eigenen vier Wänden. Auch die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen kommt mittels der Frontdoor-Variante in Betracht. Wird hingegen EM zur Möglichkeit der Vorbereitung einer vorzeitigen Entlassung, zum Vollziehen von ausgesetzten Resten von Freiheitsstrafen auf Bewährung und/oder für die anschließende Überwachung von noch als gefährlich geltenden Tätern genutzt, so wird von Backdoor gesprochen. Auch in andere Varianten, wie etwa der Einsatz in Haftanstalten zur Kontrolle der Häftlinge oder als Mittel zur Verhütung von häuslicher Gewalt, wird EM angewendet (vgl. Wößner und Schwedler 2013, S. 131).

Sofort sticht an dieser Stelle die Begrenztheit dieser Techniken ins Auge – sie sind gebunden an einen Ort, an dem das Empfangsgerät steht. Gegebenenfalls lassen sich mehrere Empfangsgeräte in kleinster Anzahl einsetzen. Aber sowie sich der Betroffene außerhalb dieser Bereiche aufhält, ist er nicht mehr einer Überwachung unterlegen.

Das war es eigentlich nicht, was der Richter aus New Mexico im Spiderman-Comic sah. Er stellte sich eine echte Aufenthaltsüberwachung vor. Der mit dem Band versehene Superheld war überall zu finden – nicht nur, wenn er sich in einem vorgesehenen Gebiet aufhielt.

Mit Einzug des Global Positioning System (GPS) Mitte der 90er Jahre wurde diese Fiktion zur Realität. Technisch war es nun möglich, eine Person mit Hilfe eines sogenannten Trackers überall auf der Welt zu überwachen. Das war der Beginn der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ), wie sie heute praktiziert wird und welche den technischen Hintergrund der vorliegenden Arbeit darstellt.

Diese Arbeit wird sich im Forschungsteil nicht mit elektronisch überwachtem Hausarrest, neuer und treffender auch als elektronische Präsenzkontrolle (EPK) in Deutschland bezeichnet, beschäftigen und auch die technischen Begebenheiten der GPS-Überwachung nur oberflächlich zum allgemeinen Verständnis der Technik beschreiben. Ihr Anliegen ist ein gänzlich anderes. Sie soll einen wissenschaftlichen Einblick in die noch junge deutsche Praxis der justiziellen Nutzung der EAÜ mittels der GPS-Technologie gewähren. Und noch spezieller in die Entscheidungswelt bzgl. des Auferlegens von elektronisch überwachten Ge- und Verbotzonen im Rahmen der Führungsaufsicht (FA) bei entlassenen Hochrisikostraftätern.

Hierzu wird zunächst der Weg zur Einführung der elektronischen Überwachung in Deutschland nachgezeichnet. Dies geschieht über die Entwicklung in den 1980er Jahren in den Vereinigten Staaten von Amerika und beleuchtet die damalige dortige Situation. Denn ohne die USA als Initialzündler dieser neuen Maßnahme zur Verbrechenskontrolle ist elektronische Überwachung in Deutschland und Europa nicht denkbar. Es wird gezeigt, wie in Übersee die eintretende Krise des Strafvollzugs mittels der Einführung von elektronisch überwachtem Hausarrest bekämpft werden sollte und wie nach und nach weitere Anwendungsbereiche, auch mit Fortentwicklung der Technologie, hinzukamen. Daran schließt sich die Darstellung

der Diskussion zur Einführung der EPK in Deutschland an und die Erfahrungen im hessischen Fußfessel-Modellprojekt werden besprochen. Das hessische Modellprojekt ist das einzige EM-Projekt, welches für die Einführung der EAÜ als relevant für Deutschland angesehen werden kann. Es wurde im Jahr 2000 im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main eingeführt und läuft, zwischenzeitlich auf das ganze Bundesland ausgedehnt, bis zum heutigen Tag. Kein anderes Bundesland unternahm bis Ende 2010 Versuche zur Erprobung von elektronischer Überwachung für verurteilte Straftäter. Der Gesetzgeber berief sich ausdrücklich auf die in Hessen gemachten Erfahrungen (vgl. Eilzer 2012, S. 19), als in der Folge des richtungsweisenden Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009 die EAÜ durch den Erlass des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu den begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 in das deutsche Strafrecht Eingang fand. Der Gerichtshof hatte entschieden, dass das deutsche Recht zur Sicherungsverwahrung von rückfallgefährdeten Straftätern in Teilen nicht mit den Menschenrechten vereinbar sei und gegen die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstieße. Dies hatte in der Konsequenz bedeutet, dass eine Reihe dieser als hochgradig gefährlich einschätzten Personen kurzfristig in die Freiheit zu entlassen waren. Die unter Handlungsdruck stehende Bundesregierung suchte nach einer Lösung, die einerseits mit den Menschenrechtskonventionen vereinbar war und andererseits trotzdem eine gewisse Sicherheit bieten konnte. Eine solche Lösung war in der EAÜ (vgl. Harders 2014, S. 85, 86) mittels der GPS-Technologie gefunden. Als Implementierungspunkt bot sich die ambulante Maßregel der Führungsaufsicht an, denn hierunter würden die ehemals Sicherungsverwahrten nach ihrer Entlassung fallen. Diese Maßregel besitzt sowohl eine bessernde als auch eine sichernde Wirkrichtung und erlaubt es, dem Entlassenen strafbewehrte Weisungen gerichtlich aufzuerlegen (vgl. Bezjak 2012, S. 12, 13). Im genannten Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu den begleitenden Regelungen vom Dezember 2010 war jedoch schon absehbar, dass nicht nur Personen elektronisch überwacht werden sollten, die aus der Sicherungsverwahrung kommen, sondern ein weitaus größerer Personenkreis erfasst werden würde (vgl. Harders 2014, S. 81). Das Gesetz sieht vor, dass insbesondere schwere Gewalt- und Sexualstraftäter, die eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren vollständig verbüßt haben und vom Gericht als noch gefährlich eingeschätzt werden, unter die EAÜ fallen können. Denn auch diese Personen stehen nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug unter Führungsaufsicht.

Mit dem hierdurch nun seit einigen Jahren verbreitetem Einsatz von EAÜ im Rahmen der Führungsaufsicht werfen sich unterschiedlichste Fragestellungen auf. Das Spektrum reicht von kriminalpolitischen und kriminologischen über gesellschaftliche und moralische Fragen zum Einsatz von EM zur Strafverhütung bis hin zu Überlegungen nach Wirksamkeit und Effizienz. Die vorliegende Arbeit soll mit ihrer Erforschung von Zielsetzungen und Einstellungen

der Entscheidungsträger einen Teil der herrschenden rechtswirklichen Anwendung beleuchten. Denn die neue Technologie der punktgenauen Aufenthaltskontrolle mittels GPS ermöglicht ein neues Maß der Überwachung Straftatlassener für die Strafjustiz. Die gerichtlichen Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht, bestimmte Gebiete nicht zu verlassen oder zu betreten, können nunmehr – **sofort und zuverlässig kontrollierbar** – und das ist das ausschlaggebende Novum, überwacht und geahndet werden.

Die elektronische Kontrollierbarkeit verleiht der Ge- und Verbotszonenweisung der Führungsaufsicht eine gänzlich neue Qualität. Das hat eine Reihe von Folgen für diejenigen, die derartige Zonen mit einer ständigen elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts anordnen können und mit eventuellen Verstößen umgehen müssen, sowie für die Betroffenen selbst. Hieraus leiten sich die Forschungsfragen der Masterarbeit ab. Diese Fragen bewegen sich im Kontinuum der konkreten Zielerwartungen angeordneter Aufenthaltsge- und verbote sowie derer Nichtanordnung – einer im Gegensatz dazu rein spezialpräventiven EAÜ. Hinzukommend werden Verstöße und sich daran ggf. anschließende Sanktionen gegen diese Aufenthaltsweisungen eruiert. Um ein größeres Gesamtbild in Bezug auf die Einstellungen der Befragten zur EAÜ zu erhalten, werden zusätzlich generelle Haltungen zur EAÜ erhoben.

Der Forschungsimpuls basiert auf den bisher kaum vorhandenen empirischen Erkenntnissen zur EAÜ-Anwendung in Deutschland. Aus diesem Grund werden amerikanische Studien als theoretischer Hintergrund verwendet. Dabei steht besonders die dortige Anwendung, unter Berücksichtigung der Aufenthaltsweisungen, im Fokus sowie die damit verbundene erhoffte Rückverfallverminderung. Mit dieser Theorie im Hintergrund wurde in der vorliegenden Arbeit für Deutschland eine empirische Untersuchung konzipiert und durchgeführt. Diese soll einen Erkenntnisgewinn liefern, inwieweit sich die deutschen ‚Anordner‘ der Aufenthaltsweisungen bei den bisherigen EAÜ-Anordnungen bedienen und vor allem welche expliziten Ziele sie hiermit verfolgen. Hierzu wurden die anordnenden Richter schriftlich befragt. Es wurde versucht eine möglichst große Zahl der angeordneten EAÜ-Fälle zu erfassen, um belastbare Aussagen treffen zu können. Die aus den Ergebnissen gewonnenen Erkenntnisse bilden einen Einblick in die praktische Anwendung der EAÜ in Deutschland und in den Einstellungshintergrund der Strafvollstreckungsrichter zu diesem strafrechtlichen Instrument. Wie der britische Kriminologie- und Strafrechtsprofessor und EM-Experte, Mike Nellis, sinngemäß schrieb, ist EM zunächst einmal nur eine Technologie – worauf es ankommt, ist zwar einerseits deren Einbettung in eine Maßnahmenkonzeption, aber andererseits, und dies ist der ausschlaggebendere Punkt, deren praktische Anwendung (vgl. Nellis et al. 2013, S. 5). Diese Arbeit soll zum Verständnis der EM-Anwendung beitragen und Anregungen zu weiterer empirischer Forschung begründen.

2 Die Entwicklung der elektronischen Überwachung – internationale und nationale Perspektiven

2.1 Steigende Inhaftierungszahlen in den USA und Europa als Wegbereiter der neuen Technologie

Bis zur heutigen Anwendung von EM in Deutschland war es ein, in Relation zu den Vereinigten Staaten gesehen, langer Weg. Dieser Weg war alles andere als gradlinig und verlief anders als dort und den anderen europäischen Staaten. In den USA, so beschreibt es Harders 2014, S. 11–15, war die massive Überbelegung der Vollzugsanstalten in Folge der immer schneller ansteigenden Haftzahlen für die Einführung des EM ausschlaggebend. Vor den ersten Gehversuchen, die auf den in der Einleitung genannten Richter in New Mexico zurückgingen, lagen die Gefangenenraten bei 220 Inhaftierten pro 100.000 Einwohner im Jahr 1980. Schon fünf Jahre später waren es bereits 311 Gefangene, was ein Anstieg um über 41% bedeutete. In absoluten Zahlen ausgedrückt entspricht dies einer Zunahme von 503.586 auf 744.208 Personen². Das hatte eine zunehmende Überbelegung der Gefängnisse und einen starken Anstieg der Vollzugskosten (sowohl der direkten als auch der indirekten Kosten, wie beispielsweise aufgrund erhöhter Sozialaufwendungen) zur Folge, die später zur Krise des amerikanischen Strafvollzugs führen sollten.

Die Gründe des stetigen Anstiegs der Zahl der Inhaftierten in den USA sind durchaus mannigfaltig und werden kontrovers in der Literatur diskutiert. Sie reichen von einer Veränderung der Wohnbevölkerung in Bezug auf die Altersstruktur – also die zunehmende Einwanderung ganzer Bevölkerungsanteile³ (ein statistisch häufiges Merkmal von Einwanderung ist in der Regel, dass dies überproportional jüngere Menschen sind) und geburtenstarke Jahrgänge, die ebenfalls zu einer vermehrt jüngeren Bevölkerung führten. Der Hintergrund für eine verstärkte Zunahme von Straffälligkeit ist, dass junge Menschen und dabei explizit junge Män-

² Alle in diesem Kapitel genannten Zahlen zu Gefangenenraten (Prison population rate) stammen vom International Centre for Prison Studies (ICPS) am Institute for Criminal Policy Research, School of Law, Birkbeck, University of London, Link: <http://www.prisonstudies.org/>, abgerufen am 20.05.2015. Für die Vereinigten Staaten vgl. Walmsley und Fair 2013b und für Deutschland vgl. Walmsley und Fair 2013a. Wie auf der Homepage des Institutes zu entnehmen ist, werden die Daten von den jeweiligen Administrationen zur Verfügung gestellt, was unter anderem zu Vergleichsproblemen aufgrund unterschiedlicher Zählweisen der Staaten führt.

³ Das Department of Homeland Security 2014 (DHS) weist auf seiner offiziellen Website einen Anstieg der Einwanderungszahlen von 1979 zu 1980 von jährlich 394.244 auf 524.295 Personen aus, was eine Erhöhung um 33% bedeutet. Yearbook of Immigration Statistics: 2013 - Persons Obtaining Lawful Permanent Resident Status: Fiscal Years 1820 to 2013. Link: <http://www.dhs.gov/yearbook-immigration-statistics-2013-lawful-permanent-residents>, abgerufen am 22.05.2015.

ner, besonders häufig kriminalitätsbelastet sind (vgl. hierzu unter anderem Kersten 1997). Weiter wird angenommen, dass sich die Strafeinstellungen der Bevölkerung und Justiz verschärft hatten, was geläufig als der „Punitive Turn“ in Folge veränderter gesellschaftlicher Bedingungen diskutiert wird (vgl. Garland 2001). Der Punitive Turn habe zu mehr Strafe und zu mehr Bestraften geführt, was die Zahl der Gefängnisinsassen steigen ließ. Ein Beispiel hierfür zeigen Austin und Irwin (1990) auf, indem sie die Anzahl der insgesamt begangenen Delikte von 1973 bis 1988 in Relation zu den Inhaftierungen im Land stellen. Es zeigt sich, dass die Zahlen sich für den Zeitraum von etwa 4.200 bis auf 5.950 registrierten Straftaten pro 100.000 Einwohner anheben und über den Verlauf jeweils moderat auf 5.200 einpendeln. Der maximale verzeichnete Anstieg beträgt somit knapp 42%. Währenddessen entwickelt sich die Anzahl der Gefängnisinsassen von 100 auf über 230 Personen pro 100.000 Menschen Wohnbevölkerung, was einem Anstieg um 130% entspricht. Ähnliche Daten liegen für die Sanktionshärte bei Haftstrafen in den USA vor. „Zwischen 1945 und 1975 stieg die durchschnittliche Straflänge bei den Bundesgefangenen von 16,5 auf 45,5 Monaten an“ (National Council on Crime and Delinquency 1997 zit. n. Harders 2014, S. 13).

Somit stellte die Problematik der ausufernden Überbelegung der Haftanstalten in den 1980er Jahren einen wichtigen Grund zur Einführung von EM in den USA dar. Es sollte konzeptionell für leichte bis mittlere Kriminalität eingesetzt werden und eine Sanktionsalternative für sogenannte ‚Low-Risk Offenders‘ darstellen. Durch den Vollzug von elektronisch überwachtem Hausarrest sollten unnötige Freiheitsstrafen vermieden und hierdurch der allgemeine Strafvollzug entlastet werden (vgl. Harders 2014, S. 15). Weitere Gründe mögen die besondere Technikaffinität oder das angesprochene punitive Klima in den USA gewesen sein.

Inwiefern das gesteckte Ziel erreicht worden ist, lässt sich nicht abschließend klären und soll an dieser Stelle nicht detaillierter diskutiert werden. Sicher ist, dass die Inhaftierungsraten in den USA trotz des Einsatzes von EM bis auf einen Spitzenwert von 755 Inhaftierten je 100.000 Einwohner im Jahr 2008 gestiegen sind, was eine absolute Zahl von 2.307.504 Gefangene bedeutete. Seitdem entwickelten sie sich wieder moderat auf 707 Gefangene im Jahr 2012 zurück. Der Schluss, dass EM in Bezug auf den Anstieg der Inhaftierten keine hemmenden Wirkungen entfaltet habe, liegt somit nahe, jedoch ist ebenso der Umkehrschluss denkbar – nämlich dass der Anstieg noch dramatischer ausgefallen wäre.

In der Bundesrepublik gab es zu keinem Zeitpunkt ein solches exzeptionelles Ausmaß an Inhaftierungen wie in den USA. Allerdings stand auch der deutsche Strafvollzug unter Druck. Ganz ähnlich, aber mit einer Verzögerung von etwa 20 Jahren, hatte sich die Gefangenenrate von den 1990er Jahren bis Mitte der 2000er zunehmend erhöht. Waren es 1993 noch 74 Inhaftierte auf 100.000 Menschen Wohnbevölkerung, so hatte sich die Anzahl bis 2004 um

knapp 30% auf 96 Gefangene erhöht⁴, was 79.452 Personen entsprach. Auch in Deutschland kam es zu zunehmender Überbelegung der Justizvollzugsanstalten (JVA) (vgl. Suhling et al. 2002, S. 158) mit den gleichen Folgeproblemen. Die Haftkosten stiegen in Folge der benötigten Neubaukosten für Anstalten und den Personalkosten für die wachsende Anzahl der benötigten Bediensteten an. Es gab zunehmend Probleme, den gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Unterbringung, Behandlung, medizinische Versorgung, et cetera aus den Strafvollzugsgesetzen (StVollzG) Rechnung zu tragen (vgl. Suhling und Schott 2001, S. 5, 6, 52). Der Trend zur Zunahme der Inhaftierungszahlen im übrigen Europa sah gleich aus, jedoch in unterschiedlicher Intensität: schwache bis moderate Zunahmen in Dänemark 6%, Schweden 18%, Norwegen 19%, Schottland 21% und Belgien 28%; hohe bis sehr hohe Zunahmen in Frankreich 39%, Zypern 40%, England und Wales 43%, Griechenland 49%, Schweiz 56%, Irland 66%, Portugal 140%, Spanien 192% und den Niederlanden 240%. Die Ausnahme bildete Finnland mit einer Abnahme um 22%. Die Angaben bezogen sich auf die Jahre zwischen 1987 und 1997 (vgl. Suhling et al. 2002, S. 157).

Nach den Gründen gefragt, warum es in Deutschland zu immer mehr Inhaftierung kam, lassen sich durchaus Thesen analog zu den Entwicklungen in den Vereinigten Staaten diskutieren. Ob es eine punitive Wende aufgrund gesellschaftspolitischer und insbesondere marktökonomischer Verwerfungen mit resultierender Veränderung von „welfare“ zu „prison-fare“ unter neoliberalen und/oder national-konservativen Prägungen, wie Garland (2001) für die USA und Großbritannien diagnostiziert, gab, ist durchaus umstritten. Wacquant (2009) zeigt solche Tendenzen in Bezug auf eine Entwicklung hin zum vermehrt repressiv agierenden Staat ebenfalls für Gesamteuropa auf, was als Indiz für Deutschland gewertet werden könnte. Für die BRD sehen mehrere Autoren Parallelen (unter anderem Schlepper 2014, Singelstein und Stolle 2012) hin zu Strafausweitung durch Neueinführung und Erweiterung von Straftatbeständen im StGB und Strafverschärfungen durch Vorverlagerung von Eingriffsmöglichkeiten, was zu erhöhten Inhaftierungszahlen beigetragen haben kann. Es wird zudem bestätigt, dass die Verhängung von zeitlich längeren Haftstrafen kontinuierlich anstieg (vgl. Kury et al. 2009)⁵. Auf der Gegenseite wird argumentiert, dass dies lediglich bei Gewalt- und Sexualdelikten der Sachlage entspricht. Aus diesem Grund sind hiervon nur ein kleiner Teil aller verhängenen Haftstrafen betroffen (vgl. Dünkel und Geng 2013, S. 51, 52). Leichtere Delikte hingegen werden zunehmend mit anderen Sanktionen und nicht mehr mit Haft belegt

⁴ Ab 1992 wurde erstmals die Gefangenenrate im Gesamtdeutschenschnitt errechnet. Das Hinzu-kommen der neuen Bundesländer führte zunächst dazu, dass die Gefangenenrate insgesamt abgenommen hatte. Dies ist dem Umstand von niedrigeren Inhaftierungsraten in der ehemaligen DDR und der infolge ihrer Auflösung durchgeführten Amnestien geschuldet (vgl. Suhling et al. 2002, S. 157). Der beschriebene Zusammenhang wird hier jedoch vernachlässigt, da der nicht be-streitbare Trend zum Anstieg der Gefangenenraten in der BRD dargestellt werden soll.

⁵ Kury belegt zwar die Erhöhung des Anteils längerer Haftstrafen, steht aber einer Bejahung eines punitiven Turns in Deutschland ablehnend gegenüber.

(vgl. Reuband 2010, S. 99), was faktisch eher zu weniger Bestraften führt. Weiter wären Überlegungen zum vorherrschenden Kriminalitätsdiskurs anzuführen sowie eine sich verändernde Sicherheits- und Ordnungspolitik Ende der 90er und Anfang der 2000er Jahre.

2.2 Der erste deutsche Gesetzentwurf zur Einführung von elektronisch überwachtem Hausarrest und die begleitende Diskussion

Die hier verkürzt dargestellte Diskussion um die gestiegenen Haftzahlen in Deutschland ist von großer Bedeutung, da die Implementierung von EM ausnahmslos mit der Argumentation einer entstandenen Notsituation des Strafvollzugs vorangetrieben worden ist. Im ersten Gesetzentwurf, BR Drs. 698/97, der 1997 vom Land Berlin im Bundesrat eingebracht worden ist, wird ausdrücklich, und zwar in Form einer tabellarischen Entwicklung der Haftzahlen in den Jahren 1991 bis 1995, auf die problematische Vollzugssituation mit auftretender Überbelegung der Haftanstalten hingewiesen. Zuvor heißt es dort: „In der Bundesrepublik Deutschland ist die Zahl der Inhaftierten in den letzten Jahren in beunruhigendem Maße kontinuierlich angestiegen“ (Bundesrat 1997, S. 2). Als andere Motive werden lediglich die aktuelle „kriminalpolitische Entwicklung“ und die „modernen technischen Möglichkeiten“ genannt.

Dieser Gesetzentwurf sollte es den Bundesländern über einen Zeitraum von vier Jahren ermöglichen, Pilotprojekte für die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten als elektronischen Hausarrest einzurichten. Dies wurde sowohl für die Reststrafenaussetzung zur Entlassungsvorbereitung (Backdoor-Variante) als auch für die unbedingte Freiheitsstrafe (Frontdoor-Variante) vorgesehen. Es sollte explizit versucht werden, den Ländern nur geringe Vorgaben für die Ausgestaltung ihrer Versuchsprojekte zu machen, um ihnen möglichst große Spielräume in der praktischen Umsetzung zu lassen. Danach sollten die Projekte kritisch evaluiert werden. Die wichtigsten Vorgaben in Bezug auf die Klientel waren neben der zu verbüßenden Straflänge die Einwilligungserklärung der mit dem Betroffenen im Haushalt lebenden Personen zur elektronischen Überwachung und dem Ausschluss der Befürchtung, dass sich der Verurteilte dem Hausarrest entzieht und diesen nicht für die Begehung weiterer Straftaten nutzt. Des Weiteren ist die Freiwilligkeit als absolutes Kriterium angesehen worden: Der Betroffene sollte also der Maßnahme zustimmen müssen und könnte diese auch zu jedem Zeitpunkt zurücknehmen und stattdessen die konventionelle Vollstreckung der Freiheitsstrafe wählen. Ein letzter Punkt sollte sein, dass sofern es dem Verurteilten möglich ist, er eine Geldauflage an einen Opferhilfefond zahlen sollte, um ihm sein begangenes Unrecht besonders vor Augen zu führen, auch wenn er eine unbedingte Freiheitsstrafe nicht antreten muss oder ihr Rest zur vorzeitigen Entlassung ausgesetzt werden konnte.

Somit waren das Ziel der Einführung des EM im Strafvollzugsgesetz und auch die Vorgaben sondiert. Als positive Argumente für eine Einführung wurde vor allem die Vermeidung der schädlichen Einflüsse des Strafvollzugs genannt. Hierunter wurde der Verlust des Arbeitsplatzes, das Abgleiten in eine kriminelle Subkultur, die Möglichkeit materielle Entschädigung an das Opfer zu leisten und eventuell (noch) vorhandene soziale Bezüge unnötig zu zerstören, subsumiert (vgl. Bundesrat 1997, S. 1, 2).

Im Entwurf wurden als Vorbilder für elektronische Überwachung von Straftätern im Allgemeinen die USA genannt und speziell die Erfahrungen aus einem Modellprojekt in Schweden hervorgehoben. Für Schweden wurde eine Erfolgsquote von 94% ausgewiesen. Dort hatten in den Jahren von 1994 bis 1996 1.049 Personen an der Maßnahme teilgenommen und 934 erfolgreich abgeschlossen (vgl. Bundesrat 1997, S. 3). Als Erfolg sah der Gesetzentwurf dementsprechend an, wenn die Erlaubnis am EM-Programm teilzunehmen nicht aufgrund von Weisungsverstößen oder wegen Begehung einer neuen Straftat widerrufen werden musste. Aussagen über mögliche mittelfristige Erfolge in Bezug auf das Ausbleiben von Rückfällen nach Durchlaufen der Maßnahme wurden nicht getroffen.

Der Gesetzentwurf von 1997 wurde in Folge vom Rechtsausschuss des Bundesrats zunächst nicht beraten, sondern an eine Expertenkommission zur Prüfung übergeben. Die Kommission bewertete mögliche Pilotprojekte positiv und legte einen entsprechenden Bericht dem Rechtsausschuss des Bundesrats vor. Der Rechtsausschuss wertete nun ebenfalls die Aussicht positiv und der Gesetzentwurf konnte in leicht abgeänderter Form, BR-Drs. 401/99 (siehe Bundesrat 1999), im Sommer 1999 in den Bundestag eingebracht werden (vgl. Haverkamp 2000, S. 370). Dort kam es bei der ersten Lesung zu kontroversen Diskussionen und hauptsächlich die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen lehnten den Vorstoß ab (vgl. ebd.). Der Entwurf wurde weder beschlossen, noch abgelehnt, sondern liegt bis zum heutigen Tage beim Bundestag vor. Wie Fünfsinn (2010, S. 3) hierzu schreibt: „[...] [Der Gesetzentwurf] wird seitdem aber nicht weiter verfolgt. Inzwischen liegt die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich des Strafvollzugsgesetzes bei den Bundesländern, so dass ein Tätigwerden des Bundes nicht mehr zu erwarten ist.“

Fünfsinn (2010, S. 2, 3) stellt die damalige kriminalpolitische Diskussion dar, die hier ebenso aufgezeigt werden soll. Es soll insbesondere auf die zwiespältige Stimmung im EM-Diskurs hingewiesen werden, welcher emotional aufgeladen geführt worden ist. Das Kontra-Lager argumentierte an sich gegenüberliegenden Polen einer zu punitiven bis einer zu liberalen Form der Sanktionierung, während das Pro-Lager vollzugsentlastende und fiskale Gründe sah, aber auch abolitionistische Gedanken eine Rolle spielten.

Die Gegner, die eine neue Repressionsstufe im Land erkennen wollten, führten stark betont das Grundgesetz ins Feld und beriefen sich auf Art. 1 „Die Würde des Menschen ist unan-

tastbar.“ Als elektronisches Halsband benannt, beschrieben sie das Verbüßen elektronisch überwachten Hausarrests als das Führen eines Tieres an der virtuellen Leine oder das Halten wie im Käfig, der die eigene Wohnung war, und das von den Probanden zusätzlich noch Gefahr für Dritte im Haushalt ausginge. Weiter wurde (die schon lange vermutete) Umsetzung der elektronischen Totalüberwachung beschworen, die nun in der BRD real werden würde. Ganz allgemein wurde das Ausufern der sozialen Kontrolle und eine zunehmende Eingriffsintensität befürchtet. Als Oberbegriff lässt sich das mit weiteren denkbaren Aspekten als „Net-Widening“-Effekte subsumieren. Die Ambivalenz innerhalb der Gegnerschaft zeigt sich dadurch, dass die Gegner, die eine zu liberale Sanktion befürchteten und Probleme sahen, diese öffentlich zu rechtfertigen. Das symbolische Absitzen von Strafe vor dem Fernseher bei einer Flasche Bier⁶ war ihre Befürchtung. Die Befürworter hingegen verwiesen auf die im Gesetzentwurf schon benannten Vorteile, dass die allgemein bekannten schädlichen Folgen des Strafvollzugs abgewendet werden könnten und dass eine Verminderung der Vollzugsbelegung erreicht werden könnte. Hierdurch sei mit Kostenersparnis zu rechnen. Weiter seien die positiven Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern zu beachten. Auch von einer Humanisierung der Strafe war in Bezug auf EM die Rede, da eine Subjektivierung der Betroffenen in Freiheit im Gegensatz zur stationären Unterbringung in einer Vollzugsanstalt erhalten bliebe.

2.3 Die deutschen Erfahrungen mit Electronic Monitoring – Das hessische Modellprojekt

Trotz des gescheiterten Versuchs, das EM im damaligen Bundestrafvollzugsgesetz zu implementieren, wurde im Jahr 2000 im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main das hessische Fußfessel-Modellprojekt initiiert.

Da es an der rechtlichen Grundlage im StVollzG bis heute hierfür mangelt, wurde eine alternative Konzeption gefunden. Die Möglichkeit besteht darin, an schon bestehende gesetzliche Regelungen im Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung (StPO) anzuknüpfen. Per Erlass des hessischen Ministeriums der Justiz kann EPK als Bewährungsweisung im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56c StGB) oder der Aussetzung eines Strafrests zur Bewährung (§ 57 StGB) angeordnet werden. Auch bei einem drohenden Widerruf der Be-

⁶ Die Zitate hierzu nach Mayer (2004, S. 69) vom damaligen Justizminister Sachsens, Steffen Heitmann (CDU), im Rahmen der Justizministerkonferenz 1999 der Länder: „Es wird kaum jemand verstehen, dass man künftig seine Strafe zu Hause vor dem Fernseher mit einer Büchse Bier in der Hand absitzen kann.“ Und mit analoger Argumentation führte der hessische Justizminister Christean Wagner (CDU) in einem Interview gegenüber der Frankfurter Allgemeinen Sonntagzeitung vom 02.05.1999 aus: „Bei dem Vorschlag einer elektronischen Fußfessel bin ich eher skeptisch. Strafvollzug kann doch nicht darin bestehen, dass jemand den ganzen Tag im Wohnzimmer bequem bei einer Flasche Bier sitzt und sich das Fernsehprogramm reinzieht.“

wahrung (§ 56f StGB) kann die EPK als letzte Chance verfügt werden. Weitere Anwendungsgebiete sind die Außervollzugsetzung eines Haftbefehls (Untersuchungshaftvermeidung) (§ 116 StPO), die Anordnung im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68b StGB)⁷ und im Wege der Gnade (§ 19 HGnO) (vgl. Fünfsinn 2010, S. 3; Mayer 2004, S. 41, 42).

Das hessische Modellprojekt setzt auf eine enge Zusammenarbeit des aussetzenden Gerichts, der Bewährungshilfe und des Probanden. Der Proband muss der Maßnahme zustimmen, woraufhin ein Wochenplan für seine An- und Abwesenheitszeiten in der Wohnung erstellt wird. Der Wochenplan ist auf die individuelle soziale Situation hin anzupassen. Es sind Zeiten für Arbeit, Ausbildung oder Schule vorgesehen sowie Freizeiten für Beschaffungen des täglichen Bedarfs, zur medizinischen Versorgung und für wichtige familiäre Notwendigkeiten einzuplanen. Die restliche Zeit muss der Proband in der Wohnung verbringen. Das Gericht genehmigt den Wochenplan nach Vorlage durch die Bewährungshilfe. Werden kurzfristige Änderungen oder nur geringfügige Abweichungen nötig, so kann das der Bewährungshelfer nach Information des Probanden selbstständig genehmigen. Die Projektkonzeption sieht vor, dass der Proband mindestens einmal wöchentlich bei der Bewährungshilfe vorspricht oder bei ihm ein Hausbesuch durchgeführt wird (vgl. Mayer 2004, S. 42, 46–48). Verstößt der Proband gegen seinen Wochenplan, indem er zum Beispiel zu spät nach Hause kommt, läuft beim Bereitschaftsdienst eine entsprechende Fehlermeldung auf. Der Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr besetzt und nimmt sofortigen Kontakt zum Probanden auf. Der Proband erhält somit umgehend eine Reaktion auf sein Verhalten und muss sich erklären. Über Verstöße oder sonstige Vorkommnisse informiert der Bereitschaftsdienst in Form eines Berichts die Bewährungshilfe. Beim nächsten Vorsprachetermin des Probanden oder auch vorab fernmündlich werden die Abweichungen vom vorgegeben Wochenplan thematisiert. Die Bewährungshilfe berichtet dem Gericht über den Gesprächsinhalt in Textform. Der Bereitschaftsdienst steht dem Probanden auch außerhalb der Geschäftszeiten, also des Nachts, am Wochenende und an Feiertagen, als ständiger Ansprechpartner für alle Fragen, die seine Überwachung betreffen, zur Verfügung. Im hessischen Modellprojekt werden zur EPK Fußfesseln, die die sogenannte Radiofrequenztechnik (RF) verwenden, eingesetzt. Die Fußfessel ist per Funk mit dem Empfangsgerät in der Wohnung des Probanden verbunden. Alle Meldungen werden vom Empfänger über das Telefon- oder Mobilfunknetz an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in Hünfeld übertragen. Entspricht eine Meldung

⁷ Bei einer solchen Anordnung handelt sich um eine nicht strafbewehrte (im Sinne des § 145a StGB) Weisungsmöglichkeit des offenen Weisungskatalogs des Abs. 2 der Vorschrift. Somit ist die EPK nur sinnvollerweise bei einer zur Bewährung ausgesetzten Maßregel (§§ 63, 64 i. V. m. 67b StGB) denkbar. Hierbei könnte die Aussetzung bei Verstoß gegen die Weisung nach § 67g StGB widerrufen werden (vgl. Erlass des hessischen Ministeriums der Justiz vom 20.03.2000; 4104 – 111/9 – 258/91 zit. n. Mayer 2004, S. 419). Im hessischen Modellversuch wurde von der Möglichkeit einer EPK im Rahmen der Führungsaufsicht kein Gebrauch gemacht (vgl. Mayer 2004, S. 39).

nicht dem hinterlegten Wochenplan, so wird diese von dort aus per SMS-Nachricht auf das Mobiltelefon des Bereitschaftsdienstes übermittelt (vgl. Eilzer 2012, S. 2).

Die Überwachungsweisung wird bei Strafaussetzung zur Bewährung in der Regel für zunächst drei Monate angeordnet und dann durch das Gericht auf weitere Notwendigkeit hin geprüft und gegebenenfalls um weitere drei Monate verlängert. Danach trifft das Gericht aufgrund des Bewährungsverhaltens des Probanden die Entscheidung, ob die Aussetzung zu widerrufen ist oder ob die Bewährung ohne elektronische Überwachung weiterlaufen kann. Bei Aussetzung eines Haftbefehls ist der Zeitraum bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens ausschlaggebend, oder wenn vorher die EPK nicht mehr nötig erscheint, um die Ziele des § 116 StPO⁸ zu erreichen (vgl. Mayer 2004, S. 111, 114).

Die Zielsetzung der EPK ist es, Probanden in Anbindung an einen genauen Wochenplan mit intensiver Betreuung durch die Bewährungshilfe in die Lage zu versetzen, feste Tagesabläufe und verbindliches Verhalten zu erlernen und einzuüben. Hierbei sollen sie ihren Auflagen und Weisungen aus dem Bewährungsbeschluss nachkommen und beispielsweise gemeinnützige Arbeitsstunden ableisten, eine Arbeitsmaßnahme absolvieren, an eventuell nötigen Therapien zur Alkohol- und Suchtbehandlung teilnehmen oder sich um Wiedergutmachung an ihren Opfern bemühen. So soll das konzeptionelle Zusammenwirken von sozialpädagogischer Hilfe und elektronischer Kontrolle auf eine Verhaltensänderung beim Probanden mit dem Ziel der Verbesserung der Sozial- und damit der Legalprognose hinwirken (vgl. Erlass des hessischen Ministeriums der Justiz vom 20.03.2000; 4104 – 111/9 – 258/91 zit. n. Mayer 2004, S. 417, 420, 421). Bei der Untersuchungshaftvermeidung steht die reine Anwesenheitskontrolle im Vordergrund (auch wenn U-Haftprobanden sich im Rahmen der elektronischen Überwachung oft Hilfe wünschen, ist dies eigentlich im § 116 StPO nicht vorgesehen und wird in der Realität des Projekts auf freiwilliger Basis gegenüber des Probanden in geringem Umfang durch die Bewährungshilfe geleistet). Fünfsinn (2010, S. 6) sieht hierin eine Chance für den Betroffenen: „[...] dass die Aussetzung der Untersuchungshaft [mit EPK-Weisung] im Verfahrensverlauf die Legalprognose derart verbessern kann, dass in einer späteren Hauptverhandlung eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung in Betracht zu ziehen sein dürfte.“

Das hessische Fußfesselmodellprojekt lief von 2000 bis 2002 in der vorgesehen Pilotphase und wurde danach sukzessive auf alle neun hessischen Langerichtbezirke ausgedehnt. Das Pilotprojekt wurde wissenschaftlich durch das Max-Planck-Institut für ausländisches und in-

⁸ Die Ziele des § 116 StPO sind im Einzelnen: 1. Fluchtgefahr (Abs. 1), 2. Verdunkelungsgefahr (Abs. 2) und 3. Wiederholungsgefahr (Abs. 3 i. V. m. § 112a StPO). Elektronische Überwachung wird in der Regel aus erstem Grund angeordnet (vgl. Fünfsinn 2010, S. 5). Dieser kann nach einer gewissen überwachten Zeit durch beispielsweise neue oder fortbestehende soziale Bezüge wegfallen. Ob sich die vorgenannten Ziele generell mit der EPK erreichen lassen, bezweifeln mehrere Autoren – so zum Beispiel Hochmayr (2013, S. 19) oder Harders (2014, S. 116–119).

ternationales Strafrecht (MPI) in Freiburg im Breisgau evaluiert. Mayer (2004, S. 352–354) kommt hierbei auf eine insgesamt positive Einschätzung des Pilotversuchs und empfiehlt die Ausweitung auf das gesamte Bundesgebiet. Interessant ist seine Einschätzung auf die Diskussion zur Einführung von EM in Deutschland: *„Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass sich die Realität der elektronischen Überwachung weit weniger radikal darstellt, als es ihre konservativen oder liberalen Gegner befürchten. Die eigentlichen Probleme und Risiken der faktischen Umsetzung liegen größtenteils in Bereichen, die im bisherigen Diskurs kaum berücksichtigt wurden (S. 352, 353).“*⁹ Die Studie von Mayer sieht Chancen für Gesellschaft und Justiz, Kosten durch Haftvermeidung und Reintegration zu sparen. Für die Betroffenen ist die elektronische Präsenzkontrolle eine Möglichkeit, nicht zwangsläufig in eine Vollzugsanstalt zu müssen, sondern unter zeitig begrenzter Überwachung in Freiheit verbleiben zu können. Sie bietet somit die Aussicht, die schon angesprochenen negativen Auswirkungen des Strafvollzuges, auch als sogenannte Prisonierungseffekte bezeichnet, vorzubeugen. Eine weitere wissenschaftliche Bewertung neben der von Mayer erfolgte bisher nicht.

Als besonderes Risiko für die Betroffenen und die Gesellschaft verortet Mayer, dass es zu Net-Widening¹⁰ bei der eingesetzten Form des EM kommen könne. Das Problem ergibt sich offenkundig daraus, dass zwar keine neue Adressatengruppe für die Justiz hinzukommen kann, da sich bereits alle Probanden in justiziellen Maßnahmen der Bewährung, der Führungsaufsicht oder eines Ermittlungsverfahren befinden, welche der elektronischen Überwachung unterworfen werden kann. Es können aber sehr wohl a). falsche Adressaten betroffen sein: Man spricht von einer Netzausweitung in Bezug auf die potentiell betroffene Klientel. Hierunter fallen diejenigen, die ohne elektronische Überwachung eine andere Behandlung erfahren hätten. Bei der Bewährungsweisung wären dies jene Probanden, die entweder zu einer Geldstrafe (wohl eher selten) oder zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung ohne EM-Weisung verurteilt werden würden. In Bezug auf eine Widerrufsvermeidung könnten Verurteilte betroffen sein, die eine letzte Chance auf Aufrechterhaltung der Bewährung auch ohne Fußfessel bekommen hätten, gegebenenfalls auch unter der Erteilung anderer Auflagen und Weisungen des § 56 StGB. Und letztendlich könnten bei der Untersuchungshaftvermeidung Personen unter elektronische Aufsicht gestellt werden, bei denen der Haftbefehl ohne selbige ausgesetzt werden könnte. Des Weiteren könnte es b). zu einer Netzerweiterung in Gestalt eines intensiveren Eingriffs durch die elektronische Überwachung kommen. Hierbei ist

⁹ Die Probleme und Risiken, auf die sich Mayer bezieht, liegen in der Ausgestaltung der Wochenpläne mit Hinblick auf pädagogisch kohärentere Konzepte, die noch zu verbessernde Wahrnehmung der Kontrollfunktion der Gerichte und die noch zu nachlässig gehandhabte Dokumentation durch die Bewährungshilfe (vgl. Mayer 2004, S. 352, 353).

¹⁰ Mayer folgt zweier ähnlicher Definitionen des Net-Widening von Austin & Krisberg und von Cohen. Sinngemäß lassen sich diese als Wider-nets; Erhöhung der Anzahl der Betroffenen, auch durch falsch Betroffene, Stronger/denser-nets; Erhöhung der Kontrollmöglichkeiten durch Intensivierung des Eingriffs und New/different-nets; Übertragung auf oder Einführung neuer Kontrollinstitutionen und keine Verringerung der bestehenden, definieren (2004, S. 151).

denkbar, dass die EM-Maßnahme mehr Härten und Belastungen birgt als eine Inhaftierung. Der Gedanke ist, dass ein passives Absitzen in der JVA als weniger intensiv angesehen werden könnte als das strikte Einhalten eines Wochenplans in beschränkter Freiheit zuhause. Ebenso könnte sich die Eingriffsintensität erhöhen, sofern die Überwachungszeit länger als die vermiedene Haftzeit andauert. Das ist speziell bei der Untersuchungshaftvermeidung ein anzunehmendes Risiko. Denn im hessischen Modellprojekt kann die Überwachungszeit nach einer Verurteilung in der Hauptverhandlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe nicht auf die zu verbüßende Strafe angerechnet werden – anders als bei regulärer Untersuchungshaft. Dadurch kann der Straftäter erheblich länger von zunächst elektronischer Überwachung und dann von der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe betroffen sein.¹¹ Abschließend könnte c). eine Netzausweitung auf institutioneller Ebene möglich sein. Dies würde bedeuten, die Institution des EM könnte neue falsche Adressaten, aber auch die richtigen Adressaten erreichen. Im Gegenzug werden vorhandene andere Institutionen, wie die des Strafvollzugs, aber nicht im gleichen Maße verringert. Es würden dementsprechend neue Kapazitäten zur elektronischen Überwachung geschaffen, jedoch nicht die bestehenden Haftplätze abgebaut – Teilbereiche oder ganze JVAs müssten folglich geschlossen werden, um hier Net-Widening zu verhindern (vgl. Mayer 2004, S. 153–157).

Die Gefahr von Net-Widening ist bei allen Maßnahmen der Justiz kritisch zu hinterfragen, so auch beim Einsatz von EM. Mayer findet in seiner Forschung für das Pilotprojekt in Frankfurt am Main Hinweise für das Auftreten von Net-Widening. Er ermittelt eine geringe Anzahl falscher Adressaten, eine Erhöhung der Eingriffsintensität bei der angesprochenen Nichtanrechnung bei Untersuchungshaftvermeidung und auf institutioneller Ebene das Ausbleiben von Kapazitätsabbau bei den Justizvollzugsanstalten. Generell scheint allerdings die EM-Maßnahme im Vergleich zur Haftverbüßung eine geringere Eingriffsintensität aufzuweisen, wie Mayer aus Befragung aller Teilnehmer herausfindet (vgl. Mayer 2004, S. 194, 195). Besonderer Berücksichtigung verdient der Umstand, dass es sich bei der Studie um eine Evaluierung eines Pilotprojekts handelt. Die geringe Anzahl der ausgewerteten Fälle (n = 45) für den Zeitraum von 2000 bis 2002, die noch nach Fallart zu differenzieren wären (Bewährung, U-Haft etc.), schränkt die Aussagekraft insgesamt ein. Auch der Versuchscharakter des Projekts darf nicht unberücksichtigt bleiben. Es ist darum kaum zu erwarten, dass sich eine derartige Größenordnung von Haftvermeidung auf die Institution des Strafvollzugs mindernd auswirkt. Weiter wird gezielt nach Kandidaten für ein Pilotprojekt gesucht, was schon inhärent zu Net-Widening bezüglich falscher Adressaten führen kann.

¹¹ Der Grund hierfür besteht darin, dass im § 116 StPO ein solcher Punkt nicht geregelt ist. Eine Anrechnungsregelung existiert nur im § 450 StPO bezüglich der Anrechnung von vollzogener Untersuchungshaft auf die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe. Um dieser Problematik Abhilfe zu schaffen, bedürfte es einer Änderung des entsprechenden Paragraphen auf Bundesebene. Weiter greifen die Höchstfrist von sechs Monaten und das besondere Beschleunigungsgebot bei Untersuchungshaft (§ 121 StPO) nicht (vgl. Hochmayr 2013, S. 17).

Das ausgeweitete Modellprojekt findet bis heute im Bundesland Hessen in allen neun Landgerichtbezirken Anwendung. Bis 2015 (Stichtag 31.03.) wurde die EPK bei 1.310 Probanden angewendet und eine Erfolgsquote von circa 90% erreicht. Die restlichen 10% erhielten einen Widerruf der Bewährung oder der Untersuchungshaftbefehl musste in Vollzug gesetzt werden. Das Verhältnis in Hinblick auf die Aussetzungsart beträgt etwa 65% Bewährungsweisungen zu 35% Außervollzugsetzungen eines Haftbefehls (vgl. HMdJIE 2013; HMdJ 2015). Für das gesamte hessische EM-Projekt wird wieder eine Evaluation durch das MPI durchgeführt. Laut Angabe des Instituts ist das Projektende für 2015 vorgesehen (vgl. MPI 2003). Die Ergebnisse könnten den deutschen EM-Diskurs beeinflussen und möglicherweise die von Mayer angesprochene bundesweite Ausweitung erneut ins Gespräch bringen. Maßgeblich entscheidend wird die Erforschung von mutmaßlich aufgetretenem Net-Widening sein und ob sich Kostenersparnisse, wie von Mayer vermutet, eingestellt haben. Sicher ist, dass sich seit Einführung der EPK in Hessen die Haftkapazitäten nicht maßgeblich verringert haben. Für das Jahr 1999, also unmittelbar vor Start des Pilotprojekts, gibt Mayer eine Belegungsfähigkeit von 5.600 Haftplätzen nach den Zahlen des Hessischen statistischen Landesamts an. Nach aktuellen Informationen des Landesamtes stehen 2014 5.645 Plätze zur Verfügung (vgl. Mayer 2004, S. 193 und Hessisches statistisches Landesamt 2014, S. 4). Aus den Daten des Hessischen Ministeriums der Justiz ergibt sich, dass im Schnitt circa 87 Probanden pro Jahr bis 2015 mit der EPK überwacht wurden. Dass sich diese Anzahl an Haftvermeidung auf vorhandene Haftkapazitäten, allein schon aus justizorganisatorischer Sicht, auswirken kann, ist nicht anzunehmen. Zu den Bruttohaftkosten führt Fünfsinn (2010, S. 10, 11) aus, dass eine Kostenersparnis erzielt werden kann. So kostet ein elektronischer Überwachungstag im Modellprojekt 45 Euro. Im Gegensatz hierzu gestaltet sich ein Hafttag im hessischen Strafvollzug ungefähr doppelt so teuer – im Schnitt 99,86 Euro (vgl. HMdJIE 2007). Demzufolge sieht Fünfsinn zusätzlich einen durch die kürzere Sanktionszeit der Überwachung, im Vergleich zu der alternativ zu verbüßenden Haftzeit, bedingten Einspareffekt (vgl. Fünfsinn 2010, S. 11).

In Hessen werden generell ähnliche Erfolgsquoten wie im internationalen Vergleich erzielt. In England und Wales beträgt diese 82%, in den Niederlanden 90% und in Frankreich und Schweden 95% (vgl. Albrecht 2005, S. 14). Die Erhebungszeiträume beziehen sich auf die Phase der EM-Anordnung, wobei gerade Untersuchungen mittlerer und längerfristiger Rückfallprävalenz aussagekräftiger wären, um einen nachhaltigen Erfolg nachzuweisen. Die Überwachtetenzahlen (Stand: 2010) variieren erheblich: In England und Wales sind es 99.950, in Frankreich 12.124, in Schweden 3.739 und in den Niederlanden 843 (vgl. Harders 2014, S. 239).

2.4 Internationale Programme zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung

Mit der Darstellung und Diskussion der internationalen EM- Programme zur Haftvermeidung und des hessischen Fußfessel-Modellprojekts sind die Begebenheiten besprochen, auf die in Deutschland als Erkenntnishintergrund bezüglich elektronischer Überwachung zurückgegriffen werden konnte, als es zur bundesweiten gesetzlichen Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung rückfallgefährdeter Entlassener aus dem Strafvollzug Anfang 2011 kam. Nicht unerwähnt sollen zwei Pilotprojekte zur EAÜ im Rahmen des Strafvollzuges auf Länderebene in Baden-Württemberg und Bayern¹² bleiben, welche jedoch durch ihren jeweiligen Einführungszeitpunkt – Oktober 2010 und Juli 2011 – keine Erkenntnisse mehr zur bundesweiten Implementierung des GPS-Programmes liefern konnten. In der BRD lagen dementsprechend ausschließlich Kenntnisse zu der mittels RF-Technik überwachten An- und Abwesenheitskontrolle des hessischen Modellprojekts vor. Aus genanntem Grund konnten für die vorgesehene Einführung der GPS-gestützten EAÜ in Deutschland nur Erkenntnisse aus dem Ausland herangezogen werden. Wie bereits beim elektronisch überwachten Hausarrest waren es auch hier die USA, die neben Großbritannien und Frankreich über GPS-Programme vor 2010 verfügten.

Seit Mitte der 90er Jahre wurde in den Vereinigten Staaten an der GPS-Technologie zur Überwachung von Personen geforscht. Obwohl schon seit den späten 70er Jahren die Navigationssatelliten für nichtmilitärische Zwecke verwendet werden konnten, war wohl zunächst die Möglichkeit der Verbrechenskontrolle via GPS nicht in Betracht gezogen worden. 1991

¹² Von Oktober 2010 und bis Mai 2012 wurde ein Modellprojekt in Baden-Württemberg zur elektronischen Aufsicht im Strafvollzug durchgeführt. Es umfasste drei Zielgruppen: Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen hatten sowie jene, denen Freigang als Vollzugslockerung gewährt werden konnte und diejenigen, die auf ihre endgültige Entlassung durch elektronisch überwachten Hausarrest vorbereitet werden sollten (vgl. Wößner und Schwedler 2014, S. 60, 64). Es wurde GPS-Überwachung eingesetzt, was zu erheblichen technischen Problemen führte. Weiter war die Auslastung des Projekts über den gesamten Projektzeitraum gering (n = 95), da es Schwierigkeiten gab, genug geeignete Gefangene zu finden, die die Teilnahmevoraussetzungen (gesicherte Wohn- und Arbeitssituation, Einverständnis evtl. im Haushalt lebender Personen, geringes Gefährdungspotenzial) erfüllten (vgl. ebd., S. 67–71). Das Projekt wurde wegen der genannten Probleme und Kosteneffizienz nach dem Regierungswechsel von CDU/FDP zu SPD/Bündnis 90/Die Grünen eingestellt (vgl. ebd., S. 73, 74).

Ein weiteres Pilotprojekt wurde in der bayrischen Justizvollzugsanstalt Ebrach von Juli 2011 bis Juli 2012 durchgeführt. Getestet wurde eine GPS-Überwachung von jungen Häftlingen im offenen Vollzug, die im Außenbereich der JVA Arbeitsmaßnahmen nachgingen (vgl. Breuer et al. 2013, S. 146, 147). Hiermit sollten drei mögliche Überwachungsszenarien geprüft werden: 1. Überwachung von Vollzugsweisungen bei Lockerungen, wie Näherungsverbote bei Hafturlaub. 2. Verhinderung beziehungsweise früherer Entdeckung von Flucht aus dem offenen Vollzug. 3. Elektronische Aufsicht im geschlossenen Vollzug während Aufschlusszeiten (vgl. ebd., S. 153–156). Auch an diesem Pilot nahmen wenige Personen (n = 16) teil und es kam zu teils erheblichen technischen Schwierigkeiten mit der GPS-Überwachung (vgl. ebd., S. 148–150). Obgleich die Erfahrungen seitens der Betroffenen als überwiegend positiv eingeschätzt wurden, verfolgt die Bayerische Justizverwaltung die Maßnahme nicht weiter (vgl. ebd., S. 157).

veröffentlichte der Bewährungshelfer Max Winkler einen Fachartikel über die Möglichkeit der Überwachung von Straffälligen in ‚walking prisons‘. Er dachte dabei aber an eine Mobilfunklösung und nicht an GPS-Tracking. Mehrere US-Elektronikfirmen unter der Führung einer Kooperation des National Institute for Justice¹³ begannen ab 1994 mit konkreten Entwicklungen solcher Systeme. Die Firma ProTech aus Florida konnte nach einigen Jahren schlussendlich eine marktreife Variante zur Echtzeitüberwachung vorstellen und wurde in der Folge zum Marktführer (vgl. Lilly und Nellis 2013, S. 32). Es wurden aktive, passive und hybride Systeme entwickelt. Das Aktivdesign ermöglicht die Echtzeitverfolgung des Straftäters, die Passivform lässt Verstöße erst im Nachhinein erfassbar werden und die hybride Version kombiniert beides. Diese Form ist beispielsweise passiv, solange sich der Straftäter in einer erlaubten oder verbotenen Zone aufhält bzw. nicht aufhält und wird erst aktiv, sobald er diese verlässt bzw. betritt. Es sind somit unterschiedliche Kontrollintensitäten möglich. Weiter besteht bei Echtzeit-GPS-Überwachung die Möglichkeit, Bewegungsprofile anzulegen und zu verfolgen. Diese Daten können entweder sofort zum Eingreifen verwendet werden oder im Nachhinein in eine sogenannte ‚crime-scene‘-Software eingegeben werden. Damit lässt sich analysieren, ob sich der Überwachte an Orten aufhält, die ihn zu weiteren Straftaten verleiten könnten (vgl. Nellis et al. 2013, S. 6; Lilly und Nellis 2013, S. 33). Die Fortentwicklung und Einführung der GPS-Technologie zur Überwachung von Straffälligen in den USA bekam unter anderem Auftrieb durch eine Metastudie von Renzema und Mayo-Wilson (2005), die durch mittels RF-Technik überwachtem Hausarrest keine signifikante Absenkung der Kriminalitätsraten in den USA feststellen konnten. Die amerikanischen Justizbehörden hofften durch den Einsatz der Satellitenüberwachung, das daraus gefolgerte Kontrolldefizit der RF-Technik beheben zu können (vgl. Nellis et al. 2013, S. 13).

Ein globaler in der Literatur genannter Aspekt für die stetige Fortentwicklung und Anwendung der Überwachungstechnologie insbesondere in den USA bezieht sich auf die kulturpsychologische Rahmung. Es ist die gesellschaftlich verankerte Überzeugung, durch die Verwendung moderner Technologie Einfluss auf soziale Prozesse nehmen zu können und Lösungen für unterschiedlichste Problembereiche zu ermöglichen (vgl. Lilly und Nellis 2013, S. 22).

Bereits im Jahr 2001 gab es in mehreren US-Bundesstaaten GPS-Programme, jedoch mit meist noch einer geringen Anzahl an Probanden (< 30). Die Programme waren für ‚high-risk offenders‘, in der Regel entlassene Sexualstraftäter, eingeführt worden. Der Grund für die geringe Anzahl ist hauptsächlich in den hohen Kosten der anfänglichen Projekte zu suchen. Zu dieser Zeit wurden die meisten anderen Tätergruppen, die in irgendeiner Weise unter elektronische Überwachung fielen, mit RF-Geräten kontrolliert (vgl. Lilly und Nellis 2013, S. 33).

¹³Das National Institute for Justice ist die Forschungseinrichtung des U.S. Department of Justice. Es ist seit 1969 für die Entwicklung und Evaluation von Justizprogrammen zuständig.

In Europa startete ab 2004 zuerst Großbritannien ein zweijähriges GPS-Pilotprojekt. Die Klientel waren, wie auch in Übersee, ‚sex offenders and young offenders on ISSPs‘¹⁴ (vgl. Mair und Nellis 2013, S. 72). In Frankreich wurde ein Modellprojekt desgleichen für zwei Jahre zwischen 2006 und 2008 eingeführt. Wie in Großbritannien und den USA waren es auch hier Straftäter, die Haftstrafen verbüßt hatten und als stark rückfallgefährdet galten. Jedoch wurde in Frankreich nicht an der Deliktart festgemacht, ob der Täter unter die GPS-Aufsicht fallen konnte, sondern die verbüßte Haftdauer war das ausschlaggebende Kriterium. Hierzu musste eine mindestens siebenjährige Haftstrafe gegen den Betroffenen vollstreckt worden sein (vgl. Lévy 2013, S. 133).

Charakteristisch für diese ersten GPS-Projekte war, dass sie zunächst alle auf entlassene und noch als gefährlich angesehene Tätergruppen konzipiert wurden. Andere Anwendungen, wie beispielsweise Untersuchungshaftvermeidung, blieben zunächst außen vor. Jedes einzelne Projekt wurde über die Modellphase hinaus fortgeführt, was mit Blick auf die nur eingeschränkt vorhandenen Evaluationen zum Erfolg der Programme zu diesem Zeitpunkt (vgl. Kapitel 5) durchaus bemerkenswert ist. Dementsprechend unterhalten diese (und einige weitere) Staaten bis heute aktive GPS-Programme zur Überwachung von potentiellen Rückfalltäten (vgl. Harders 2014, S. 133, 240).

2.5 Das deutsche Maßregelrecht der Sicherungsverwahrung

In der Bundesrepublik gab es vor dem Urteil des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 keine Überlegungen, eine Möglichkeit im Strafrecht zur EAÜ zu schaffen. Dieser Umstand ist schon an der in Kapitel 2.2. dargestellten Situation zur elektronisch überwachten Haftvermeidung mittels Radiofrequenzsystemen zu beobachten gewesen. Der Grund für das Desinteresse der Kriminalpolitik an GPS-gestützter Aufenthaltsüberwachung ist im deutschen Maßregelrecht zu suchen. Im deutschen Strafrecht sind Maßregeln seit langem ein fester Bestandteil. Die Einführung erfolgte mit dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933 im Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) (vgl. Heinz 2010, S. 1). Im Gegensatz zur Strafe dienen Maßregeln nicht zur Vergeltung für begangenes Unrecht, sondern sie sollen zukünftiges Übel präventiv verhindern. Man spricht von einem zweispurigen Sanktionssystem (vgl. ebd.). Das Mittel aller Maßregeln hierzu ist die Besserung und Sicherung des Straftäters. Zum Schutz der Bevölkerung vor besonders gefährlichen und rückfallgefährdeten Wiederholungstätern nach Verbüßung der Straftat ist im deutschen Strafrecht die stationäre, freiheitsentziehende Maßregel¹⁵ der Si-

¹⁴ ISSP ist eine spezielle ambulante Maßnahme für jugendliche Intensivtäter vor- oder nach einer Haftvollstreckung und steht für Intensive Supervision and Surveillance Program.

¹⁵ Neben der Sicherungsverwahrung existieren noch zwei weitere stationäre Maßregeln im deutschen Strafrecht: Die Unterbringung nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und die Un-

cherungsverwahrung (§ 66 StGB) vorgesehen. Die Sicherungsverwahrung erlaubt es, einen verurteilten Delinquenten unter besonderen Umständen auch über die Verbüßung der Freiheitsstrafe hinaus festzuhalten und ist nach Dessecker die Ultimo-Ratio-Maßnahme der Kriminalpolitik (vgl. Dessecker 2011, S. 205). Damit ein Strafgericht die Verwahrung aussprechen kann, müssen enge rechtliche Maßstäbe eingehalten werden. Bis 1998 galten folgende Bestimmungen: Ein vorsätzlich handelnder Täter hatte mindestens zweimal eine Verurteilung zu wenigstens einem Jahr Freiheitsstrafe erhalten müssen. Ferner musste im Anlassurteil zur Sicherungsverwahrung eine zeitige Freiheitsstrafe von wenigstens zwei Jahren verhängen werden. Weiter musste der Verurteilte vor der neuerlichen Straftat in einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht gewesen sein oder er hatte eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen der vorausgegangen Tat(en) verbüßt. Darüber hinaus musste durch das Gericht festgestellt werden, dass der Täter einen Hang zur Begehung erheblicher Straftaten habe, welche potentielle Opfer körperlich oder seelisch schwer schädigen oder einen schweren wirtschaftlichen Schaden anrichten (vgl. § 66b StGB in der Fassung vom 01. Mai 1986). Spätestens nach zehn Jahren war der Verwahrte bei erstmaliger Anordnung der Maßregel zu entlassen (vgl. § 67d Abs. 1 StGB in der Fassung vom 16. März 1994).

Derartige zweiseitige Strafrechtsordnungen bestehen nicht ausschließlich in Deutschland, jedoch dominieren international einspurige Sanktionsmodelle (vgl. Heinz 2010, S. 1). Auch in anderen EU-Staaten wie Österreich, der Schweiz und Frankreich gibt es analoge Regelungen. In Österreich besteht eine Unterbringungsmöglichkeit für besonders rückfallgefährdete Straftäter im Anschluss an den Vollzug einer Freiheitsstrafe. Von diesem Instrument wird jedoch so gut wie keinen Gebrauch gemacht (die Anzahl beträgt nie mehr als drei Verwahrte). In der Schweiz kann seit 2008 eine „lebenslange Verwahrung“ von besonders gefährli-

terbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB. Der § 63 StGB kann gerichtlich angeordnet werden, wenn ein Täter im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) gehandelt hat. Zudem muss sich aufgrund des Zustandes des Täters eine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ableiten lassen (vgl. Stree und Kinzig 2014 § 63 Rn. 20). Die Unterbringung kann so lange vollzogen werden, bis ihr Zweck erreicht ist, theoretisch bis zum Lebensende. Mit steigender Unterbringungsdauer erhöhen sich die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB) (vgl. Stree und Kinzig 2014 § 63 Rn. 34). Um nach § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt untergebracht zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Der Delinquent muss einen Hang (man könnte auch von Abhängigkeit sprechen) zum Konsum von Alkohol oder sonstigen berauschenden Substanzen haben und eine Straftat im Rausch oder aufgrund des bestehenden Hanges begangen haben. Hierfür muss das Gericht ihn verurteilen oder von einer Verurteilung nur aufgrund von möglicherweise bestehender oder erwiesener Schuldunfähigkeit abgesehen haben. Es muss ferner davon auszugehen sein, dass der Täter aufgrund des Hanges erneut erheblich straffällig wird und es muss die realistische Chance bestehen, dass er durch die Behandlung in der Entziehungsanstalt geheilt werden kann (vgl. Stree und Kinzig 2014 § 64 Rn. 3). Diese Maßregel ist zeitlich begrenzt und darf über die Dauer von zwei Jahren nicht hinausgehen (vgl. Stree und Kinzig 2014 § 64 Rn. 26). Die Belegungszahlen beider Maßregeln steigen kontinuierlich an wie Heinz (2010, S. 26) in einem Schaubild darstellt: Von 1990 zu 2009 stiegen die Unterbringungen nach § 63 StGB von 2489 auf 6440 an (158%) und nach § 64 StGB von 1160 auf 2811 (142%) an. Die ambulanten Maßregeln, wozu auch die Führungsaufsicht gehört, werden in Kapitel 3.1. angesprochen.

chen Straftätern vollzogen werden. Das vorige Gesetz zur Sicherung von Gewohnheitsverbrechern wurde bis 2006 nur zurückhaltend (zuletzt 19 Verwahrte) eingesetzt. In Frankreich existiert seit 2008 auch eine Art der nachträglichen Sicherungsverwahrung, die nach langer Haftverbüßung angeordnet werden kann. Da dies aber nur für Neuverurteilte gilt, ist mit Fällen nicht vor 2020 zu rechnen (vgl. Dessecker 2010, S. 36–38). In keinem anderen Land ist das Maßregelrecht damit so weitreichend wie in der Bundesrepublik Deutschland. „Die Sicherungsverwahrung stellt die einschneidendste und zugleich fragwürdigste Maßregel des Strafrechts dar“ (Stree und Kinzig 2014 § 66 Rn. 2). Es hat mehrere verschärfende Novellierungen seit Ende der 1990er bis Ende der 2000er durch den Gesetzgeber erlebt.

Im Jahr 1998 setzte die rot/grüne Regierung einen Gesetzentwurf der schwarz/gelben Vorgängerregierung zur Sicherungsverwahrung um. Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 senkte die Anordnungsschwelle für die Sicherungsverwahrung erheblich und hob gleichzeitig die Zehn-Jahres-Höchstvollstreckungsdauer bei erstmaliger Anordnung auf. Mussten zuvor mindestens drei Straftaten verwirklicht worden sein, so reichten nun nur noch zwei aus. Der Wegfall der Höchstfrist galt rückwirkend (vgl. Bartsch 2012, S. 108) und es entstand somit die Situation, dass Verwahrte, die nach Ablauf der Frist zu entlassen waren, trotzdem weiter in der Sicherungsverwahrung festgehalten werden konnten. Das Rückwirkungsverbot nach Art. 103 Abs. 2 GG sei nicht betroffen, da es sich um eine Maßregel handelt und nicht um eine Strafe, so die damalige Rechtsbegründung (vgl. Gaede 2010, Rn. 19, 25, 26). Durch den Wegfall der Höchstfrist bei der erstmaligen und der schon bestehenden Regelung zur wiederholt angeordneten Sicherungsverwahrung war die Maßregel prinzipiell lebenslang vollstreckbar. Nach der Verschärfung von 1998 musste jeweils nach zwei Jahren durch das Gericht geprüft werden, ob die Maßregel weiterhin für erforderlich gehalten wird (vgl. Bartsch 2012, S. 108, 109; Bundestag 1998, S. 160). 2002 und 2004 folgten weitere grundlegende Verschärfungen: Zunächst wurde der Vorbehalt einer Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) (Bundestag 2002, S. 3344) und die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) (Bundestag 2004, S. 1838) eingeführt. Bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung wird bei Urteilsverkündung neben der Freiheitsstrafe der Vorbehalt zur späteren Anordnung einer Sicherungsverwahrung ausgesprochen. Dieser stützt sich auf die Annahme, dass die Gefährlichkeit des Täters über die Vollzugsdauer der im Urteil verkündeten Freiheitsstrafe hinaus andauern könnte. Steht der Gefangene zur Entlassung aus dem Strafvollzug an, so wird gutachterlich und unter Einbeziehung des Vollzugsverhaltens geprüft, ob eine derartige Annahme begründet ist. Wird dies bejaht, so ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anzuordnen.

Noch weitreichender als die vorbehaltene Sicherungsverwahrung waren die gesetzlichen Regelungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. Hierbei waren nicht mehr die Fest-

stellungen im Ausgangsurteil ausschlaggebend, sondern ob und inwieweit sich während der Haftzeit neue Erkenntnisse über die Gefährlichkeit des Täters ergaben, welche vorher nicht bekannt oder nicht berücksichtigt wurden (vgl. Bartsch 2012, S. 108, 109). Als Konsequenz der Möglichkeit zur nachträglichen Anwendung der Maßregel fielen zeitweise zigtausend Gefangene unter die theoretische Anwendbarkeit. Bartsch ging nach zwei Studien aus den Jahren 2006 und 2007 von über 6.000 Strafgefangenen (ebd., S. 114) aus, was bis zu 10% aller Gefängnisinsassen der Bundesrepublik gewesen sein könnten. Das Bundesministerium der Justiz sah in seiner Stellungnahme zur Sicherungsverwahrung vom 03. Januar 2011 sogar zwischen 7.000 bis 10.000 Gefangene als gegebenenfalls nachträglich zu Verwahrende an (vgl. BMJV 2011).

Bei den Betroffenen führte die Unsicherheit über ihr zu erwartendes Schicksal zu Vollzugsproblemen wie zunehmender psychischer Verunsicherung und Resignation. Das Haftklima zwischen den Bediensteten und Häftlingen verschlechterte sich nachhaltig, da jedes Verhalten des Gefangenen durch die Anstaltsmitarbeiter in Hinblick auf eine nachträgliche Sicherungsverwahrung gerichtsverwertbar dokumentiert und interpretiert werden musste. So entstand ein besonderer Beobachtungsdruck von Beginn der Vollstreckung der Haft bis zur Entscheidung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Die Auswirkungen der potenziellen Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung griffen in die zwingend notwendige Therapiemotivation der Betroffenen ein. Durch die Furcht, beim Anstaltstherapeuten für sich selbst belastende Aussagen zu treffen und sich damit eventuell die Chance auf Freiheit zu nehmen, wurde diese untergraben. Beispielsweise kann das „Sich-Öffnen“ zu Hinweisen auf vorhandene Gefährlichkeit führen oder zu einsichtigem Verhalten als vorgetäuschter Opportunismus ausgelegt werden.

Der angesprochene prognoserelevante Dokumentationsaufwand fiel so umfangreich aus, dass die ohnehin schon begrenzten Ressourcen der JVA an anderer Stelle, wie etwa den Behandlungsangeboten für die Gefangenen, eingespart werden mussten. Lediglich die Tatsache, dass bei einem Gefangenen die materiellen Voraussetzungen zur späteren Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorlagen, wurde teilweise zum Anlass genommen, jegliche Vollzugslockerungen durch die Anstalten zu verwehren (vgl. Bartsch 2012, S. 114, 115). Dies wiederum konnte zu länger zu verbüßenden Strafen führen, was das Risiko steigerte, dass eine Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung erging oder die zu Entlassenen ohne jegliche Vorbereitungen doch zum Endstrafenzeitpunkt entlassen wurden. 2008 folgte mit dem Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (vgl. Bundestag 2008) die letzte Ausweitung der Strafrechtsnormierungen zur Sicherungsverwahrung. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung fand, wie aus dem Titel des Gesetzes zu ersehen, Eingang in das Jugendstrafrecht. Die

entsprechende Regelung wurde im Jugendgerichtsgesetz (JGG) im § 7 für Jugendliche und im § 106 für Heranwachsende verankert.

In Folge der genannten Gesetzesänderungen stiegen die Belegungszahlen in der Sicherungsverwahrung von 1998 bis 2010 von 202 Verwahrten auf 534 an. Der Anstieg betrug in 12 Jahren dementsprechend 165%, was fast eine Verdreifachung darstellte (vgl. Bartsch 2012, S. 111), vergleichbare Zahlen auch bei Kuhn et al. (2010, S. 18). Die Verteilungen nach Anlassdelikten lagen bei circa 39% Sexualstraften und immerhin noch 9% Vermögensdelikten. Der Rest verteilte sich auf ein diversifiziertes Deliktfeld, das Tötungsdelikte, Brandstiftung, schwere Fälle von Diebstahl, Raub, Nötigung, Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und weitere umfasste (Dess-ecker 2010, S. 27).

Es zeigte sich, dass auf Grund des ausgebauten Maßregelrechts der Sicherungsverwahrung keine als rückfallgefährdet geltende Straftäter, zumindest der Rechtsordnung nach, aus der Maßregel mehr entlassen werden mussten. Jede kriminalpolitische Verschärfung wurde öffentlich breit diskutiert. Als Kulisse diente ein Szenario, in dem augenscheinlich unkontrollier-te und einschlägig vorbestrafte Sexualstraftäter regelmäßig in Freiheit zu entlassen seien und es dem Staat an Handhabe gegen diesen Personenkreis fehlte (vgl. Kuhn et al. 2010, S. 1). Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) gab am 08. Juli 2001 in der Bild am Sonntag eine Erklärung ab, aus welchem Grund aus seiner Sicht das Strafrecht verschärft werden müsse: *„Was [...] die Behandlung von Sexualstraftätern betrifft, komme ich mehr und mehr zu der Auffassung, dass erwachsene Männer, die sich an kleinen Mädchen vergehen, nicht therapierbar sind. Deswegen kann es da nur eine Lösung geben: Wegschließen - und zwar für immer!“* (zit. n. Seifert und Rehn 2014, S. 62). Der damalige Bundeskanzler ging von einer Nicht-Therapiefähigkeit von Sexualstraftätern¹⁶ aus und sah im Ausbau der Sicherungsverwahrung das passende Mittel, um die Sicherheit der Gesellschaft zu gewährleisten. Die Medien berichteten mit steigender Tendenz über einzelne Schwerverbrechen. Besonders im Fokus standen hierbei die tödliche Gewaltkriminalität und Sexualmorde. Bei einer Medienanalyse im Jahr 2007 findet Hestermann heraus, dass *“[...] 72% aller im Untersuchungszeitraum berichteten Gewalttaten Tötungsdelikte [sind]. Über Sexualmorde wird, gemessen an der polizeilich erfassten Fallzahl, zehnmal so umfangreich berichtet wie über sonstige tödliche Gewalt. So kommt es zu einer drastischen Verzerrung. Sexualmorde machen in der Gewaltberichterstattung einen mehr als 6.000-mal so hohen Anteil aus wie an der polizeilichen Gewaltstatistik [...]”* (Hestermann 2011, S. 45). Derartige Taten lösten bei den Medien-

¹⁶ Eine Vielzahl von wissenschaftlichen Studien belegen Gegenteiliges: Durch Therapie von Sexualstraftätern wird eine durchschnittliche Reduktion der Basisrückfallrate bei Sexualdelikten um 50% erreicht im Vergleich zu nicht therapierten Tätern (vgl. Dünkel 2005, S. 21–24). Vorbestrafte Sexualstraftäter weisen eine empirische Rückfälligkeit in Bezug auf einschlägige Sexualdelikte von 21% auf (vgl. Jehle et al. 2013, S. 238).

konsumenten Anteilnahme und Betroffenheit aus. Für die Herausgeber waren diese Berichte somit reichweitenstark und relevant für Quoten und Auflagen. Die „gefühlte Kriminalität“ war ausschlaggebend für die Berichterstattung, nicht die Reale (vgl. ebd., S. 46). Das häufige Zeigen von Kriminalität beeinflusste die Kriminalitätswahrnehmung der Gesellschaft und führte zu einer signifikanten Überbewertung des durch die Bevölkerung vermuteten Ausmaßes an Kriminalität. Die Bevölkerung unterstellte eine ständige Zunahme der verübten Straftaten in sämtlichen Deliktbereichen, was sich verstärkend auf Straf- und Sicherheitsbedürfnissen durch den Staat auswirkte (vgl. Pfeiffer et al. 2004, S. 417–428). Die Kriminalpolitik kam solchen Bedürfnissen nicht nur im Maßregelrecht durchaus nach, wie eine Studie der Strafgesetzgebung von Schott zeigte. Von 1992 bis 2004 belegte er die Verschärfung der Strafandrohungen bei 40 Straftatbeständen und fand keine einzige Reduzierung im selben Zeitraum (vgl. ebd., S. 428).

Faktisch bestand in Bezug auf schwere Gewalt- und Sexualkriminalität kein Anlass zur Erweiterung der bestehenden Gesetzeslage zur Sicherungsverwahrung. In diesem Kontinuum angesiedelte Straftaten waren schon vor der ersten Neuregelung der Sicherungsverwahrung von 1998 stetig rückläufig und dieser Trend setzte sich auch danach fort. Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KfN) weist Hellfeldzahlen für die hier zutreffenden Delikte für die Bundesrepublik Deutschland aus: Vollendeter Mord in Zusammenhang mit einem Sexualdelikt von 32 Fällen im Jahr 1993 auf 4 Fälle im Jahr 2010 (-87,5%), Raubmord von 96 Fällen auf 22 Fälle (-77,1%) im gleichen Zeitraum (vgl. Baier und Kemme 2011, S. 15, 16).

Durch das derart ausgeweitete Maßregelrecht der Sicherungsverwahrung, der weiteren Möglichkeit, vermindert schulfähige oder schuldunfähige Straftäter in einem psychiatrischen Krankenhaus theoretisch lebenslang zu behandeln und zu sichern sowie durch das Verhängen der lebenslangen Freiheitsstrafe, bestand für den Gesetzgeber keine Notwendigkeit, eine EAÜ für Hochrisikostraftäter in Betracht zu ziehen. Dies änderte sich mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 zur deutschen Praxis der Sicherungsverwahrung.

2.6 Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009 und die Einführung der EAÜ in Deutschland durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010

Am 17. Dezember 2009 fällte die 5. Kammer des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg ein richtungsweisendes Urteil zum deutschen Recht der Sicherungsverwahrung. Der Gerichtshof stellte Verstöße gegen Art. 5 „Recht auf Freiheit und Sicherheit“ und Art. 7 „Keine Strafe ohne Gesetz“ (Nulla poena sine lege) der europäischen Menschenrechtskonvention fest. Das Urteil gelangte am 10. Mai 2010 zur Rechtskraft und legte den Grundstein zur EAÜ-Einführung in Deutschland (vgl. EGMR, Urteil vom 17.12.2009 Rn. 2, 3; Brauneisen 2011, S. 311). Zum Hintergrund des Urteils: In der Rechtssache M. gegen Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 19359/04, hatte der in der hessischen JVA Schwalmstadt Verwahrte M. gegen seine fortdauernde Unterbringung in der Sicherungsverwahrung geklagt. Er beanstandete, dass die Sicherungsverwahrung länger als die zum Urteilszeitpunkt gesetzlich festgelegte Höchstfrist der Unterbringungsdauer von zehn Jahren, welche die Fassung des § 67d Abs. 1 StGB bis 1998 vorsah, gegen ihn vollstreckt wurde. Die Folgen daraus seien gewesen, dass sein Recht auf Freiheit und Sicherheit zu Unrecht eingeschränkt wurde und dass die nun unbegrenzt geltende Sicherungsverwahrung eine erheblich härtere Bestrafung sei als zum Begehungszeitpunkt der Tat durch das Gesetz angedroht gewesen war (vgl. EGMR, Urteil vom 17.12.2009, Rn. 2).

M., 1957 geboren, war ab 1971 seit Erreichen der Strafmündigkeit (§ 19 StGB) mehrfach wegen gemeinschaftlich begangenen Diebstählen und Einbrüchen verurteilt worden. Ab 1977 wurde unter anderem wegen versuchten Mordes gegen ihn eine sechsjährige Jugendstrafe verhängen. Es wurde eine seelische Störung beim Verurteilten durch das Gericht festgestellt und nach § 21 StGB von verminderter Schuldfähigkeit ausgegangen. Während der Haft verletzte M. einen Vollzugsbeamten schwer und griff bei einer weiteren Tat einen behinderten Mithäftling tötlich an. Zwei Gerichte verhängen daraufhin eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten und ordneten die anschließende Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB an. Diese Unterbringung wurde ab Ende 1984 vollstreckt. Während eines begleiteten Ausgangs im Rahmen der Vollzugslockerung versuchte M., eine ihm ehrenamtlich zur Seite gestellte Helferin zu ermorden und zu berauben. Hierfür wurde er Ende 1986 zu weiteren fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Das Gericht war nun nach Einholung neuer Sachverständigengutachten zur Ansicht gelangt, dass beim Verurteilten zwar neurologische und seelische Beeinträchtigungen vorlagen, diese aber nicht zu einer verminderten Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB führten. Folglich entfiel die Voraussetzung des § 63 StGB. Vielmehr stellte das Gericht nun einen Hang zur Bege-

hung erheblicher Straftaten fest, welche potentielle Opfer körperlich oder seelisch schwer schädigen und ordnete aufgrund der Allgemeingefährlichkeit des Verurteilten die Unterbringen in der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB an (vgl. EGMR, Urteil vom 17.12.2009, Rn. 7-16). Diese Verwahrung wurde von 1991 bis 2001 durchgängig vollstreckt. Mehrere Gesuche von M. bei den zuständigen Strafvollstreckungsbehörden – in seinem Fall zunächst das Landgericht Gießen, später dann das Landgericht Marburg – seine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zu erreichen, wurden abgelehnt. M. hatte während des Vollzuges der Sicherungsverwahrung wiederum einen Mithäftling verletzt, den Anstaltsleiter strafbewehrt beleidigt und war bei einem Ausgang für drei Wochen geflohen, bevor er sich wieder stellte. In seiner letzten Entscheidung erklärte das Landgericht Marburg, dass aufgrund der Schwere der von M. begangenen Delikte und unter Berücksichtigung seines Vollzugsverhaltens auch nach Ablauf der Höchstfrist von zehn Jahren die Sicherungsverwahrung (§ 67d Abs. 3 StGB; bis 1998 war die Unterbringungshöchstfrist noch im Abs. 1 der Vorschrift geregelt; vgl. Kapitel 2.5.) weiter zu vollstrecken sei. Verfassungsrechtlich sah das Landgericht keine Schwierigkeiten mit seiner Entscheidung, denn im § 1a Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) in der zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung von 1998 (vgl. Kapitel 2.5.) geltenden Fassung hieß es ausdrücklich, dass die neue Regelung zur Sicherungsverwahrung auch auf Verwahrte, die noch aufgrund der zuvor bestehenden Gesetzeslage untergebracht worden sind, anzuwenden sei. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main als nächsthöhere Beschwerdeinstanz folgte der Argumentation des Landgerichts in Bezug auf die fortbestehende Gefährlichkeit des Verurteilten und bestätigte den weiteren Vollzug der Sicherungsverwahrung gegen M. auch über die Höchstfrist hinaus. Es stellte zwar fest, dass M. nun rückwirkend schlechter gestellt werde, dies jedoch mit dem absoluten Rückwirkungsverbot, welches sich aus Art. 103 Abs. 2 GG ergibt, vereinbar sei, da es sich bei der Sicherungsverwahrung jedoch um eine Maßregel handle und nicht um eine Strafe. Diese diene nicht zur Vergeltung begangener Taten, sondern habe ausschließlich präventiven Charakter und es greife daher § 2 Abs. 6 StGB, der vorschreibt, dass bei Maßregeln die gesetzlichen Regelungen zum Zeitpunkt der Entscheidung gelten. Im Fall von M. entsprach dies dem Jahr 2001. Weiter verneint das Oberlandesgericht ein sich aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit¹⁷ ergebendes Verbot der Verlängerung der Sicherungsverwahrung aufgrund des allgemeinen Rückwirkungsverbots. Es seien durch M. gewichtige Rechtsgüter der Allgemeinheit bedroht und somit sei eine rückwirkende Anwendung gerechtfertigt (vgl. EGMR, Urteil vom 17.12.2009, Rn. 17-25). Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts legte M. Verfassungsbeschwerde (2 BvR 2029/01) beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe ein. Am 5.

¹⁷ Das Rechtsstaatlichkeitsprinzip besagt, dass alle staatliche Gewalt an Gesetze gebunden ist. Die zentrale Vorschrift ist der Art. 20 Abs. 3 GG „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“ Als Umkehrschluss lässt sich somit das allgemeine Rückwirkungsverbot ableiten.

Februar 2004 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Beschwerde zurückzuweisen sei. Die Anwendung des § 67d Abs. 3 StGB und § 1a Abs. 3 EGStGB seien verfassungskonform (vgl. BVerfG, Urteil vom 05.02.2004, Einleitung). Es betont, dass das Recht auf Freiheit nach Art. 2 Abs. 2 GG verhältnismäßig eingeschränkt wurde. Die bedrohten Rechtsgüter potenzieller Opfer seien höher zu bewerten als das Recht auf Freiheit von M. und führt weiter aus, dass durch die vorgeschriebene regelmäßige Überprüfung (§§ 67c Abs. 1, 67d Abs. 2, 3 und § 67e StGB), ob die Maßregel fortbestehen müsse, zur Bewährung ausgesetzt oder erledigt werden könne, dem Anspruch des Betroffenen in Bezug auf die Wahrung seiner Grundrechte genüge. Weiter greife das Rückwirkungsverbot nicht, da es sich bei der Sicherungsverwahrung um eine Maßregel und nicht um eine vergeltende Bestrafung handle. Auch einen Verstoß gegen die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG ließ das Bundesverfassungsgericht mit der Begründung nicht gelten, dass ein solcher nicht vorliege, sofern aufgrund der Gefährlichkeit des Betroffenen die Sicherungsverwahrung unbedingt angezeigt sei. Die Verwahrung sei, wie der normale Strafvollzug auch, auf Resozialisierung und somit auf ihre Beendigung auszurichten (vgl. BVerfG, Urteil vom 05.02.2004, Leitsätze 1-4).

Dem widersprach der EGMR im eingangs genannten Urteil vom 17. Dezember 2009: M. sei zu Unrecht über die Zehn-Jahres-Höchstfrist in der Sicherungsverwahrung festgehalten worden. Nach Art. 5 Abs. 1 EMRK müsse zwingend ein kausaler Zusammenhang zwischen der Freiheitsentziehung, was die Freiheitsstrafe und die anschließende Maßregel umfasst, und der Verurteilung durch das Strafgericht wegen der Anlasstat im Jahr 1986 bestehen (vgl. EGMR, Urteil vom 17.12.2009, Rn. 88). Dieser sei aber nicht mehr gegeben gewesen, da der Verurteilte lediglich aufgrund der Gesetzesänderung von 1998 weiterhin untergebracht bleiben konnte. Ohne diese Änderung sei er spätestens mit Erreichen der Höchstfrist entlassen worden. Hier werde der Kausalzusammenhang unterbrochen, da bei der neuerlichen Anordnung der Maßregel bzw. der Verlängerung keine Schuldfeststellung durch das Gericht mehr getroffen wurde. Das Argument der deutschen Regierung, es ginge bei der Sicherungsverwahrung nicht um die Schuldfeststellung, sondern ausschließlich um die Gefährlichkeit des Täters, verneinte das EGMR. Ein Freiheitsentzug könne nie ohne festgestellte Schuld aufgrund einer Straftat erfolgen (vgl. EGMR, Urteil vom 17.12.2009, Rn. 95-100). Generell könne eine Sicherungsverwahrung nach den europäischen Menschenrechtskonventionen gemäß Art. 5 Abs. 1 jedoch konform sein, wenn diese zusätzlich oder anstatt einer Freiheitsstrafe durch Verurteilung angeordnet werde (vgl. EGMR, Urteil vom 17.12.2009 Rn. 93). Weitreichender würdigte der Gerichtshof den Verstoß gegen Art. 7 EMRK. Zunächst stellt er fest, dass Art. 7 EMRK einer der elementarsten Regeln der Konvention überhaupt sei und eine „herausragende Stellung im Schutzsystem“ vor willkürlicher staatlicher Behandlung verkörpere. Besonders treten durch Art. 7 EMRK das Rückwirkungsverbot, eine exten-

sivere Auslegung des Strafrechts zum Nachteil des Betroffenen unter Berücksichtigung des Analogieverbotes¹⁸ und die zwingende Vorhersehbarkeit der Rechtsanwendung hervor (vgl. EGMR, Urteil vom 17.12.2009, Rn.117-119). In Bezug auf die über die Höchstfrist hinaus verlängerte Verwahrung des M. erkannte der EGMR die rückwirkende Anwendung eines Gesetzes und die daraus resultierende Schlechterstellung. Zu befinden war dementsprechend darüber, ob die Maßregel der Sicherungsverwahrung in der deutschen Anwendung und Umsetzung den Charakter einer Strafe im Sinne des Art. 7 Abs. 1 EMRK erfüllt oder nicht. Denn nach Ansicht des Gerichtshofs ist der Begriff der ‚Strafe‘ autonom auszulegen (vgl. EGMR, Urteil vom 17.12.2009, Rn.120-126). Ausschlaggebend war zunächst einmal, dass ein Freiheitsentzug stattfand. Selbiger wurde in regulären Gefängnissen, wie andere Freiheitsstrafen, vollstreckt, wenn auch in gesonderten Abteilungen. Die Verwahrten hatten lediglich einige Privilegien, wie das Tragen eigener Kleidung und besser ausgestattete Zellen, die anderen Inhaftierten vorenthalten blieben. Das seien jedoch Detailunterschiede im Vollzug zwischen Strafhäft und Sicherungsverwahrung, die keinen signifikanten Abstand schaffen (vgl. EGMR, Urteil vom 17.12.2009, Rn.127). Des Weiteren gab es zu wenig eigene Regelungen für Sicherungsverwahrte in den Strafvollzugsgesetzen. Sicherungsverwahrte benötigen unbedingt speziell auf ihre Situation ausgerichtete psychologische Betreuung, welche nicht stattfand. Auch gab es keine Programme, Konzepte und Einrichtungen zur Senkung der angenommenen Gefährlichkeit der Betroffenen. Dies führte unter anderem dazu, dass eine Entlassung, für die nach § 67d StGB keine Gefahr für erhebliche Taten mehr bestehen darf, fast nicht möglich wurde. In Bezug auf die Zielführung der Sicherungsverwahrung erklärte die Regierung, dass es sich um eine Präventionsmaßnahme handle, ohne jedweden Strafzweck. Der Gerichtshof ließ die Argumentation nicht gelten, denn sowohl bei der originären Freiheitsstrafe als auch bei der Verwahrung gebe es mehrere Zwecke, welche sich durchaus überlappen und nicht gesondert betrachtet werden können. Weiter entfalte die unbegrenzte Sicherungsverwahrung eine abschreckende Wirkung im Sinne einer Generalprävention und werde von den Verurteilten durchaus als Strafe verstanden. Im Falle des M. zeige sich die besondere Schwere der Sanktion in der Form, dass er schon dreimal so lange untergebracht gewesen sei, wie seine eigentliche Freiheitstrafe angedauert hatte. Der EGMR sah aus diesen Gründen die über die Höchstfrist hinaus verlängerte Sicherungsverwahrung als Strafe nach Art. 7 Abs. 1 EMRK an (vgl. EGMR, Urteil vom 17.12.2009, Rn.128-133) und stellte den Konventionsverstoß fest (vgl. EGMR, Urteil vom 17.12.2009, Rn.137). M. wurde für die acht Jahre währende unrechtmäßige Verwahrung bis zum Urteilszeitpunkt des EGMR

¹⁸ Das Analogieverbot untersagt eine Verurteilung aufgrund eines ähnlichen oder vergleichbaren, aber nicht gänzlich kongruenten Straftatbestand, selbst wenn das Gericht die Tat als unbedingt strafwürdig ansieht oder es sich um eine Gesetzeslücke handelt. Diese Grundsatznorm ergibt sich aus Art. 103 Abs. 2 GG und gilt nur für das Strafrecht.

im Dezember 2009 eine Entschädigung für immateriellen Verlust in Höhe von 50.000 € zugesprochen (vgl. EGMR, Urteil vom 17.12.2009, Rn.141).

Vom Urteil M. gegen Deutschland ging über dessen Einzelfall hinaus Signalwirkung für die Bundesrepublik aus. Zwar hat die Rechtsprechung des EGMR keine allgemein verbindliche Wirkung auf innerstaatliche Gesetzgebung und steht, wie es das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung (2 BvR 2365/09) vom 4. Mai 2011 feststellte, im Rang eines nationalen Gesetzes, welches somit unterhalb des Verfassungsrechts steht (vgl. BVerfG, Urteil vom 04.05.2011, Rn. 86-94). Dennoch erhöhten sich die Chancen für ähnlich gelagerte Fälle – die sogenannten Parallelfälle – durch die Strafvollstreckungsgerichte in Freiheit zu kommen (vgl. Bezjak 2012, S. 12). Die damalige bayerische Justizministerin Beate Merk (CSU) erklärte, dass es sich hierbei um circa 100 Personen bundesweit handeln könnte. Im Eindruck dieser entstandenen Drucksituation wurde das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 in kurzer Zeit ausgearbeitet und verabschiedet (vgl. Müller et al. 2013, S. 340; Brauneisen 2011, S. 311). Das Gesetz setzte auf eine dreigleisige Reform: 1. Die Sicherungsverwahrung wurde mit der EMRK in Einklang gebracht. 2. Die ambulante Maßregel der Führungsaufsicht wurde ausgebaut. 3. Ein Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG) wurde geschaffen (vgl. Bundestag 2010a, S. 2, 3; Bundestag 2010b, S. 2300).

Zu 1. Der Gesetzgeber änderte den § 66 StGB (primäre Sicherungsverwahrung) in der Form, dass der Anwendungsbereich auf Straftaten gegen die höchstpersönlichen Rechtsgüter des Lebens und der sexuellen Selbstbestimmung fokussiert wurde. Die genauen Deliktbestände werden im Zusammenhang mit der EAÜ in Kapitel 3.2. dieser Arbeit aufgezählt. Die Vermögensdelikte fielen nun nicht mehr unter die Anordnungsmöglichkeit des § 66 StGB. Der Prognosezeitpunkt zur Feststellung der Gefährlichkeit wurde auf den Urteilszeitpunkt präzisiert (vgl. Bundestag 2010a, S. 16, 17) und weiter wurde die Verjährungsfrist (§ 66 Abs. 4 S. 3 StGB) zwischen den Rückfalltaten – die sogenannte Rückfallverjährung – bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von fünf auf 15 Jahre angehoben (vgl. Bundestag 2010b, S. 2301). Diese Verschärfung ergebe sich dem Gesetzentwurf nach aus neueren kriminologischen Forschungen, wonach Sexualstraftäter häufig erst zehn Jahre und später rückfällig werden würden. Welche Forschungen der Gesetzgeber genau meint, wurde nicht benannt (vgl. Bundestag 2010a, S. 15). Zusätzlich wurde die vorbehaltene Sicherungsverwahrung ausgeweitet (§ 66a StGB), indem die gerichtliche Feststellung des Hanges zur Begehung erhebliche Straftaten beim Vorbehalt – im Gegensatz zur primären Sicherungsverwahrung – nur noch als „wahrscheinlich“ und nicht als sicher angesehen werden muss. Ebenso wurde der Zeitpunkt der Entscheidung über die zu anzuordnende Sicherungsverwahrung bis zum Ende der vorher vollstreckten Freiheitsstrafe verlegt und kann, sofern ein Strafrest zwischen-

zeitlich zur Bewährung ausgesetzt und widerrufen worden ist, ausgesprochen werden. Hinzukommend erlaubte nun der abgeänderte Abs. 2 der Vorschrift, dass eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung keine Rückfalltat mehr verlangte, sondern öffnet diese für als gefährlich identifizierte Ersttäter (vgl. ebd.). Die vorgenannten Änderungen erließ der Gesetzgeber vor dem Hintergrund, dass der EGMR die freiheitsentziehende Maßregel nicht generell gerügt hatte, sondern vielmehr auf die rückwirkende Anwendung eines Gesetzes, den nicht bestehenden Kausalzusammenhang und den fehlenden Abstand zwischen Strafe und Maßregel abgestellt hatte. Der Gesetzgeber befürchtete, dass sowohl der EGMR als auch das Bundesverfassungsgericht insbesondere die Vorschriften zur nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB rügen könnten¹⁹. Durch den Ausbau der primären Sicherungsverwahrung und den der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ließ sich die nachträgliche Sicherungsverwahrung aus dem Gesetz vorgreifend tilgen. Diese neuen gesetzlichen Regelungen vom 22. Dezember 2010 galten außerdem nur für Neufälle, was sie unschädlich gegenüber dem Rückwirkungsverbot machte. Der Paragraph 66b StGB (nachträgliche Sicherungsverwahrung) galt nur noch für Ausnahmefälle, sofern bei einer Unterbringung nach § 63 StGB die verminderte Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit wegfiel, der Betroffene aber dennoch als gefährlich eingeschätzt wurde (vgl. Bundestag 2010a, S. 15, 16).

Zu 2. Die ambulante Maßregel der Führungsaufsicht wurde durch zwei Neuerungen gestärkt: Die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Strafgesetzbuch und die Erweiterung der Anordnung unbefristeter Führungsaufsichten gemäß § 68c Abs. 3 Nr. 2 StGB, um den Personenkreis der Gewaltstraftäter mit ungünstiger Legalprognose (vgl. Bundestag 2010a, S. 2). Die EAÜ-Implementierung im Rechtssystem der Führungsaufsicht wird im folgenden Kapitel 3 und deren operative Umsetzung in Kapitel 4 besprochen.

Zu 3. Das ThUG zielte auf die vorgenannten Altfälle, die aufgrund des Urteils des EGMR vom 17. Dezember 2009 nicht länger in der rückwirkend verlängerten Sicherungsverwahrung untergebracht werden konnten. Diese Personen konnten, sofern sich aufgrund einer psychi-

¹⁹ Beide Befürchtungen des Gesetzgebers traten ein: Der EGMR rügte im Fall K. gegen Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 61827/09 vom 07. Juni 2012, die nachträgliche Sicherungsverwahrung (vgl. EGMR, Urteil vom 07.06.2012) und das Bundesverfassungsgericht erklärte im Licht der EGMR-Rechtsprechung von 17. Dezember 2009 am 05. Mai 2011, nicht nur die Regelungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung, sondern das gesamte deutsche Recht der Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig. Die Verfassungsrichter gaben der Bundesregierung eine Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2013 zur Neuregelung der Gesetzeslage auf (vgl. BVerfG, Urteil vom 04.05.2011 II. und III.). Die Regierung erlässt mit dem Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 05. Dezember 2012 Regelungen, die die Unterbringung der Sicherungsverwahrten mit dem durch den EGMR geforderten Abstand zum Strafvollzug umsetzen (vgl. Bundestag 2012). Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen erlangt aus Sicht des Gesetzgebers damit Verfassungsmäßigkeit und Statthaftigkeit zu den europäischen Konventionen für Menschenrechte. Stree und Kinzig (2014 § 66 Rn.1) bilanzieren: „Der Gesetzgeber hat im drauffolgenden Gesetzgebungsverfahren die Chance auf eine grundlegende Reform der nicht mehr durchschaubaren Vorschriften über die Sicherungsverwahrung verpasst.“

schen Störung ergab, dass sie mit einer hohen Wahrscheinlichkeit schwere Straftaten im Sinne des § 66 StGB erneut verüben könnten, in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht werden. Eine derartige Unterbringung in einer Psychiatrie konnte von Zivilkammern der Landgerichte für längstens 18 Monate angeordnet werden und im Anschluss verlängert werden (vgl. Bundestag 2010b, S. 2303–2308). In der Praxis hatte die Therapieunterbringung lediglich eine geringe Relevanz, da es sich um eine Art Ausnahmegesetz für eine kleine Personengruppe handelte und für diese ebenfalls die Psychiatriegesetze der Länder griffen. Es gab nur wenige Fälle von Unterbringungen nach dem ThUG, wovon fast alle bereits wieder entlassen worden sind (vgl. Feest 2014, S. 2, 3).

2.7 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich die Entwicklung der elektronischen Überwachung von Straftätern als ein aus der Not herausgeborener und von Fortschrittsglauben getragener Pragmatismus beschreiben. Sowohl in den USA als auch in Europa stiegen in den 1980 Jahren die Inhaftierungsraten in zuvor nicht bekannte Dimensionen und lösten immense Kostensteigerungen für den Staat aus. Die zunehmende Überbelegung von Haftanstalten kann als der Ausgangspunkt für die zunächst eingesetzte Form des EM zur Haftvermeidung durch elektronisch überwachten Hausarrest angesehen werden. In der Bundesrepublik wurde erstmalig 1997 eine Gesetzesinitiative zur Erprobung von elektronisch überwachtem Hausarrest in den Bundestag eingebracht. Der Anspruch war die zunehmend überfüllten bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten zu entlasten, Kosten zu sparen und Prisonierungseffekte bei den Inhaftierten zu mindern. Als Klientel wurden Insassen mit Freiheitsstrafen oder Restfreiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten ins Auge gefasst. Der Gesetzentwurf und EM als solches wurden kriminalpolitisch kontrovers bzgl. einer zu liberalen bis einer zu punitiven Sanktionsform diskutiert. Verabschiedet wurde das Gesetz nicht und nur das Bundesland Hessen unternahm ab dem Jahr 2000 einen Pilotversuch zum Einsatz von elektronischer Überwachung in der Strafjustiz. Dieser Modellversuch läuft bis zum heutigen Tag und wurde in einer begleitenden Studie des MPI als erfolgreich angesehen. Anders als im Gesetzentwurf von 1997 wurde in Hessen die als EPK bezeichnete Überwachung jedoch als Weisung im Rahmen von zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen oder Strafresten und zur Vermeidung von Untersuchungshaft eingesetzt. International gab es schon seit den 1990 Jahren in den USA Versuchsprogramme zur Einführung von GPS-gestützter Straftäterüberwachung. Hierbei ging es nicht mehr um Haftvermeidung durch die Überwachung von An- und Abwesenheit im Wohnbereich, sondern um Echtzeitkontrolle des tatsächlichen Aufenthaltes. Als Zielgruppe wurden aus dem Strafvollzug entlassene und als rückfallgefährdet eingeschätzte Hochrisikostraftäter aus dem Deliktfeld schwerer und schwerster Sexual- und Gewaltdelinquenz fokussiert. Mit dieser fortschrittlichen Überwachungstechnik können dem Betroffenen gericht-

lich aufgegebene Ge- und Verbotszonen und Bewegungsprofile elektronisch überwacht werden. Bei Verstößen oder bei Gefahr der Begehung einer Straftat kann die Polizei sofort aktiv werden. Seit Mitte der 2000 Jahre folgten mehrere europäische Staaten dem US-Vorbild und führten analoge Programme zur Aufenthaltsüberwachung per GPS-Satellitenüberwachung ein. In der Bundesrepublik Deutschland bestand zunächst kein explizites Interesse hieran. Ein Grund dafür war einerseits die kontroverse kriminalpolitische Diskussion bzgl. EM generell gegenüber. Andererseits bestand aufgrund des expandierten Rechts der freiheitsentziehenden stationären Maßregeln, und hier insbesondere der Sicherungsverwahrung, kaum Notwendigkeit einer solchen Maßnahme. Denn der Rechtstheorie nach hätten nach den letzten Verschärfungen des Maßregelrechts von 2008 grundsätzlich keine als gefährlich geltenden Rückfalltäter mehr in die Freiheit entlassen werden müssen. Diese Situation änderte sich umfänglich in Folge des Urteils des EGMR vom 17. Dezember 2009, als die rückwirkende Verlängerung einer angeordneten Sicherungsverwahrung für unvereinbar mit den europäischen Menschenrechtskonventionen erklärt wurde. Der Gesetzgeber war nun zum Handeln gezwungen und schuf durch den Erlass des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 die Möglichkeit im Strafgesetzbuch den Aufenthaltsort von zu entlassenen Hochrisikotraftätern elektronisch überwachen zu lassen. Das Ziel hierbei war, einer gewissen Basissicherheit im Rahmen einer nichtfreiheitsentziehenden Maßnahme zu gewährleisten. Als gesetzlicher Anknüpfungspunkt bot sich die ambulante Maßregel der Führungsaufsicht an.

3 Die rechtliche Implementierung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung

3.1 Das Rechtsinstitut der Führungsaufsicht § 68 StGB

Das Rechtsinstitut der Führungsaufsicht stellt eine von drei ambulanten Maßregeln²⁰ im deutschen Strafrecht dar. Ihre historischen Anfänge reichen jedoch über das StGB hinaus und bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts zurück. Schon damals war die Idee verbreitet, die Gesellschaft zu beschützen, indem Straftäter nach der Entlassung zu einem „besseren“ Leben gerichtlich ermahnt wurden. Verstöße gegen die Ermahnung wurden mit verschiedenen Sanktionen belegt, wie erneute Zuchthausstrafe oder Geldsicherheitsleistungen. Zu dieser Zeit wurde der Freiheitsstrafe noch keine bessernde Wirkung auf den Delinquenten zugesprochen, sondern sie erfüllte einen ausschließlich retributiven Zweck, welcher gleichermaßen in der gerichtlichen Ermahnung gesehen wurde (vgl. Ruderich 2014, S. 6–8). Die erste gesetzliche Regelung erfolgte im Strafgesetzbuch Josephs II. von Österreich von 1787. Hierin bekam die Normierung der Ermahnung die Bezeichnung als Polizeiaufsicht, da der Betroffene der örtlichen Polizei zur Überwachung unterstellt wurde. Diese Sicherheitsmaßnahme bekam durch das Gesetz einen Ausnahmecharakter zugesprochen, weil sie die persönliche Freiheit des Täters zugunsten der polizeilichen Eingriffsbefugnis einschränkte.

In den deutschen Staaten Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts existierte keine einheitliche Gesetzgebung, jedoch gab es in den einzelnen Nationalstaaten Bestrebungen nach der flächendeckenden Kodifizierung des Rechts (vgl. ebd., S. 8, 9). Den rechtsphilosophischen Hintergrund dafür lieferte das aufkommende aufklärerische Gedankengut dieser

²⁰ Neben der Führungsaufsicht bestehen die ebenso nicht freiheitsentziehenden Maßregeln der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) und das Berufsverbot (§ 70 StGB). Beide Maßregeln setzen jeweils die Verurteilung wegen einer Straftat, die in Verbindung mit der Erlaubnis bzw. dem Verbot steht. Weiter setzen sie eine Gefahrenprognose voraus. Bei § 69 StGB ist die Ungeeignetheit zum Führen eines Fahrzeugs das Kriterium, aus dem sich die Gefahr ergibt. Für den § 70 StGB hingegen muss die Gefahr einer erheblichen Straftat in Bezug zum Missbrauch von Beruf oder unter Verletzung von Berufspflichten festgestellt werden (vgl. Dessecker 2011, S. 131–133). Mit Entzug der Fahrerlaubnis erlischt diese und muss neu erteilt werden. Es sind hierzu im § 69a Abs. 1 StGB Sperrfristen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Im Ausnahmefall kann die Sperre ohne Höchstfrist angeordnet werden. Das Berufsverbot ist zwischen einem und fünf Jahren zu verhängen und kann im Ausnahmefall lebenslang Anwendung finden. Von der Häufigkeit ihrer Anordnung unterscheiden sich beide Maßregeln deutlich. Die Entziehung der Fahrerlaubnis stellt quantitativ die häufigste aller ausgesprochenen Maßregeln dar. Im letzten Erhebungsjahr 2011 wurde die Maßnahme 101.044-mal angeordnet (vgl. Stree und Kinzig 2014 Vorbem. §§ 61ff Rn. 6). Nach Dessecker (2011, S. 133, 134) macht die Anwendung des § 69 StGB ca. 18% jeglicher (absolute Häufigkeit) strafrechtlicher Sanktionen in Deutschland aus, womit diese hinter der Geldstrafe (ca. 65%) und noch vor der Freiheitsstrafe (ca. 16%) liegt. Nur 0,3 % strafrechtlicher Sanktionen entfallen auf das Berufsverbot.

Epoche. Es galt durch eine kodifizierte Rechtsordnung die souveräne Macht des Herrschers durch Gesetze zu kanalisieren und zu beschränken. Der Schutz des Bürgers vor staatlicher Willkür sollte dadurch gewährleistet werden, dass nur noch jene Taten strafbar waren, die in einem Gesetz ausdrücklich niedergeschrieben waren. Die französische Erklärung der Menschenrechte verlangte ein solches Gesetzlichkeitsprinzip schon 1789 (vgl. Rohrbach 2014, S. 56–58). Unter dem Einfluss des Code pénal von 1810 fand die Polizeiaufsicht in den meisten deutschen Staaten, die auch in der Folgezeit nach der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation von 1806 zu keiner einheitlichen Gesetzgebung gelangt waren, Eingang in die jeweiligen Gesetzgebungen wie beispielsweise in Preußen, Bayern und weiteren deutschen Staaten. Im Code pénal war es bereits konform, Rechtsbrechern, die unter Polizeiaufsicht standen, Aufenthaltsorte zu verbieten oder ihnen vorzuschreiben, wo sie sich ständig aufzuhalten hatten. Die Ziele bestanden einerseits darin, eine Konzentration von Straftätern an bestimmten Orten zu verhindern, Opfer an anderen Orten vor eventuellen Racheakten zu schützen und andererseits schnelles behördliches Eingreifen zu ermöglichen. Verstöße gegen Auflagen konnten mit erneuter Inhaftierung sanktioniert werden. Die Anordnung der Polizeiaufsicht trat per Richterspruch oder kraft Gesetzes ein und konnte als Hauptstrafe oder auch als Nebenstrafe verhängen werden. Der Code pénal wurde vor allem durch die politische Vormachtstellung Frankreichs für die deutschen Staaten zum Vorbild (vgl. Ruderich 2014, S. 9–20). Durch das Entstehen des Norddeutschen Bundes (1867–1871) als Vorstufe zum deutschen Kaiserreich ab 1871 wurde zunächst in allen Nordstaaten die Polizeiaufsicht zum Gesetz und mit Inkrafttreten des Reichstrafgesetzbuches vom 01. Januar 1872 zur einheitlichen Regelung preußischer Prägung im gesamten Staatsgebiet des Kaiserreiches (vgl. ebd., S. 21). Im Reichsstrafgesetzbuch wurde das Gesetzlichkeitsprinzip (*nullum crimen, nulla poena sine lege* – Kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz) bereits als essenzielles Leitprinzip verstanden (vgl. Rohrbach 2014, S. 65). Die Polizeiaufsicht wurde im Vergleich zum preußischen Vorbild etwas entschärft und ließ nur noch drei Eingriffsmöglichkeiten zu: 1. Das Aufenthaltsverbot an bestimmten Orten; 2. Ausländer konnten dem Reich verwiesen werden und 3. Hausdurchsuchungen konnten zu jeder Tages- und Nachtzeit durchgeführt werden. Verstöße gegen vorgenannte Auflagen konnten mit Zuchthaus geahndet werden und die Entscheidung über den Eintritt der Polizeiaufsicht wurde nicht mehr durch einen Richter, sondern durch die obere Landespolizeibehörde nach Anhörung der Gefängnisverwaltung getroffen. Ein Gericht hatte nur noch über die Zulässigkeit zu befinden (vgl. Ruderich 2014, S. 21–22; §§ 38, 39, 361 RStGB). Eine weitere Neuerung war, dass die Polizeiaufsicht nicht mehr obligatorisch zur Anwendung kam, sondern im Einzelfall zu prüfen war und insbesondere nur im Falle einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit statthaft sein sollte. Insofern sollten leichtere Vergehen aus dem Anwendungsspektrum herausfallen. Der maximale Zeitraum für die Polizeiaufsicht wurde auf fünf Jahre festgelegt. In

Preußen war noch eine Dauer von bis zu zehn Jahren möglich gewesen und es existierte noch die Eingriffsmöglichkeit des Vorschreibens von Hausarrest zu bestimmten Nachtzeiten. Die Idee der Resozialisierung des Straftäters erhielt Einzug in die Polizeiaufsicht des RStGB bzw. es wurde erkannt, dass eine Erschwerung eines Rückfindens des Täters zum gesetzmäßigen Leben durch die Überwachungsmaßnahmen zunahm (vgl. Rohrbach 2014, S. 64–66). Hieran schloss sich die schon damalige umfängliche Kritik an. Die Überwachungsmaßnahmen der Polizeiaufsicht (Ortsverbote, Ausweisung bei Nichtstaatsangehörigen und Hausdurchsuchungen) verhinderten keine neuen Verbrechen und taugten nicht zur Prävention. Vielmehr würden durch die ständigen Kontrollen jegliche Versuche der Straftlassenen zu Nichte gemacht in ein bürgerliches Leben zurückzufinden. Als Konsequenz diagnostizierten die Praktiker ihrer Zeit die Zwecklosigkeit der polizeilichen Aufsicht. Bei einer Befragung von 1890 herrschte unter den beteiligten Stellen die dominierende Meinung, dass die Maßnahme mehr Schaden anrichte als nütze, da von ihr keine strafverhütende Wirkung ausginge und sie auch nicht die Reintegration des Delinquenten fördere (vgl. ebd., S. 67–69). Die Regelungen der Polizeiaufsicht blieben trotz mehrfacher Reformbestrebungen bis zum 31. Dezember 1974 ohne große Änderungen bestehen (vgl. Ruderich 2014, S. 23). Ihre Relevanz nahm in der Praxis vor dem Hintergrund der Ineffizienz jedoch stetig ab. Von 1882 bis 1930 gingen die Anordnungszahlen von 8.238 auf 682 Anordnungen zurück bei einem gleichzeitigen Anstieg der rechtskräftig Verurteilten von ungefähr 315.000 auf 596.000 (vgl. ebd., S. 26).

Zum 01. Januar 1975 wurde mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) die Polizeiaufsicht abgeschafft und durch die neue Maßregel der Führungsaufsicht ersetzt. In der Führungsaufsicht rückte die Hilfe und Betreuung zwecks Resozialisierung des Probanden in den Vordergrund. Hierüber sollte die Sicherheit der Allgemeinheit erreicht werden. Der Besserungsaspekt schlug sich nicht nur im Namen des Rechtsinstituts nieder, sondern in der nun obligatorischen Betreuung des ehemaligen Delinquenten durch die Bewährungshilfe anstelle der Polizei. Die Überwachung ging wieder in die Verantwortung der Justiz zurück, indem der Betreffende nun einer Aufsichtsstelle unterstellt wurde. Die Bewährungshilfe und die Aufsichtsstelle kümmerten sich einvernehmlich um die Betreuung des Probanden und standen ihm helfend und beratend zur Seite. Die Überwachungstätigkeit wurde durch die Aufsichtsstelle und das Gericht mit Unterstützung der Bewährungshilfe ausgeübt (vgl. Floercke 1989, S. 12, 13; § 68a StGB in der Fassung vom 01. Januar 1975). Als Bezugspunkt der Überwachung des Verhaltens des Probanden dienten speziell die Erfüllung ausgesprochener richterlicher Weisungen gemäß § 68b Abs. 1 S. 1 StGB²¹, die wie folgt lauten:

²¹ Der hier zitierte Auszug des § 68b StGB ist die aktuell gültige Fassung vom 01. Januar 2011. Seit der Normierung des § 68b StGB von 1975 sind lediglich auf das Geschlecht bezogene sprachliche

„Das Gericht kann die verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen,

1. den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen,
2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,
3. zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
4. bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,
5. bestimmte Gegenstände, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,
6. Kraftfahrzeuge oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen oder von anderen Fahrzeugen nicht zu halten oder zu führen, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,
7. sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle, einer bestimmten Dienststelle oder der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer zu melden,
8. jeden Wechsel der Wohnung oder des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle zu melden,
9. sich im Fall der Erwerbslosigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden, [...]“

Im anschließenden S. 2 der Vorschrift führte das Gesetz aus, dass das Gericht das verbotene oder erwünschte Verhalten exakt zu bestimmen hatte. Verstößt der Betroffene gegen Weisungen des Abs. 1 so konnte er auf Antrag der Aufsichtsstelle nach § 145a StGB (Strafbewehrung) hin mit Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft werden. Im Abs. 2 konnten dem Verurteilten noch zusätzliche, aber nicht strafbewehrte Weisungen zur allgemeinen Lebensführung bzgl. Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung von Unterhaltspflichten aufgegeben werden. Im S. 2 des Abs. 2 wurde zusätzlich auf den § 56c Abs. 3 StGB hingewiesen, wonach sich der Pro-

Anpassungen vorgenommen worden und in Nr. 9 hieß es dort noch „dem zuständigen Arbeitsamt“ anstatt „der zuständigen Agentur für Arbeit“. Die Weisung Nr. 3 ist jedoch mit der Reform von 2007 zu einem umfangreichen Kontaktverbot erweitert worden und bezog sich bis dahin nur auf das ‚nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen‘ von ‚bestimmte[n] Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe‘ (vgl. § 68b StGB in der Fassung vom 01. Januar 1975).

band mit dessen Einwilligung einer Heilbehandlung oder Entziehungskur zu unterziehen hatte (Therapieweisung). Um der Gefahr der Überforderung des Betroffenen zu begegnen, was zu Rückfälligkeit führen könnte und um der Verhältnismäßigkeit der Weisungen zu genügen, heißt es im Abs. 3: „Bei den Weisungen dürfen an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.“

Mit der Strafrechtsreform wurde der Führungsaufsicht ein kleinerer Kreis an Adressaten zugeschrieben. Die sogenannten „parasitären“ Täter wurden herausgenommen. Dabei handelte es sich um Personen, die ein ungeordnetes Leben führten und beispielsweise der Landstreicherei nachgingen. Übrig blieben nur die gefährlichen Täter (für die das Gesetz in den entsprechenden Paragraphen gesondert Führungsaufsicht vorsah) und Rückfalltäter (§ 68 StGB in der Fassung vom 01. Januar 1975), die Vollverbüßer²² (§ 68f StGB in der Fassung vom 01. Januar 1975) und Aussetzungen von Führungsaufsicht und Bewährung wegen derselben Tat (§ 68g StGB) (vgl. Floerecke 1989, S. 13; Ruderich 2014, S. 39, 40).

Mit der Führungsaufsicht als neue ambulante Maßregel von 1975 wurde eine Ausrichtung zur Resozialisierung eingeführt, hinter dem der Sicherungszweck zurückgetreten ist. Die Zweispurigkeit im StGB, welche mit dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933 in das RStGB Eingang fand, wurde bei den Strafrechtsreformen beibehalten und austangiert. Die Führungsaufsicht setzte sich deutlich in ihrem Zweck von vergeltender Strafe ab und dient ausschließlich der Besserung und Sicherung (vgl. Rohrbach 2014, S. 76, 84). Die Führungsaufsicht blieb in ihrer Substanz bis zur Reform im Jahr 2007 größtenteils unverändert. Zu nennen ist jedoch, dass durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz vom 13. April 1986 und durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 einige Ausweitungen erfolgten. So sind bei mehreren Straftatbeständen der Eintritt der Maßnahme nach Richterspruch hinzugekommen und der Automatismus gemäß § 67d Abs. 5 StGB wurde geschaffen, dass bei Personen, die aus einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB entlassen werden müssen, weil bei ihnen das Therapieziel nicht erreicht werden kann (Therapieresistenz), Führungsaufsicht eintritt (vgl. Rohrbach 2014, S. 85–87). Von der Ausweitung der erfassten Straftatbestände gemäß § 68 Abs. 1 StGB waren hauptsächlich die Sexualdelikte betroffen (§§ 174 bis 180, 180b bis 181a, 182 StGB). Hierbei genügte eine Verurteilung zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe. Zusätzlich wurde bei der Vollverbüßerregelung aufgenommen, dass bei den vorgenannten Sexualstraftaten nur noch ein Jahr Haft anstatt den allgemein gültigen zwei Jahren für den Eintritt kraft Gesetzes der Maßregel ausreichte. Des Weiteren erlaubte der Gesetzgeber die Entfristung der Führungsaufsicht über die zulässige Höchstfrist von fünf Jah-

²² Das Merkmal der Vollverbüßer im Rahmen der Führungsaufsicht ist, dass ein Strafrest einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren nicht aufgrund einer positiven Sozial- und Legalprognose zur Bewährung ausgesetzt werden konnte und somit die Strafe bis zum letzten Tag verbüßt werden musste (§ 68f StGB und für die Aussetzung zur Bewährung § 57 Abs. 1, 2 StGB).

ren (§ 68c StGB in der Fassung vom 31. Januar 1998) hinaus, sofern der Betroffene nicht seine Einwilligung für eine Therapieweisung gab. Hiermit sollte Druck auf unbehandelte Täter erfolgen, sich nach Entlassung in eine Therapie zu begeben oder eine begonnene fortzuführen, wenn von einer Gefährdung der Allgemeinheit durch erhebliche Straftaten ausgegangen werden konnte. Der Gesetzgeber wollte die freiwillige Einwilligung des Probanden nicht aus dem Gesetz tilgen und eine Zwangstherapie einführen, da mit erheblichen verfassungsrechtlichen Widerständen zu rechnen gewesen wäre. Eine Strafbewehrung ist somit ausgeschlossen, weshalb nur die Entfristung als Ansatzpunkt für therapieunwillige Straftäter blieb (vgl. Rohrbach 2014, S. 91, 92). In welchem kriminalpolitischen Klima diese gesetzlichen Ausweitungen der Führungsaufsicht stattfanden, wurde im Zusammenhang mit der Maßregel der Sicherungsverwahrung in Kapitel 2.5. dieser Arbeit besprochen.

Trotz der veränderten Ausrichtung des Rechtsinstituts hin zu Hilfe und Betreuung und die späteren, dem Sicherungszweck zuzurechnenden, Strafausweitungen, blieb die Kritik an der Maßregel bestehen. Anders in der Kontur als noch bei der Polizeiaufsicht, im Kern jedoch vergleichbar. Die Frage war, ob die Führungsaufsicht real in der Lage sein konnte, Straftäter, die Haftstrafen vollständig verbüßt hatten und für die dementsprechend eine schlechte Sozialprognose bestand, beim Übergang in das gesellschaftliche Leben zurück zu helfen. Die Rückfallstatistiken wiesen für diesen Personenkreis hohe Wiederverurteilungsraten auf, was auf das Gegenteil schließen ließ. Weiter standen Probleme bei auftretender Doppelbetreuung des Probanden durch das Nebeneinander der Aufsichtsstelle und der Bewährungshilfe und parallel laufende Führungsaufsichten aus unterschiedlichen Verfahren in der Kritik, die sich in Zeiten von Ressourcenknappheit bei den beteiligten Stellen verstärkt bemerkbar machten. Zuletzt blieb weiterhin die substantielle Ausrichtung der Führungsaufsicht konfliktträchtig: Hilfe und Betreuung, und Kontrolle und Sicherung, in einer Maßnahme waren schwerlich miteinander vereinbar (vgl. Ruderich 2014, S. 41, 42).

Als Reaktion auf die anhaltende Kritik wurde der Gesetzgeber tätig und begann ab 2003 eine Novellierung der Führungsaufsicht, die in der Reform von 2007 mündete. Die Zielsetzung der Reform war, dass die Maßregel in ihrer praktischen Ausgestaltung an Effektivität und Effizienz gewinnen sollte (vgl. Rohrbach 2014, S. 98, 99). Die gesetzlichen Maßnahmen hierzu waren folgende:

a.) Der strafbewehrte Weisungskatalog in § 68b Abs. 1 S. 1 StGB wurde um zwei Weisungen mit den Nr. 10 und 11 erweitert, die lauteten:

“10. keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass der Konsum solcher Mittel zur Begehung weiterer Straftaten beitragen wird, und sich Alkohol- oder

Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind,

11. sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen [...].“

b.) Im § 68a Abs. 7 StGB wurde die forensische Ambulanz in die Maßregel der Führungsaufsicht eingeführt. Diese steht dem Probanden sofern eine freiwillige Therapieweisung nach dem neu eingeführten Passus in § 68b Abs. 2 S. 2, 3 StGB ergangen ist, helfend und betreuend zur Seite. Dieser Passus bezog sich auf die vorgenannten neuen Weisungen Nr. 10 und 11. Der Proband erhielt dementsprechend ambulante Behandlung von Suchtmittel- und psychologischen Erkrankungen.

c.) Die Strafandrohung von Weisungsverstößen gemäß § 145a StGB erfuhr eine erhebliche Verschärfung. Der Strafraum wurde von Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr, auf Geld- oder Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren erhöht.

d.) Die Führungsaufsichtsstellen erhielten neue Befugnisse um der Kontrolle des Probanden verstärkt nachkommen zu können. Es wurden die Maßnahmen der Führungsaufsicht gemäß § 463a Abs. 1, 3 StPO ausgebaut, die es erlauben den Probanden zur polizeilichen Aufenthaltsermittlung auszuschreiben, sofern dessen Aufenthaltsort unbekannt ist und einen Vorführungsbefehl anzuordnen, sollte der Proband nicht zu einem vorher bestimmten Termin bei der Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe oder der forensischen Ambulanz vorstellig werden (Vorstellungsweisung).

e.) Es wurde weiter ein stationäres Kriseninstrumentarium bei ausgesetzten Führungsaufsichten bzgl. Unterbringungen nach § 63 StGB oder § 64 StGB durch die befristete Wiederinvolzugsetzung der Maßregel von bis zu drei Monaten eingeführt (§ 67 h StGB). Hiermit kann auf mögliche Verschlechterung des Zustands des Probanden frühzeitig Einfluss genommen werden, bevor ggf. die Aussetzung gemäß § 67g StGB widerrufen werden muss.

Hinzukommend wurden noch zahlreiche Präzisierungen und Erweiterungen durch die Reform von 2007 vorgenommen, die die Doppelbetreuungen abbauten, Verjährungsfristen neu regelten, die in Fn. 21 genannte Ausweitung des Kontakt- und Verkehrsverbots, die Erledigung aufgrund Erreichen der Höchstfrist bei § 64 StGB als neuer Eintrittsgrund, weitere Möglichkeiten zur unbefristeten Führungsaufsicht, Präzisierungen zum Entscheidungszeitpunkt bei Widerruf einer Aussetzung, Definierung des Aussetzungszeitpunkts bei Entscheidungen und die Einführung von Informationspflichten der forensischen Ambulanzen gegenüber der Aufsichtsstelle (§§ 67d Abs. 4, 68c Abs. 3 Nr. 1, 2, 67g Abs. 1 S. 2, 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 67b Abs. 2, 67c Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 4, 67d Abs. 2 S. 2, 68c Abs. 4, 68e Abs. 1, 79 Abs. 4 S. 1, Abs. 4 S. 2 Nr. 1, 68f Abs. 1 S. 1, 68a Abs. 8 StGB) (vgl. Rohrbach 2014, S. 99, 100).

Im überwiegenden Teil wurde die umfangreiche Reform von 2007 als erfolgreich angesehen. Die Maßregel erhielt eine stärkere Gewichtung des Behandlungsansatzes durch die Einführung der forensischen Ambulanzen und das Instrumentarium zur Krisenintervention und andererseits verstärkten Interventionsmöglichkeiten auf die unbestreitbar schwierige Klientel der Führungsaufsicht, insbesondere der Vollverbüßer. Ungelöst blieb weiter der immanente Zielkonflikt zwischen Hilfe und Kontrolle. In der praktischen Ausgestaltung wurden Verbesserungen erreicht (vgl. Ruderich 2014, S. 400–404; Rohrbach 2014, S. 268, 269). Die vorerst letzten Änderungen an der Führungsaufsicht im Zuge des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 wurden bereits im Kapitel 2.6. besprochen.

Abschließend soll hier ein Eindruck der quantitativen Bedeutung des Rechtsinstituts gegeben werden. Aus Floerecke (1989, S. 148) ist ein Zuwachs von 4.080 im Jahr 1977 auf 10.912 Unterstellungen im Jahr 1985 zu entnehmen. Diese Zahlen stammen aus der Statistik des statistischen Bundesamtes. Jedoch unterliegen diese mehreren Ungenauigkeiten, aufgrund unterschiedlicher Zählweisen in den einzelnen Ländern oder nicht gemeldeter Zahlen aus diesen. Die Unterstellungszahlen aus dieser Zeit können somit nur als Anhaltspunkt dienen. Auch unterscheiden die Zahlen nicht, um welche Art der Führungsaufsichten es sich hierbei handelt. Im Jahr 1990 wurde diese Statistik aufgrund der genannten Schwierigkeiten wieder eingestellt (vgl. Ruderich 2014, S. 211–213). Seit 2008, somit kurz nach der Reform von 2007, erhebt der DBH e. V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik - belastbare Unterstellungszahlen in allen Bundesländern, führt diese zusammen und veröffentlicht diese im jährlichen Abstand. Laut dieser Statistik gab es eine Zunahme der Unterstellungen von 2008 bis 2014 um ca. 49%, in absoluten Zahlen ausgedrückt sind es 24.818 zu 36.706 Unterstellungen im genannten Zeitrahmen (vgl. Recking 2014).

Das Rechtsinstitut der Führungsaufsicht wurde durch das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen über einen Zeitraum vom 01. Oktober 2011 bis zum 30. September 2013 evaluiert. Ein Abschlussbericht liegt noch nicht vor und konnte deshalb in dieser Arbeit nicht mehr berücksichtigt werden (vgl. Institut für Kriminologie der Universität Tübingen 2011).

3.2 Elektronische Aufenthaltsüberwachung als Weisung § 68b

Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB und ihre Zielsetzung

Seit der Neuordnung des Gesetzes zur Sicherungsverwahrung und begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 besteht die Möglichkeit, in Deutschland die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht anzuordnen (vgl. Kapitel 2.6.). Die entsprechende Weisung findet sich im § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB. Dort heißt es:

„Das Gericht kann die verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.“

Somit können bundesweit Gerichte von dieser Maßnahme Gebrauch machen, sofern bei einem Verurteilten Führungsaufsicht qua Gesetz oder Richterspruch eintritt. Wie bei allen anderen Weisungen im Katalog des § 68b StGB, so ist auch bei der EAÜ-Weisung präzise das erlaubte oder verbotene Verhalten zu bestimmen. Eine Einwilligung des Betroffenen in diese Weisung ist nicht erforderlich. Weisungsverstöße sind nach § 145a StGB strafbewehrt, können jedoch nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Das „technische Mittel“ – auch als Überwachungsgerät oder Tracker bezeichnet – in betriebsbereitem Zustand mit sich zu führen und in seiner Funktion nicht zu beeinträchtigen bedeutet nach der gängigen Meinung in der Literatur, dass der Betroffene die Stromversorgung durch regelmäßiges Aufladen des Akkus sicherzustellen und das Gerät, nachdem es ihm angelegt worden ist, nicht zu entfernen hat. Gegen die Pflicht, sich das Überwachungsgerät am Körper anlegen zu lassen, kann sich der Proband nicht widersetzen, denn nur durch die feste Anlage mittels eines Fußbandes ist gewährleistet, dass die Aufenthaltsdaten sicher dem Probanden zugeordnet werden können (vgl. Maltry 2013, S. 121, 122). Er darf es ebenso wenig manipulieren oder es in irgendeiner Weise beschädigen oder zerstören. Dahingegen verlangt die Weisung nicht, dass der Träger des Überwachungsgerätes selbständig Reparaturen oder Wartungsarbeiten daran vornimmt. Schon aufgrund des fehlenden technischen Wissens wäre eine solche Maßgabe unzumutbar.

Des Weiteren wird vom Betroffenen nicht verlangt, dass er sich ausschließlich nur in Bereichen aufhält, wo eine elektronische Aufenthaltsüberwachung technisch möglich ist. Beispielsweise ist davon auszugehen, dass eine Ortung in einer U-Bahn nicht möglich sein wird. Ein hieraus resultierendes Ortsverbot wäre unverhältnismäßig (vgl. Brauneisen 2011, S. 312, 313). Der Gesetzgeber trifft ausdrücklich keine Definition des technischen Mittels und lässt somit offen, um welches oder welcher Art es sich hierbei handelt. Der Hintergrund ist, dass die Option bestehen bleiben soll, neu entwickelte oder auch unterschiedliche Technologien einzusetzen (vgl. Rohrbach 2014, S. 147). Im Gesetzentwurf geht der Gesetzgeber vom Einsatz von GPS-Überwachungsgeräten aus und erklärt, dass der Einsatz von neuerer Technologie möglicherweise gesetzgeberisches Nachregeln verlangen könnte und zwar für den Fall, dass dies zu „[...] einer dem ursprünglichen Regelungszweck und -inhalt widersprechenden Rechtspraxis führt“ (Bundestag 2010a, S. 36, 37).

Der Paragraph schreibt in S. 2 mehrere Einschränkungen in Bezug auf die Klientel, deren begangener und zu erwartender Straftaten und der erscheinenden Erforderlichkeit zur Anordnung der EAÜ-Weisung, vor. So heißt es dort:

„Eine Weisung nach S. 1 Nr. 12 ist nur zulässig, wenn

- 1. die Führungsaufsicht auf Grund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens drei Jahren oder auf Grund einer erledigten Maßregel eingetreten ist,*
- 2. die Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe oder die Unterbringung wegen einer oder mehrerer Straftaten der in § 66 Abs. 3 S. 1 genannten Art verhängt oder angeordnet wurde,*
- 3. die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten der in § 66 Abs. 3 S. 1 genannten Art begehen wird, und*
- 4. die Weisung erforderlich erscheint, um die verurteilte Person durch die Möglichkeit der Datenverwendung nach § 463a Abs. 4 S. 2 der StPO, insbesondere durch die Überwachung der Erfüllung einer nach S. 1 Nr. 1 oder 2 auferlegten Weisung, von der Begehung weiterer Straftaten der in § 66 Abs. 3 S. 1 genannten Art abzuhalten.“*

Mit diesem Passus wird der Adressatenkreis im Rahmen der Führungsaufsicht definiert und erhält eine nicht unerhebliche Beschränkung. Durch den ersten Teil von S. 2 Nr. 1 der Vorschrift wird eine Mindestfreiheitsstrafe vorgegeben, die gegen die Person verhängen und vollständig vollstreckt worden sein muss. Dementsprechend sind hiermit die in Kapitel 3.1. genannten Vollverbüßer (§ 68f StGB) gemeint. Die Anordnungsschwelle jedoch liegt bei drei Jahren vollständiger Haftverbüßung anstelle von zwei Jahren, um zu einer EAÜ-Anordnung gelangen zu können. Der zweite Teil fügt der ersten Nummer den Adressatenkreis der Personen hinzu, bei denen eine stationäre freiheitsentziehende Maßregel nach den §§ 63, 64, 66 StGB für erledigt erklärt worden ist. Die Erledigungsgründe ergeben sich aus § 67d StGB und bestehen in dem Erreichen der Höchstfrist bei § 64 StGB, des Nichtmehrvorliegen der Voraussetzungen des § 63 StGB und des Vollzuges von zehn Jahren Sicherungsverwahrung oder darüber hinaus bei § 66 StGB, sofern von einer Gefährlichkeit nicht mehr ausgegangen werden kann. Generell können auch Entscheidungen in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit zur Erledigung einer Maßregel führen (vgl. Fn. 15; Stree und Kinzig 2014 § 67d Rn. 1, 2, 6, 9, 14, 15, 23; § 62 StGB).

Folgend wird in Nr. 2 die Art der Straftat fußend auf dem § 66 Abs. 3 S. 1 StGB genannt. Diese Delikte werden in einem sogenannten Straftatenkatalog zusammengeführt. Hierunter subsumieren sich schwere Sexual- und Gewaltdelikte mit weiteren schwerwiegenden Straftatbeständen. Im Folgenden werden diese nach dem entsprechenden Abschnitt im Besonderen Teil des StGB unter Nennung des Abschnittstitels aufgeführt:

13. Abschnitt – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen; sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen; sexueller Missbrauch unter Ausnut-

zung einer Amtsstellung; sexueller Missbrauch von Kindern; schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge; sexuelle Nötigung/Vergewaltigung; sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge; sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen; Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger; sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§§ 174 - 174c, 176 – 176b, 177, 178, 179 Abs. 1 - 5, 180, 182 StGB).

16. Abschnitt – Straftaten gegen das Leben: Mord; Totschlag; Totschlag im minder schweren Fall; Aussetzung (§ 211, 212, 213, 221 Abs. 2, 3 StGB).

17. Abschnitt – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit: Gefährliche Körperverletzung; Misshandlung von Schutzbefohlenen; schwere Körperverletzung; Körperverletzung mit Todesfolge (§ 224, 225 Abs. 1, 2, 225 Abs. 3, 226, 227 StGB).

18. Abschnitt – Straftaten gegen die persönliche Freiheit: Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung; Menschenraub; Verschleppung; Entziehung Minderjähriger; Freiheitsberaubung, Erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme (§ 232 Abs. 3, 4, 234, 234a, 235 Abs. 4, 5, 239 Abs. 3, 4, 239a, 239b StGB).

Hinzu kommen die vorgenannten weiteren schwerwiegenden Straftaten. Die besondere Schwere ergibt sich hierbei aus der Qualifizierung der gesetzlichen Strafandrohung. Diese Delikte müssen im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sein. Hierunter fallen in der Reihenfolge des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs:

1. Abschnitt – Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates: Vorbereitung eines Angriffskrieges; Hochverrat gegen den Bund; Hochverrat gegen ein Land (§ 80, 81, 82 StGB).

7. Abschnitt – Straftaten gegen die öffentliche Ordnung: Bildung einer terroristischen Vereinigung im In- und Ausland (§ 129a Abs. 1, 2, 4, 129b i. V. m. 129a Abs. 1, 2, 4 StGB).

20. Abschnitt – Raub und Erpressung: Raub; Schwerer Raub; Raub mit Todesfolge; Räuberischer Diebstahl (§ 249, 250, 251, 252 StGB).

28. Abschnitt – Gemeingefährliche Straftaten: Brandstiftung; schwere Brandstiftung; Besonders schwere Brandstiftung; Brandstiftung mit Todesfolge; Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie; Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion; Missbrauch ionisierender Strahlen; Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage; Herbeiführen einer Überschwemmung; Gemeingefährliche Vergiftung; Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr; Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr; Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr; Beschädigung wichtiger Anla-

gen (§§ 306 - 306c, 307 - 309, 312 Abs. 3, 4, 313, 314, 315 Abs. 3, 315b Abs. 3, 316a, 316c Abs. 1 - 4, 318 Abs. 3, 4 StGB).

Weiter sind die unter das Völkerstrafrecht fallenden Straftaten, namentlich der Völkermord und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§§ 6 - 7 VStGB) und die Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aufsichtspflicht in dieser Beziehung (hiermit sind Befehlsdelikte gemeint) (§§ 8 - 13 VStGB), zu nennen.

Einen substantiell anderen Deliktbereich, welcher jedoch ebenfalls zur Verhängung einer EAÜ-Weisung geeignet ist, stellen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) dar. Darunter fallen Straftaten des Handels, Herstellung, Anbau, Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge²³ und die Abgabe und Verabreichung durch erwachsene Personen an Personen unter 18 Jahren. Weiter gehört das Ein- und Ausführen, Veräußern und sonstiges Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln als gewerbs- oder bandenmäßig handelnde Organisation und ggf. unter der Zuhilfenahme von Waffen in dieses Deliktfeld (§ 29a, 30, 30a BtMG).

Abschließend sind alle vorgenannten Straftatbestände zu nennen, wenn sie im Vollrausch begangen worden sind (§ 323a StGB).

Im § 68b Abs. 1 S. 2 unter Nr. 3 StGB wird nachfolgend das Bestehen der Gefahr der erneuten Begehung einer der genannten Straftaten festgelegt. Es muss dementsprechend eine negative Prognose²⁴ in Bezug auf Rückfälligkeit vom Gericht festgestellt werden. Die prognostizierte Rückfälligkeit muss eindeutig einen oder mehrere Straftatbestände des § 66 Abs. 3 S. 1 StGB erfüllen. Eine allgemeine angenommene Rückfälligkeit oder eine Annahme einer

²³ Die sogenannte ‚nichtgeringe Menge‘ bezeichnet einen unbestimmten Rechtsbegriff im BtMG. Hierunter wird eine bestimmte Menge einer illegalen Substanz verstanden, bei der zwangsläufig eine Strafverfolgung stattzufinden hat. Im Gegensatz kann bei einer geringen Menge in der Regel von Strafverfolgung abgesehen oder unter Auflagen das Verfahren eingestellt (§ 31a BtMG, §§ 153 - 153a StPO) werden. Für die beispielweise nichtgeringe Menge des Wirkstoffs Tetrahydrocannabinol (THC) in Cannabisprodukten hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 18. Juli 1984 – Aktenzeichen 3 StR 183/84 – einen THC-Bruttogehalt von 7,5 Gramm festgelegt. Mit Urteil vom 3. Dezember 2008 – 2 StR 86/08 – stellte BGH eine nichtgeringe Menge von ca. 6,2 g Metamfetaminhydrochlorid fest. Die Grenzwerte unterliegen der Einschätzung der Gefährlichkeit der jeweiligen Substanz.

²⁴ Die Probleme bzgl. einer validen Prognose der zur erwarteten Rückfälligkeit von Straftätern sind vielfältig. Einerseits weisen gerade aktuarische Prognoseinstrumente (bsp. Static-99), welche auf Summenscores einzelner Rückfallvariablen basieren, lediglich statistische Wahrscheinlichkeiten aus, die vom Einzelfall erheblich abweichen. Andererseits werden Begutachtungen der Betroffenen in der Regel in der Vollzugssituation erstellt und bieten ebenso eine fragliche Datenlage zum zukünftigen Verhalten in Freiheit. Häufig werden hierbei Prognosen schlicht fortgeschrieben und untermauern vorgefasste Thesen zur Gefährlichkeit (vgl. unter anderem Haverkamp et al. 2012, S. 55–58). Insbesondere bei niedrigen Basisrückfallraten kommt es zu einer häufigen Überschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit – die Anzahl der Falsch-Positiven steigt dabei statistisch an (vgl. Dessecker 2011, S. 184–187). Zur Prognoseproblematik findet fortwährend eine kontroverse wissenschaftliche Diskussion statt, wie Müller et al. (2013) anhand der Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung darstellten und aufzeigten, dass gerade bei Schwerststraftätern einschlägige Rückfälle selten sind. Nichtsdestotrotz kann nicht auf prognostische Einschätzungen in der Strafrechtsanwendung verzichtet werden (vgl. Dessecker 2011, S. 197–198).

geringfügigeren Straftat reichen nicht aus. Der Gesetzgeber schreibt jedoch keine Pflicht vor, dass das Gericht bei Anordnung einer EAÜ-Weisung hierüber zwangsläufig Prognosegutachten einzuholen hat. Das Gericht hat lediglich nach den Regeln der Amtsaufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) zu prüfen, ob im Einzelfall Sachverständige zu Rate zu ziehen sind (vgl. Brauneisen 2011, S. 313). Zur Feststellung der negativen Prognose genügt der Freibeweis²⁵. Die Begründung des Gesetzgebers hierfür lautet, dass die Qualität des Eingriffs nicht mit der einer freiheitsentziehenden Maßregel, bei welcher eine Einholung eines Sachverständigen-gutachtens zwingend ist (§§ 80a, 246a, 275a Abs. 4 StPO), vergleichbar ist (vgl. Haverkamp et al. 2012, S. 49). Diese Ansicht wird jedoch kritisch gesehen, da es im Zusammenhang mit der im Folgenden angesprochenen „Geeignetheit“ möglicherweise häufig zu einer positiven Entscheidung zu Gunsten einer EAÜ-Weisung und gegen die Prüfung eventueller Alternativen kommen kann (vgl. ebd., S. 49, 50). Maltry (2013, S. 118) führt in Bezug auf die gerichtlich zu treffende Voraussage aus: „Für die Gefährlichkeitsprognose [...] kommt es dabei auf das Ergebnis einer Gesamtwürdigung der verurteilten Person und seiner Taten an. Eine bloße abstrakte, auf statistische Rückfallwahrscheinlichkeit gestützte Gefahrenprognose reicht nicht aus. Andererseits ist auch keine naheliegende, konkrete Gefahr erforderlich.“

Schlussendlich wird unter Nr. 4 dargelegt, dass die Weisung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung geeignet erscheinen muss, um das Ziel der Rückfallvermeidung in Bezug auf eine Katalogstraftat zu erreichen. Der Gesetzgeber möchte ausdrücklich keine zu hohen Hürden an die „Geeignetheit“ der Maßnahme stellen und so muss diese lediglich als eine solche „erscheinen“. „Da sich diese Bewertung auf das zukünftige Verhalten der unter Führungsaufsicht stehenden Person bezieht, dürfen hier keine überspannten Anforderungen an die Überzeugungsbildung [des Gerichts] gestellt werden (Bundestag 2010a, S. 38).“

Das Mittel zur Rückfallprävention ist die Datenauswertung nach § 463a Abs. 4 S. 2 StPO. An dieser Stelle wird durch den Einschub des Hinweises auf die elektronische Überwachung erteilter Aufenthaltsge- und Verbotsweisungen gemäß § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 StGB besonders deutlich hervorgehoben, worin der Gesetzgeber, neben einer generellen Erhöhung des Entdeckungsrisikos, die Zielführung sieht. Es wird dementsprechend auf die spezialpräventive Wirkrichtung der EAÜ abgestellt. Die Wirkrichtung soll sich nach dem Willen des Gesetzgebers sowohl in positiver als auch negativer Spezialprävention entfalten. Positiv im Sinne einer Stärkung der Eigenkontrolle des Probanden, indem er für sich eventuelle kriminogene Anreize erkennt und vermeidet. Das Einüben erwünschter Verhaltensweisen soll hiermit gefördert werden. Gerade pädophilen Straftätern kann die EAÜ dabei helfen, sich selbst

²⁵ Somit ist das Gericht nicht zur Einholung gesetzlich vorgeschriebener Beweismittel zur Klärung des Sachverhaltes – hier in Bezug auf die Gefährlichkeitsprognose – verpflichtet, sondern kann sich jeglicher zur Verfügung stehender Erkenntnisquellen bedienen. Das sind in der Regel im EAÜ-Verfahren Sachverständigen-gutachten, die während der Inhaftierungszeit in der JVA erstellt worden sind (vgl. Haverkamp et al. 2012, S. 49).

zu kontrollieren und sich beispielsweise von Orten fernzuhalten, an denen sich Kinder aufhalten. Entsprechende universelle Orts- und/oder Kontaktverbote nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3 StGB werden so zwar nicht unmittelbar kontrolliert, jedoch mittelbar, sofern es hier zu Kontaktversuchen oder Übergriffen kommt und die Behörden davon Kenntnis erlangen. Auf das Verhalten des Betroffenen kann durch die Führungsaufsichtsstelle somit frühzeitig(er) reagiert und die Intensität der Betreuung- und Sicherungsmaßnahmen erhöht oder abgemildert werden. Im Gegenzug soll die negative Spezialprävention durch die Aufzeichnung seiner Bewegungs- und Aufenthaltsdaten dem Betroffenen permanent vor Augen führen, dass Verstöße gegen Weisungen der Führungsaufsicht oder gar erneute Straftaten sicher aufgedeckt werden (vgl. Bundestag 2010a, S. 17, 18, 38). Weiter erlaubt die ständige Datenerhebung ein rasches Einschreiten der Behörden (in der Regel der Polizei), wenn es zu einer akuten Gefahr Dritter kommt. Um von der Datenauswertung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss eine erhebliche Gefahr für hohe Rechtsgüter vorliegen. Namentlich handelt es sich hierbei um das Leib und Leben, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter. Auch das Verhindern einer (erneuten) Begehung einer der sonstigen genannten Katalogstraftaten im Sinne des § 66 Abs. 3 S. 1 StGB wird durch die Datenauswertung gemäß § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 4 StPO ermöglicht (weiter unten wird der § im Volltext aufgeführt) (vgl. Bundestag 2010a, S. 38). Besteht der Verdacht, dass der Proband ggf. aufgrund seiner mutmaßlichen Ortsanwesenheit zum Tatzeitpunkt oder auch am Modus Operandi früherer Tatbegehungen, mit einer verübten Katalogstraftat in Verbindung steht, so können nach Nr. 5 der Vorschrift die Geopositionsdaten des Trackers zu Ermittlungszwecken verwendet werden. Gemäß Nr. 3 wird die Datennutzung zur Ahndung von Verstößen gegen Aufenthaltsweisungen oder einer Manipulation des Überwachungsgeräts erlaubt. Dies beinhaltet nicht nur eine sogenannte retrograde Verwendung der Aufenthaltsdaten im Sinne eines zeitlich oder örtlich zurückliegenden Verstoßes, sondern vielmehr können hiermit aktuelle Aufenthaltsdaten in Echtzeit zum Zwecke prozessualer Maßnahmen wie Spurensicherung, Vernehmung oder Festnahme benutzt werden. Der Betroffene muss dementsprechend mit direkten Konsequenzen rechnen und kann sich nicht durch Flucht oder Untertauchen vorgenannter Maßnahmen entziehen (vgl. Maltry 2013, S. 120). Die verbliebenen Nummern 1 & 2 ergeben sich selbstredend aus dem Gesetzestext.

Die Regelungen im § 463a Abs. 4 S. 2 StPO setzen der Datenverwendung enge rechtliche Grenzen. Diese Begrenzungen dienen der Verhältnismäßigkeit der Weisung und verleihen selbiger verfassungsrechtlichen Bestand²⁶. Insbesondere das Recht auf informelle Selbstbe-

²⁶ Das Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 916/11, prüft derzeit die Verfassungsmäßigkeit der EAÜ-Weisung aufgrund der Beschwerde eines Verurteilten aus Mecklenburg-Vorpommern. Gegen den Beschwerdeführer war Anfang des Jahres 2011 durch das Landgericht Rostock der Eintritt der Führungsaufsicht nach vollständiger Verbüßung einer 20jährigen Freiheitsstrafe festgestellt worden. Das Landgericht ordnete im Führungsaufsichtsbeschluss unter anderem an, dass sich der

stimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) des Probanden ist betroffen. Aus diesem Grund wird auf eine direkte Zweckbindung der Datenauswertung gesetzt:

„Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:

- 1. zur Feststellung des Verstoßes gegen eine Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 12 des StGB,*
- 2. zur Ergreifung von Maßnahmen der Führungsaufsicht, die sich an einen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 12 des StGB anschließen können,*
- 3. zur Ahndung eines Verstoßes gegen eine Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 12 des StGB,*
- 4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter oder*
- 5. zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Abs. 3 S. 1 des StGB genannten Art.“*

Alle weiteren Verwendungen erhobener Aufenthaltsdaten sind unzulässig. Um die Verfassungsmäßigkeit neben der engen Zweckbindung zu gewährleisten, sind folgende Rechts- und Verfahrensmodalitäten hinzugetreten: a.) In der Wohnung des Betroffenen dürfen keine Daten erhoben werden, die über seine reine An- oder Abwesenheit hinausgehen (§ 463a Abs. 4 S. 1 Hs. 2 StPO), b.) die Daten sind gegen den Zugriff Dritter speziell zu schützen (§ 463a Abs. 4 S. 3 StPO), c.) jeglicher Zugriff ist zu protokollieren (§ 463a Abs. 4 S. 5 StPO) und d.) die erhobenen Aufenthaltsdaten sind spätestens nach zwei Monaten zu löschen, sofern diese nicht für einen der genannten Zwecke nach Nr. 1 – 5 der Vorschrift verwendet werden (§ 463a Abs. 4 S. 3 StPO). Generell werden sämtliche Daten im Rahmen der EAÜ vollständig automatisiert erhoben und gespeichert (§ 463a Abs. 4 Hs. 1 StPO). Diese werden nicht für die Aufsichtsstelle sichtbar, solange keine Verstöße gegen eine Aufenthaltsweisung oder eine Beeinträchtigung des Überwachungsgerätes vorliegen. Ein sogenanntes Echtzeit-tracking, um ggf. Bewegungsprofile in Bezug auf „rückfallrelevante Verhaltensweisen“ zu verfolgen ist somit ausgeschlossen (vgl. Haverkamp et al. 2012, S. 60).

Verurteilte der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gemäß § 68b Abs. 1 S.1 Nr. 12 StGB zu unterziehen hat. Der Kläger sieht sich in mehreren seiner Grundrechte durch die Pflicht des Tragens des Überwachungsgerätes verletzt: Die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), das Recht auf informelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), die persönliche Freiheit (Art. 2 Abs. 2 GG), die Berufsfreiheit (Art. 12 GG), den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG), das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) in Zusammenhang mit der Resozialisierungspflicht (§ 2 Abs. 1 StVollzG) und die fehlende Rechtsgrundlage für die ‚elektronische Fußfessel‘ im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung des § 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB. Der den Kläger vertretende Anwalt beurteilt die genomene „erste Hürde“ der Zulassung der Klage als Vorerfolg, da nur 1 – 2% aller Verfassungsbeschwerden überhaupt durch das Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung angenommen werden (vgl. VdSRV e. V. 2011). Zwischenzeitlich sind zwei weitere Verfahren, 2 BvR 2633/11, 2 BvR 636/12, zur Entscheidung hinzuverbunden. Mit einem Urteil wird Ende 2015 gerechnet.

Die EAÜ-Maßnahme ist durch das Gericht spätestens vor dem Ablauf von zwei Jahren zu überprüfen, ob diese aufzuheben ist (§ 68d Abs. 2 StGB). Brauneisen (2011, S. 315) erläutert in Bezug auf die gerichtliche Überprüfungspflicht der Maßnahme: *„Aufzuheben ist insbesondere dann, wenn es der Fortsetzung der Überwachungsmaßnahme nicht mehr bedarf oder wenn deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dabei ist namentlich daran zu denken, dass die in § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 oder 4 StGB genannten Bedingungen nicht mehr vorliegen. Erhebliches Gewicht wird dabei stets auch der Frage zukommen, ob eine Fortdauer der Überwachung noch verhältnismäßig ist (§§ 62, 68b Abs. 3 StGB).“* Wie jede andere Weisung der Führungsaufsicht kann das Gericht die EAÜ-Weisung schon vorher aufheben, ändern oder nachträglich anordnen (§ 68d Abs. 1 StGB).

Im Gesetzentwurf geht die Regierung davon aus, dass die Anwendung der EAÜ im Einzelfall eine stationäre Sicherung in der Sicherungsverwahrung oder anderer Unterbringungsformen obsolet werden lassen kann. Die EAÜ stellt hierzu ein erheblich milderes Mittel dar. Bei der Überprüfung stationärer Maßnahmen soll explizit diese Möglichkeit nach Willen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs in Betracht gezogen werden. Selbiges gilt für die Rund-um-die-Uhr-Überwachung von Hochrisikoprobanden durch Polizeibeamte²⁷ (vgl. Bundestag 2010a, S. 19).

Nichtsdestotrotz hat der Betroffene Einschränkungen seiner verfassungsmäßig garantierten Grundrechte in bestimmtem Umfang hinzunehmen, sofern er durch sein früheres Verhalten dafür Anlass gegeben hat. Dieser Grundsatz ist in mehreren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts fortlaufend bestätigt worden. Dem Probanden bleibt prinzipiell immer das Recht, gegen die EAÜ-Weisungen (wie gegen anderen Weisungen auch) das Rechtsmittel der Beschwerde einzulegen und diese anzufechten (vgl. Bundestag 2010a, S. 18, 19).

3.3 Elektronisch überwachte Ge- und Verbotszonen in der Führungsaufsicht § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 i. V. m. 12 StGB

Eine besondere Stellung im spezialpräventiven Konzept der EAÜ wird der (un-)mittelbaren Überwachung elektronisch überwachter Aufenthaltsweisungen zugewiesen. Diese stellen in vorliegender Arbeit die Grundlage zur Forschungsidee dar. Aufgrund dessen werden die Aufenthaltsweisungen – sowohl als Ge- und Verbote – unter Berücksichtigung der durch Anordnung einer EAÜ hinzukommenden verstärkten Kontrollierbarkeit besprochen. Ab die-

²⁷ Vor allem in der Anfangszeit nach dem Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009, aber auch noch teilweise Jahre später, sind ehemalige Sicherungsverwahrte durch die Polizei unter einem Personaleinsatz von täglich bis zu 25 Beamten pro Person überwacht worden. Dies führte zu erheblichem Aufwand und war nicht dauerhaft leistbar (vgl. Brauneisen 2011, S. 311). Ein derart praktiziertes permanentes Begleiten hat eine Stigmatisierung in besonderem Maße zur Folge und erschwert etwaige Resozialisierungsbemühungen (vgl. Bundestag 2010a, S. 19).

sem Teil der Arbeit werden die Aufenthaltsweisungen auch als Ein- oder Ausschlusszonen benannt und die Ausdrücke synonym verwendet. Dabei handelt es sich einerseits um die technischen Termini und andererseits um die in der englischsprachigen Literatur verwendeten Übersetzungen der Begriffe ‚inclusion zone‘, ‚exclusion zone‘. Speziell zur Darstellung des Forschungsstands in Kapitel 5 wird auf die angloamerikanische Theorie zum EM zurückgegriffen.

Die Aufenthaltsweisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 StGB lauten wie in Kapitel 3.1. schon benannt:

„1. den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen,

2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihr [der verurteilten Person] Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,

[...]“

Der Gesetzgeber sieht zunächst den Einsatz der EAÜ zur Überwachung von Aufenthaltsverboten als sinnvoll an, sofern es darum geht, Gewalt- und Sexualstraftäter daran zu hindern, lokale Bereiche zu betreten, die ihnen Anreize oder Gelegenheiten zur Straftatbegehung liefern könnten. Jedoch sind ebenfalls die Aufenthaltsgebote in bestimmten Konstellationen von Nutzen. Die Flankierung von Kontakt- und Verkehrsverboten (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB) wird durch die Überlagerung ortsgebundener Aufenthaltsverbote als effektive Option angesehen (vgl. Bundestag 2010a, S. 17).

Zu Nr. 1.: Diese Weisung wird auch als Mobilitätsverbot bezeichnet und dient dem primären Zweck der besseren Kontrollierbarkeit des Verurteilten durch die Führungsaufsichtsstelle. Der Proband soll durch die Aufenthaltsvorgabe für die planmäßige Überwachung erreichbar sein. Nur durch eine rechtzeitige Unterrichtung der Aufsichtsstelle kann eine Erlaubnis zum Verlassen des Wohn- oder Aufenthaltsorts oder eines anderen bestimmten Bereichs durch diese hierzu erteilt werden. Ein Verlassen ohne Genehmigung ist nach § 145a StGB strafbewehrt. Nicht zu verlassende Gebiete müssen eine nicht unverhältnismäßige Größe aufweisen, d. h. es sollten Bereiche wie ein Bundesland oder die Bundesrepublik definiert sein. Auch Landkreise, größere Städte oder einzelne Stadtteile in Großstädten sind vertretbar. Grundsätzlich gilt, je kleiner das nicht ohne Erlaubnis zu verlassende Gebiet definiert wird, desto höher die Anforderung an die Verhältnismäßigkeit und die Zumutbarkeit. Ausdrücklich zu beachten ist hierbei, dass sich die Verurteilten, die der Führungsaufsicht unterliegen, prinzipiell in Freiheit befinden. Durch die Weisung ist nicht gedeckt, den Betroffenen zu zwingen, an einem bestimmten Ort wohnhaft zu sein oder ein Haus oder eine Wohneinrichtung nicht zu verlassen, was einem Hausarrest gleich käme.

Wichtig bei der Weisungserteilung eines Aufenthaltsgebotes ist, dass die Resozialisierung besonders in Bezug auf die Berufsausübung nicht beeinträchtigt wird. Die § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB Weisung schränkt das Grundrecht der Freizügigkeit (Art. 11 GG) und das der Freiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ein (vgl. Stree und Kinzig 2014 § 68b Rn. 5). Die Weisung kann grundsätzlich um den Passus eines Zeitrahmens zum sanktionslosen Verlassens des bestimmten Bereichs erweitert werden und heißt dann beispielsweise: „Die verurteilte Person wird angewiesen, den Wohn- und Aufenthaltsort in [genaue Bezeichnung des Bereichs] nicht länger als zwei Tage ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen.“ Eine derartige Weisung kann jedoch nicht mittels einer EAÜ überwacht werden, da das technische System nicht erfassen kann, wie lange sich eine Person schon außerhalb der zu überwachenden Zone befindet. In Verbindung mit einer elektronischen Überwachung kann nur „jegliches“ Verlassen des Aufenthaltsgebotes überprüft werden. Dementsprechend hat ein elektronisch überwachtes Aufenthaltsgebot (§ 68b Abs. 1. S. 1 Nr. 1 i. V. m. 12 StGB) immer eine hohe Eingriffsintensität und gebührt einer genauen Verhältnismäßigkeitsprüfung. In der Regel wird diese statthaft sein, da von der hier in Rede stehenden Klientel schwere Straftaten, wie im vorherigen Kapitel 3.2. genannt, befürchtet werden. Des Weiteren kann durch ein striktes und elektronisch überwachtes Aufenthaltsgebot ggf. eine Rund-um-die-Uhr-Überwachung durch die Polizei wegfallen, was ein erheblich milderer Mittel zu dieser Alternative darstellt (vgl. Maltry 2013, S. 122, 123). Die Aufenthaltsgebotsweisung kann auch noch zu einem sekundären Zweck dienen: Über Aufenthaltsgebote kann durchaus versucht werden, kriminogene Anreize, die sich außerhalb der Einschlusszone befinden, auszuschalten (beispielsweise bestimmte Milieus, welche nicht innerhalb des gebotenen Bereichs existieren). In der Literatur wird dieser Zweck jedoch größtenteils verneint (vgl. Stree und Kinzig 2014 § 68b Rn. 5 mit weiteren Nachweisen; Ruderich 2014, S. 148), was aber nicht ausschließt, dass Aufenthaltsgebote in der Rechtspraxis in derartiger Weise verwendet werden. Der Grund zur Verneinung ist, dass das Nichtbetreten von bestimmten Orten oder die Nichtkontaktaufnahme zu bestimmten Personen(gruppen) über die Nr. 2 und Nr. 3 Weisungen erreicht werden können und Aufenthaltsgebote nach Nr. 1 abseits der Überwachung durch Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle unverhältnismäßig in Bezug auf Art. 11 GG sein können. Ein Aufenthaltsgebot kann mit einem Zeitplan zum befristeten Verlassen der Einschlusszone unterlegt werden. Beispielsweise kann verboten werden, dass der Betroffene zu bestimmten Zeiten das Haus nicht verlassen darf (vgl. Maltry 2013, S. 123). Dies wäre technisch mit der EAÜ zu überwachen, jedoch können die bereits angesprochenen rechtlichen Schwierigkeiten auftreten. Den Hintergrund einer solchen Weisung können kriminogene Anreize unter Bezug auf die Anlasstaten, die zur EAÜ-Verhängung führten, darstellen. Gleichfalls können auch positive Gründe für Zeitpläne, welche sich aus der individuellen Situation des Betroffenen heraus ergeben, wie das regelmäßige Aufsuchen eines Therapeuten außerhalb der Einschluss-

zone und vieles mehr sein (vgl. Stree und Kinzig 2014 § 68b Rn. 1). Generell hat die Aufsichtsstelle dem Probanden eine durch ihn ersuchte Erlaubnis zum Verlassen zu erteilen. Die technische Umsetzung, sofern das Aufenthaltsgebot elektronisch überwacht wird, darf kein Hinderungsgrund sein (vgl. Stree und Kinzig 2014 § 68b Rn. 5).

Zu Nr. 2.: Das Aufenthaltsverbot – auch Ortsverbot genannt – verfolgt ausschließlich das Ziel des Ausschaltens kriminogener Anreize und Gelegenheiten zur Straftatbegehung und darf nicht lediglich der besseren Kontrollierbarkeit dienen (vgl. Stree und Kinzig 2014 § 68b Rn. 6). Aufenthaltsverbote können in umfassender Weise erteilt werden, solange diese bestimmt genug sind. Eine häufig bei Sexualkriminalität zum Nachteil von Kindern ausgesprochene Verbotsweisung lautet wie folgt: „Die verurteilte Person wird angewiesen, sich nicht in/auf Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulen, Schwimmbädern oder im Umkreis von 100 Metern zu derartigen Einrichtungen aufzuhalten“. Verbotsweisungen in derartiger Form können für pädophile Straftäter sinnvoll sein, jedoch sind diese nicht unmittelbar mittels der EAÜ zu überwachen. Im EAÜ-System müssten hierzu jegliche der vorgenannten Lokalitäten in der BRD verzeichnet sein, was technisch nicht möglich ist. Mittelbar kann eine so umfassende Weisung nach § 68b Abs. 1 S. Nr. 2 StGB durch eine rein spezialpräventive Anordnung nach Nr. 12 mit Hilfe der retrograden Datenauswertung nach § 463a Abs. 4 S. 2 StPO bei Kenntnis eines Sachverhalts zielführend sein. Konkret, aber in selbständiger Weisung zu formulieren, kann beispielsweise eine spezielle Einrichtung (Kindergarten, Schule usw.) ausgeschlossen werden, die ggf. früher Tatort gewesen ist (vgl. Maltry 2013, S. 123). Ebenso sind Milieutreffpunkte, die örtlich bestimmt werden können, mit Verbotszonen elektronisch zu überwachen, wie Bahnhöfe, Lokale bestimmter Art, Parkanlagen usw. veranlassungsfähig, und wie bei Aufenthaltsgeboten, so können auch hier Zeitpläne hinterlegt werden (vgl. Ruderich 2014, S. 150). Ein oder mehrere solcher Orte sind mit unterschiedlichen Ausschlusszonen elektronisch zu sichern. In analoger Weise können Bereiche geschützt werden, in denen sich ein oder mehrere potenzielle Tatopfer regelmäßig befinden. Eine entsprechende Verbotsweisung könnte lauten: „Der Verurteilte wird angewiesen, sich nicht im Umkreis von [genaue Bezeichnung der Entfernung] zur Wohnung und/oder Arbeitsstelle des/der [Name der Person] aufzuhalten“. In der Regel wird von einer derartigen Weisung Gebrauch gemacht, wenn das Opfer dem Täter bekannt ist und möglicherweise eine Bedrohungslage vorliegt (vgl. Maltry 2013, S. 124). Hierbei ist an Racheakte zum Nachteil ehemaliger Tatopfer, Zeugen oder auch Justizpersonal zu denken. In solchen Szenarien ist bei der Größe der Ausschlusszone explizit darauf zu achten, dass für das Einschreiten im konkreten Gefahrenefall genügend Zeit für die Bewertung der Verstoßmeldung (vgl. Kapitel 4) durch die Überwachungsstelle und der daran anschließenden Information der Polizei verbleibt. Weiter ist darauf zu achten, dass keine Unzumutbarkeiten durch eventuell nah beieinander wohnenden Verurteilter/Opfer-Konstellationen bestehen, wobei der Proband größere räumliche Bereiche

umgehen/umfahren muss, um zu Orten des täglichen Bedarfs zu kommen. Eine weitere Möglichkeit der elektronischen Überwachung besteht darin, dass sich Kontakt- und Verkehrsverbote nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB mit Aufenthaltsverboten nach Nr. 2 überlagern oder auch isoliert verwendet werden können, dann jedoch ohne den Zweck der Datenauswertung nach § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 1-3 StPO (vgl. ebd., 124, 125). Allgemein darf die Weisung nach § 68b Abs. 1 S. Nr. 2 StGB nicht die Resozialisierung des Probanden behindern, beispielsweise durch das Abschneiden förderlicher Sozialkontakte oder beruflicher Optionen. Des Weiteren sind reines Betreten, Durch- oder Überqueren bei Aufenthaltsverboten nicht zu sanktionieren (vgl. Stree und Kinzig 2014 § 68 b Rn. 6).

Im Gesetzentwurf zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 äußert sich der Gesetzgeber wie folgt Überwachung von Aufenthaltsweisungen: *„Die Kontrolle dieser aufenthaltsbezogenen Weisungen stößt jedoch bislang an enge Grenzen. Bisher kann deren Einhaltung allein stichprobenartig durch die Führungsaufsichtsstelle und den Bewährungshelfer oder die hierum nach § 463a Absatz 1 Satz 1 StPO gebetene Polizei bzw. im Rahmen von Ausschreibungen nach § 463a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 StPO überprüft werden“* (Bundestag 2010a, S. 17).

In Kombination mit einer EAÜ-Weisung werden Aufenthaltsge- und Verbote, sofern lokal konkret zu definieren, unmittelbar durch die Aufsichtsstelle kontrollierbar und sicher sanktionierbar. Die Kontrollfunktion der Führungsaufsicht erhält eine neue Qualität im Vergleich zur Weisungserteilung ohne elektronische Überwachung. Bei einem Zonenverstoß können sofort mögliche Übergriffe auf Tatopfer durch polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr verhindert werden. Durch die retrograde Datenauswertung kann bei unbestimmten Aufenthaltsverboten gesichert der Weisungsverstoß festgestellt werden, sofern ein Verdacht vorliegt. Das im Gesetzentwurf angesprochene bisherige Kontrolldefizit der Aufenthaltsweisungen im Rahmen der Führungsaufsicht wird verringert. Zu beachten bleibt, dass die EAÜ-Maßnahme mit und ohne Zonenanordnung eine erhebliche Eingriffsintensität aufweist und hohe Anforderung an die Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit stellt. Die Zonenanordnungen sind genau zu überprüfen, was ihre Größe, Anzahl und Zweck angeht. Gleichfalls ist zu prüfen, inwiefern Resozialisierungsbemühungen dadurch beeinträchtigt werden.

3.4 Zusammenfassung

Das Rechtsinstitut der Führungsaufsicht, welches sich aus der vergeltenden Strafe der Polizeiaufsicht mit präventivem Schutzanspruch heraus entwickelt hat, ist zu einem wichtigen Instrument der deutschen Strafrechtspflege geworden. Bei ihrer Einführung im StGB 1975 bekam die Maßregel der Führungsaufsicht die Doppelfunktion auferlegt, sowohl bessernd, als auch sichernd zu wirken. Der Zweck ist ausschließlich präventiv und soll zu einer Rein-

tegration des Straftäters und damit letztendlich zur Rückfallvermeidung führen. Der Gedanke war, dass gerade Straftäter, die einen längeren Freiheitsentzug erlitten hatten, aber auch die jene, aus psychiatrischen Krankenhäusern oder geschlossenen Suchteinrichtungen kommen, eine besondere Hilfe bei der Wiedereingliederung benötigen, da ansonsten mit häufiger Rückfälligkeit zu rechnen ist. Die Mittel um das Verhalten des Betroffenen in Freiheit zu leiten, sind die Weisungen im § 68b StGB. Der Weisungskatalog ist, neben vieler anderer Vorschriften, die mit dem § 68 StGB in Zusammenhang stehen, durch mehrere Reformen der Führungsaufsicht bis 2011 stetig erweitert und verfeinert worden. Im Zuge der Neufassung der Regeln zur Sicherungsverwahrung wurde die EAÜ als zwölfte strafbewehrte Weisung im § 68b StGB implementiert.

Die elektronische Überwachung ermöglicht es nun, mittels GPS-Ortung ständig den genauen Aufenthaltsort von Straftätern, welche der Führungsaufsicht unterliegen, festzustellen. Auferlegte Aufenthaltsweisungen im Rahmen der Führungsaufsicht, beispielweise zum Opferschutz, erlangen durch sofortige elektronische Überwachung ein hohes Kontrollmoment.

Da der EAÜ jedoch eine hohe Eingriffsintensität immanent ist, stellt die Weisung eine nicht unerhebliche Anforderung an die Verhältnismäßigkeit. Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund die EAÜ nur für schwere Straftäter, die als rückfallgefährdet eingeschätzt werden, zugänglich gemacht und unterschiedliche Einschränkungen erlassen. In strafprozessualer Hinsicht sind besonders die nur beschränkt zu verwendenden Aufenthaltsdaten nach § 463a Abs. 4 S. 2 StPO zu beachten. Hinzu kommen die kurze Löschfrist der erhobenen Daten von zwei Monaten und eine Überprüfungspflicht spätestens aller zwei Jahre durch das Gericht.

Die Zielsetzung der EAÜ ist, dass diese dem Betroffenen klar vor Augen führen soll, dass durch ihn begangene Rückfalltaten oder Weisungsverstöße mit einer erheblich erhöhten Wahrscheinlichkeit entdeckt und verurteilt werden. Der gesteigerte Kontrolldruck soll zur Abschreckung führen. Als in hohem Maße effektiv sieht der Gesetzgeber hierbei unmittelbar überwachbare Aufenthaltsge- und verbotszonen an, die vor EAÜ-Einführung höchstens stichprobenartig kontrolliert werden konnten.

Die elektronische Überwachung passt sich in die Doppelfunktion der Führungsaufsicht ein, wobei deutlich der Kontrollaspekt gestärkt wird.

4 Die operative Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und die eingesetzte Technik

Die Umsetzung des EM-Programms zur EAÜ im Rahmen der Führungsaufsicht stellt bedeutende Anforderungen an die beteiligten Akteure und Stellen. In diesem Kapitel wird die Organisation und Funktionsweise des Programms vorgestellt.

Bereits am 26. Januar 2011 wurde durch das Landgericht Rostock bundesweit erstmalig eine EAÜ-Anordnung im Rahmen der Führungsaufsicht ausgesprochen (der genannte Beschwerdefall in Fn. 26). Zu diesem Zeitpunkt existierten weder die organisatorischen noch technischen Strukturen zur praktischen Umsetzung einer EAÜ. Eine Expertenkommission wurde in Mecklenburg-Vorpommern ins Leben gerufen, um zumindest vorübergehend eine Überwachung zu organisieren (vgl. Haverkamp et al. 2012, S. 50). Der Freistaat Bayern hatte bereits früher, anschließend an die Justizministerkonferenz im Herbst 2010, eine Machbarkeitsstudie zur Umsetzung der EAÜ in Auftrag gegeben. Die Minister gingen bereits davon aus, dass auf Bundesebene die Neuregelung der Sicherungsverwahrung eine Möglichkeit der elektronischen Überwachung entlassener Straftäter Eingang in das StGB finden würde. Die Studie kam zu einem positiven Ergebnis und empfahl ein gemeinsames Vorgehen der Länder. Dahinter stand die Erkenntnis, dass es zu einem erheblichen personellen Aufwand und finanziellen Belastungen der einzelnen Landeshaushalte käme, sofern jedes Bundesland eine eigene Stelle zur Überwachung der Betroffenen einrichte (vgl. Fünfsinn und Seitz 2012, S. 452, 453). Weiter war die hohe Mobilität der Führungsaufsichtsprobanden zu bedenken, denen es letztlich freisteht, in der gesamten BRD Wohnung zu nehmen und sich, bis auf eventuelle Aufenthaltsweisungen, permanent im Bundesgebiet frei zu bewegen. Die Überwachungsstellen müssen zudem in der Lage sein, aufkommende Ereignismeldungen der Überwachungsgeräte 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche entgegenzunehmen und zu bearbeiten (vgl. Eilzer 2012, S. 23).

Vor diesem Hintergrund entschieden sich die Länder Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) zu gründen. Da hoheitliche Aufgaben durch diese Stelle länderübergreifend übernommen werden, musste für deren Übertragung von den beteiligten Ländern auf das Land Hessen eine Verwaltungsvereinbarung getroffen werden. Der entsprechende Staatsvertrag wurde zwischen den Ländern am 19. Mai 2011 und 29. August 2011 unterzeichnet und trat zum 01. Januar 2012 in Kraft (vgl. Hessischer Landtag 2011a, S. 1; Art. 10). Gemäß Art. 9 des Staatsvertrages können alle anderen Bundesländer diesem beitreten (vgl. Hessischer Landtag 2011b, S. 784). Zwischenzeitlich haben alle verbliebenden zwölf Länder von dieser

Möglichkeit Gebrauch gemacht (vgl. HMdJ 2014). Der Staatsvertrag regelt die Ausgestaltung der GÜL und beschreibt ihre Aufgaben:

Die GÜL wird zum 01. Januar 2012 bei der Gemeinsamen IT-Stelle der Hessischen Justiz in Bad Vilbel eingerichtet und untersteht dem Hessischen Ministerium der Justiz. Die IT-Stelle stellt die Sachmittel und die Räumlichkeiten zur Verfügung. Das Überwachungspersonal besteht aus einem Leiter und einem Stellvertreter (vgl. Hessischer Landtag 2011b, S. 782, 784) und weiteren Beamten des gehobenen und mittleren Justizdienstes. Alle Beamten des gehobenen Dienstes sind Sozialarbeiter und Sozialpädagogen aus den Bereichen Bewährungshilfe oder Justizvollzug. Der mittlere Dienst umfasst Bedienstete aus dem Justizverwaltungs- und vollzugsdienst. Das Überwachungspersonal weist durchgängig Erfahrung mit der Betreuung schwieriger Klientel auf (vgl. Eilzer 2012, S. 24). Nach Stand vom 26. Februar 2014 sind derzeit dort 15 Mitarbeiter beschäftigt, von denen jeweils ein Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit einem Mitarbeiter des mittleren Diensts aufgabenteilig tätig ist. Die GÜL arbeitet im 12-Stunden-Schichtbetrieb und ist ganzjährig besetzt (vgl. HMdJ 2014).

Finanziert wird die GÜL durch alle beteiligten Länder, wobei die Kosten nach dem Königsteiner Schlüssel (Verteilung relativ nach Bevölkerungsanteilen) umgelegt werden (vgl. Hessischer Landtag 2011b, S. 784). Als Gesamtkosten der GÜL, inklusive Personal, und der weiter entstehenden Überwachungskosten bei der HZD als technischer Dienstleister, weist das Hessische Ministerium der Justiz für die Jahre 2011 und 2012 ca. 2,5 Millionen Euro aus (vgl. HMdJ 2014).

Die durch die Länder auf die GÜL übertragenen Aufgaben im Rahmen der Überwachung der nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB angeordneten EAÜ-Weisungen bestehen vorrangig in der fachlichen Bewertung eingehender Ereignismeldungen der Überwachungsgeräte. Jegliche durch den Tracker generierte und übermittelte Meldungen (siehe zur verwendeten Überwachungstechnik weiter unten) gehen zunächst bei der HZD im hessischen Hünfeld ein und werden dort in technischer Hinsicht bearbeitet. Diese Bearbeitung nimmt das sogenannte Technische Monitoring Center (TMC) wahr. Fachlich zu bewertende Meldungen werden automatisiert zur GÜL übertragen. Hierbei kann es sich um Beeinträchtigungen am Gerät, um Verstöße gegen Aufenthaltsge- und verbote oder um Probleme bei der Datenerhebung handeln (vgl. Fünfsinn und Seitz 2012, S. 453; Hessischer Landtag 2011b, S. 783). Der Gesetzgeber hat ausdrücklich ein anlassunabhängiges Echtzeittracking untersagt. Die Überwachungsstelle hat sich bei der fachlichen Bewertung der Ereignismeldungen an die vorgegebenen Handlungsanweisungen der Führungsaufsichtsstelle zu halten. Neben den konkreten Handlungsanweisungen liegen der GÜL die Personaldaten des Probanden vor. Somit sind alle wichtigen Informationen im Ereignisfall sofort verfügbar. In den meisten Bundesländern erarbeiten sogenannte Fallkonferenzen Vorschläge zur EAÜ-Anordnungen und deren Ausgestaltung, inklusive Zonenanordnungen aufgrund von Gefahreinschätzungen und des

notwendigen sozialen Betreuungskonzeptes. Diese Vorschläge bekommt die Strafvollstreckungskammer²⁸ vorgelegt, die über die EAÜ-Anordnung und Ausgestaltung zu befinden hat. Die Teilnehmer der Fallkonferenzen können je nach Fall variieren. In der Regel sind Vertreter der Bewährungshilfe, örtlichen Polizei, Präventionskonzepte der Landeskriminalämter (HEADS, KURS, etc.), Staatsanwaltschaft und der JVA oder Maßregelanstalt, wo der Proband einsitzt, anwesend. Auch die GÜL kann beratend hinzugezogen werden. Stattfinden sollen die Konferenzen jeweils sechs Monate vor Entlassung des Betroffenen, um ausreichend Vorlauf zur Beratung und Vorbereitung der Überwachung zu haben (vgl. Eilzer 2012, S. 24, 25; Fünfsinn und Seitz 2012, S. 453, 454). Der Überwachungsstelle obliegt es, den Hintergrund auftretender Ereignismeldungen zu eruieren. Das Mittel hierzu ist die Kontaktaufnahme zum Probanden, um ihn zur Meldung zu befragen und auf die Beendigung des Vorfalls hinzuwirken. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob ggf. Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu treffen sind. Wird dies bejaht, schaltet die GÜL die örtlich zuständige Polizei ein. Des Weiteren berichtet die GÜL der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe alle relevanten Ereignismeldungen. Die Aufsichtsstelle kann daraufhin Maßnahmen der Führungsaufsicht einleiten. Ihr allein obliegt es ggf. Strafanträge nach § 145a StGB zu stellen (vgl. Hessischer Landtag 2011b, S. 783; und in Kapitel 3.2. beschriebene Vorschriften zur Datenauswertung). Eilzer (2012, S. 24) führt zur Verfahrensweise wie folgt aus: *„Die hessischen Erfahrungen haben bestätigt, dass durch die telefonische Kontaktaufnahme zum Probanden zum einen ein Teil der Vorkommnisse bereits direkt geklärt und dadurch Eskalationen vermieden werden können. Zum anderen wird dem Probanden durch sofortige Reaktion vor Augen geführt, dass er unter Beobachtung steht und sich rechtfertigen muss, sollte es zu Alarmmeldungen kommen. Der GÜL kommt daher eine Filterfunktion zu, durch die die Anzahl etwaiger unnötiger Einsätze insbesondere der Polizei und der Bewährungshilfe so gering wie möglich gehalten werden soll.“* Hieraus wird ersichtlich, aus welcher Intension heraus bei der Einrichtung der Überwachungsstelle auf die Profession der Sozialarbeit und Sozialpädagogik gesetzt worden ist. Weiterhin lässt sich die wichtige Funktion der zentralen Überwachungsstelle im deutschen EAÜ-Programm erkennen. Häufige unnötige Polizeieinsätze, beispielsweise aufgrund technischer Ursachen, würden anzunehmender Weise zu einem Akzeptanzverlust der EAÜ bei den beteiligten Stellen und auch bei den Probanden führen.

Weitere Aufgaben der GÜL bestehen darin, den aktuellen Aufenthaltsort des Überwachten zur Strafverfolgung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln, sofern der

²⁸ Eine Strafvollstreckungskammer ist ein Spruchkörper mit Zuständigkeit in Vollstreckungssachen an den Landgerichten, sofern sich in deren Bezirk eine JVA oder Maßregelanstalt befindet (§ 78a GVG). Es ist zu unterscheiden zwischen großen und kleinen StVKs. Eine große StVK ist mit drei Berufsrichtern inklusive des Vorsitzenden besetzt und muss bei Aussetzungen von lebenslangen Freiheitsstrafen, Unterbringungen nach § 63 StGB und § 66 StGB gebildet werden. In allen übrigen Fällen ist eine kleine StVK mit einem einzelnen Berufsrichter zuständig. Das Landgericht kann Richter der Amtsgerichte, die in dessen Bezirk liegen, in StVKs bestellen (§ 78b GVG).

Verdacht einer begangenen Katalogstraftat im Sinne § 66 Abs. 3 S. 1 StGB vorliegt oder bei einer akuten Gefährdung Dritter, insoweit von einer erhebliche Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung auszugehen ist. Eine retrograde Datenweitergabe an die Führungsaufsichtsstelle gemäß § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 1-3 StPO zur Feststellung von Verstößen gegen Weisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 12 StGB, zur Ergreifung der Maßnahmen der Führungsaufsicht, welche sich hieran anschließen können und zur Ahndung von Weisungsverstößen, gehört ebenso in diesen Aufgabenkomplex (vgl. Hessischer Landtag 2011b, S. 783; und in Kapitel 3.2. beschriebene Vorschriften zur Datenauswertung).

Die GÜL ist hinzukommend noch initiierend für die Anlage und Wartung (inkl. Manipulationsprüfung und Austausch) der Tracker zuständig. Dazu gehört auch die Aufstellung sogenannte Homeunit (kurz HU) in der Wohnung des Probanden. Die HU ist für den Probanden optional und unterdrückt die GPS-Ortung, um eine bloße An- und Abwesenheitsfeststellung in der Wohnung zu gewährleisten. Als Nebeneffekt reduziert dies den Stromverbrauch des Tracker erheblich, wodurch der Proband zuhause seltener den Tracker aufladen muss (vgl. Hessischer Landtag 2011b, S. 783; Brauneisen 2011, S. 313).

Für den Probanden ist die GÜL der Rund-um-die-Uhr-Ansprechpartner für alle Fragen, die seine Überwachung betreffen. Analog dient die Überwachungsstelle den weiteren am Verfahren beteiligten Akteuren als Ansprechpartner in Bezug auf Überwachungsangelegenheiten.

Abschließend erlaubt der Staatsvertrag, der GÜL weitere Überwachungsaufgaben durch die Länder zu übertragen und führt eine nicht abschließende Liste möglicher Überwachungszwecke auf. Genannt werden die elektronische Überwachung der Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, als Bewährungsweisung, als Gnadenerweis, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, die Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die nicht unter den § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB fallen (vgl. Hessischer Landtag 2011b, S. 784). Hessen macht von dieser Möglichkeit Gebrauch, indem es die Probanden des EPK-Modellprojekts durch die GÜL überwachen lässt (vgl. Eilzer 2012, S. 25).

Neben der Ausgestaltung und der Aufgaben werden an gleicher Stelle noch die Pflichten der Überwachungsstelle, insbesondere des Datenschutzes, erläutert. Die GÜL erhält alle personenbezogenen Daten des Probanden, welche für die Überwachungstätigkeit benötigt werden, von der Führungsaufsichtsstelle und speichert diese. Die Überwachungsstelle erhebt und speichert die Aufenthaltsdaten der Überwachungsgeräte und sichert alle Daten gegen den Zugriff unbefugter Dritter. Des Weiteren hat die GÜL dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich notwendige personenbezogene Daten an beauftragte Dritte, und nur im Rahmen

deren zu erledigenden Aufgaben, diesen Personen zur Kenntnis gelangen (beispielsweise technisches Servicepersonal bei Probanden vor Ort) und von ihnen nicht weitergegeben werden. Insbesondere hat die Überwachungsstelle weiter sicherzustellen, dass beauftragte Dritte ihre Tätigkeit ohne Diskriminierung in jeglicher Art und Weise des Betroffenen ausführen (vgl. Hessischer Landtag 2011b, S. 783).

Nachdem hier das nationale Überwachungsprogramm mit Schwerpunkt der operativen Umsetzung besprochen worden ist, soll zusätzlich die derzeit eingesetzte Überwachungstechnik und deren Funktionsweise im deutschen EM-Programm vorgestellt werden. Dies dient dem Verständnis der Leistungsfähigkeit, aber auch der Grenzen der GPS-Überwachungsgeräte und soll einen Eindruck vermitteln, welche Belastungen dem Betroffenen auferlegt werden. Die technischen Parameter sind der Produktbroschüre (siehe Anhang) und des Internetauftritts des Produktherstellers 3M™²⁹, dem Technikanbieter im deutschen EM-Programm, entnommen (vgl. Brauneisen 2011, S. 315).

Das Überwachungsgerät wird mittels eines Kunststoffbandes am Bein des Probanden befestigt und wiegt laut Hersteller 170g. Es ist gegen Manipulation gesichert und wasserdicht. Der Tracker besteht aus einem Hartplastikgehäuse und beinhaltet neben einem Akku, einen GPS-Sender und eine Speichereinheit. Nach Herstellerangaben hält der Akku bis zu 24 Stunden und muss täglich insgesamt mehrere Stunden aufgeladen werden. Im Betrieb zeichnet der Tracker sämtliche Information bzgl. seines Zustands auf. Dies beinhaltet Informationen des Akkuladestandes, der Integrität des Gerätes und der Kommunikationsverbindung. Des Weiteren werden die Geopositionsdaten mittels GPS in einstellbaren Zeitintervallen ermittelt. Der Zeitabstand kann beispielsweise einen GPS-Ortungspunkt pro Minute errechnen, was für eine Verfolgung eines Trackers in Echtzeit ausreicht, wobei kurze Ortungsintervalle die Akkulaufzeit erheblich verringern können. Auf der Speichereinheit des Trackers werden eventuelle Zonen und Zeitpläne hinterlegt. Am Überwachungsgerät sind zur Kommunikation mit dem Träger mehrere LEDs angebracht, die ihn auf einen schwachen Ladezustand oder das Verstoßen gegen eine Einschluss- oder Ausschlusszone hinweisen. Zusätzlich verfügt der Tracker über einen Vibrationsalarm. Neben der Ortung mittels GPS, kann auf eine alternative Standortbestimmung über die lokale Funkzellenortung (Location-based Services (LBS)) zurückgegriffen werden, sofern keine GPS-Verbindung hergestellt werden kann, (vgl. Brauneisen 2011, S. 316) wie beispielsweise in Gebäuden oder wenn aus anderen Gründen keine freie Sicht zum Himmel besteht. Die LBS-Ortung ist jedoch ungenauer, weil

²⁹ Brauneisen (2011, S. 315) nennt in seinem Aufsatz noch die Elmo-Tech Ltd. (Israel) als Techniklieferant für Deutschland. Diese Firma ist zwischenzeitlich vom US-Multitechnologiekonzern 3M™ übernommen worden. Das Datenblatt zum EM-System weist noch auf die Herkunft der Technologie der Elmo-Tech Ltd. hin. 3M™ hat eine deutsche Niederlassung im nordrhein-westfälischen Neuss. Link zum Internetauftritt der 3M™ Deutschland GmbH: http://solutions.3mdeutschland.de/wps/portal/3M/de_DE/ElectronicMonitoring_EU/Home/, abgerufen am 06.11.2015.

lediglich die Funkzelle als solche festgestellt werden kann und nicht ein genauer Aufenthaltsort darin. Die Radien der Funkzellen können zwischen einigen hundert Metern und mehreren Kilometern divergieren. Die durch den Tracker generierten Daten werden in festgelegten Intervallen über das Mobilfunknetz an die technische Zentrale, in der deutschen Anwendung die HZD, gefunkt. Zonenverstöße, Gerätemanipulationen oder ein kritischer Akkuladestand werden hingegen sofort übermittelt, um unmittelbare Reaktionen zu ermöglichen (vgl. ebd.).

5 Forschungsstand zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung

Bisherige wissenschaftliche Arbeiten zur EAÜ liegen in Deutschland lediglich in begrenzter Anzahl vor. Dieser Umstand macht es schwierig, überhaupt von einem hiesigen Erkenntnisstand zu sprechen. Wie bereits aufgezeigt, gab es in der BRD bis zur Einführung im Januar 2011 kaum kriminalpolitisches Interesse an einer elektronischen Überwachung. Aufgrund der Tatsache, dass zuvor nie eine EAÜ im Rahmen der Strafverhütung in der Diskussion stand, wurde dies für Deutschland kaum wissenschaftlich eruiert. Doch selbst die Erforschung der zumindest in Hessen landesweit eingesetzten EPK im Rahmen der Bewährung und zur Untersuchungshaftvermeidung, welche immerhin seit dem Jahr 2000 praktiziert wird, verblieb bei einer einzigen wissenschaftlichen Evaluation der Pilotphase (vgl. Kapitel 2.3.). Jedoch entstanden zahlreiche Arbeiten zur EPK vor und nach der Einführung des hessischen Modellversuchs. In der Regel wurden hierbei zunächst die Anwendbarkeit und Implementierung von EM in Deutschland wie bei Schlömer (1998), Hudy (1999), Wittstamm (1999), Kawamura-Reindl (1999), Bernsmann (2000) besprochen, internationale Vergleiche (besonders werden die Vorreiterländer USA, England und Wales thematisiert) angestellt, technische Aspekte beleuchtet und unterschiedliche Bezugspunkte, wie Probleme bei der Implementierung, Kontrollaspekte, Privatisierung und einiges mehr diskutiert. Ebenso erschien eine Befragung von Praktikern bzgl. deren Einstellungen zur EPK Haverkamp (2000), eine rechtsvergleichende Forschung hierzu zwischen Deutschland und Schweden Haverkamp (2002) und eine ethnographische Analyse Bergmann (2007) (basierend auf der Onlineveröffentlichung von Bergmann 2004). Weitere Veröffentlichungen zur EPK befassten sich zusätzlich mit Fragen der Vereinbarkeit elektronischer Überwachung und den Verfassungsrechten Illert (2005) und mit Diskussion und Kritik zu Ergebnissen der Begleitforschung der EPK Redlich (2005). Diese Auflistung stellt die wichtigsten Veröffentlichungen zum Thema dar.

Hieraus ergibt sich, dass für die mittels RF-Technologie überwachte EPK zwar einiger theoretischer Hintergrund besteht, jedoch keine weiteren empirischen Untersuchungen vorliegen. Wie in Kapitel 2.3. angesprochen findet durch das MPI eine begleitende Evaluation des hessischen Modellversuchs statt. Das Forschungsprojekt läuft dort seit 2003 und soll 2015 abgeschlossen sein. Bisher liegen jedoch weder ein Zwischenbericht oder sonstige Veröffentlichungen hiervon vor (vgl. MPI 2003), die der vorliegenden Arbeit theoretische Impulse geben könnten. Daher sind wichtige Fragen für die Anwendung der EPK offen, insbesondere fehlen Daten zur Legalbewährung nach Beendigung der Maßnahme über längere Zeiträume. Ergänzend ist die Effizienz der Maßnahme über das Pilotprojekt hinaus ungeklärt, wie auch die

Effektivität im Vergleich zu anderen Maßnahmen, beispielweise einer Intensivbewährungshilfe oder Inhaftierung, zu hinterfragen wäre. Die ebenfalls angesprochenen Net-Widening-Effekte könnten eingetreten sein. Des Weiteren wären Erkenntnisse in Bezug auf die zwischenzeitliche Entwicklung der Implementierung im hessischen Justizsystem gleichfalls interessant. Hierbei wäre auch die Entwicklung auf die ausgewählte Probandenstruktur, die Anordnungspraxis der Gerichte und die Arbeit der Bewährungshilfe zu berücksichtigen. Viele weitere Fragestellungen schließen sich hieran an.

Da kaum evidenzbasierte Erkenntnisse zur EPK in Deutschland existieren, sind ausländische Forschungen heranzuziehen. Zwar gibt es international eine beträchtliche Anzahl an entsprechenden Veröffentlichungen zu unterschiedlichsten EM-Programmen weltweit – Renzema und Mayo-Wilson (2005) finden für ihre Metastudie zur Rückfälligkeit von elektronisch überwachten Straftätern 154 Evaluationsstudien – jedoch sind ihre Ergebnisse nicht grundsätzlich auf Deutschland übertragbar. EM ist zunächst einmal eine Technologie, die selbst inhaltsleer ist. Diese ist für eine Vielzahl an Einsatzzwecken (vgl. Einleitung) zu verwenden. Entscheidend ist aber nicht ausschließlich der Einsatzzweck, sondern vor allem die Einbettung in das jeweilige EM-Konzept. International besteht eine Bandbreite von EM-Konzeptionen, die jeweils unterschiedliche Akzentuierungen und Konturen besitzen. Manche fallen eher punitiv, andere besonders rehabilitierend aus. Beispielhaft können hier die in England und Wales bekannten stand-alone-EM-Programme und jene mit intensiver sozialer Betreuung wie in Schweden stehen. Des Weiteren sind die Delikttypen und die Merkmale der Betroffenen der jeweiligen Programme uneinheitlich, ebenso deren Risikobewertung. Zusätzlich sind gesetzliche Regelungen selbst im europäischen Vergleich maßgeblich divergierend (vgl. Nellis et al. 2013, S. 1–5; mit weiterführenden Überlegungen zur Überwachungsperspektive Nellis 2009). Für die theoretische Diskussion der EPK in Deutschland sind die internationalen Erkenntnisse bedeutungsvoll, jedoch müssen aufgrund der Varianz der Programme empirische Belege für Deutschland erbracht werden, sofern seriöse Antworten auf vorgenannte Fragestellungen ermöglicht werden sollen.

Eine andere Problematik besteht in der Qualität der vorliegenden Studien. Wie bei Renzema und Mayo-Wilson (2005, S. 226, 227) ersichtlich, fehlt es oft an einer gültigen Kontrollgruppe, die Probanden werden nach positiven Kriterien ausgewählt und die Probandenpopulation ist klein oder bezieht sich auf spezielle Deliktsubtypen (Ausschluss Sexualstraftäter, nur Alkoholstraftaten im Straßenverkehr, etc). Häufig handelt es sich um einmalige Evaluationen von Pilotprojekten. Zusammenfassend eine Darstellung dieser Problematik durch das Oklahoma Department of Corrections (2010, S. 2).

In Bezug auf EAÜ mittels GPS-Technologie zur Überwachung von entlassenen Hochrisikostraftätern liegt die wissenschaftliche Erkenntnislage vergleichbar. Wobei zu berücksichtigen ist, dass theoretische Erkenntnisse in geringerem Maße vorliegen (vgl. Haverkamp et al.

2012, S. 59). Das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen hat das deutsche EAÜ-Programm zur Straftäterüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht über einen Zeitraum vom 01. Oktober 2013 bis 31. März 2015 evaluiert. Anhand von Aktenanalysen der EAÜ-Fälle und geführten Experten- und Probandeninterviews sollen unter anderem Erkenntnisse über Implementierung, Anordnungspraxis, Wirkungsweise und Schwierigkeiten gewonnen werden. Ob bzgl. der Anordnungspraxis speziell elektronisch überwachte Ge- und Verbotszonen erforscht werden, ist aus der Mitteilung des Instituts nicht zu entnehmen. Die Ergebnisse sind jedoch noch nicht veröffentlicht und hiermit ist auch nicht vor 2016 zu rechnen (vgl. Institut für Kriminologie der Universität Tübingen 2013). Vorliegende Forschungsarbeit kann aufgrund des speziellen Bezugspunkts der elektronisch überwachten Aufenthaltsweisungen unter Verwendung eines differenten methodischen Zugangs einen ergänzenden wissenschaftlichen Beitrag leisten. Für Deutschland ist aus vorgenanntem Grund noch kein empirisches Wissen verwendbar und es ist absehbar, dass auch nach der Veröffentlichung der Evaluationsstudie weitere Forschungen nötig sein werden. Insbesondere nach Fragen der tatsächlichen Absenkung von Rückfallzahlen durch die GPS-Überwachung, Stigmatisierung als Resozialisationshemmnis oder Net-Widening werden sich erst nach längerfristigem Einsatz überprüfen lassen. Eine Übertragbarkeit von Erfahrungen aus EPK-Untersuchungen auf GPS-Anwendungen ist nur eingeschränkt möglich, da sich sowohl die betroffene Klientel elementar unterscheiden – leichte bis mittlere Straftäter gegenüber Schwerststraftätern, mit erheblichen Vorbelastungen und verbüßten Sanktionslängen – als auch in der durch die GPS-Technik ermöglichte Kontrollintensität, welche sich nun über den Wohnraum des Probanden hinaus erstreckt. Die Kontrolle speziell von Aufenthaltsweisungen mit Einschluss- und Ausschlusszonen besitzt vermutlich differenziert immanente Wirkungen auf die Betroffenen, aber auch auf die beteiligten Akteure wie Gerichte, Bewährungshilfe, Polizei usw. (vgl. Haverkamp et al. 2012, S. 44, 59).

Mehrere Studien zur GPS-Überwachung aus den USA zeichnen ein asymmetrisches Bild. Zunächst wird bei der empirischen Auswertung des GPS-Pilotprojekts im Bundesstaat Tennessee aus dem Jahr 2007 festgestellt, dass die GPS-Überwachung bei entlassenen Sexualstraftätern aus Sicht der Anwender ein sinnvolles Werkzeug sein kann. Die Studie zeigt anhand praktischer Beispiele, wie mithilfe von Echtzeittracking die Tagesaktivitäten des Probanden nachvollzogen werden können. Insbesondere häufige Aufenthaltsorte, die möglicherweise Anreize für Straftaten bieten, werden hierbei analysiert. Die Weitergabe erhobener Daten an die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden für deren Ermittlungen wird in der Studie als vorteilhaft erachtet. Der Schutz von potentiellen Opfern in ‚exclusion zones‘ und das Überwachen von nächtlichen Ausgangsverboten durch ‚inclusion zones‘ werden als Möglichkeit zur Kontrolle des Probanden beschrieben. In Bezug auf Weisungsverstöße und die Begehung neuer Straftaten findet die Studie keinen signifikanten Unterschied zwischen

der Behandlungsgruppe (493 Personen) und Kontrollgruppe (370 Personen) nach einem Jahr Überwachungsdauer. Es gibt aber durchaus negative Auswirkungen in Bezug auf das Betreuungsverhältnis zwischen Bewährungshelfer und Betroffenen, auf die überwachenden Stellen und auf die Bemühungen um Reintegration, vor allem da sich Probanden durch die elektronische Überwachung doppelt bestraft fühlen. Das wirkt sich nachteilig auf die Bereitschaft zur Mitarbeit aus. Ein weiterer kritischer Punkt ist, dass die Arbeitsbelastung der beteiligten Stellen immens erhöht wird. Die Arbeit mit der Technik wird als zeitintensiv beschrieben, was dazu führt, dass die Betreuungsarbeit weniger Raum einnehmen kann. Ebenso wird von Arbeitsplatzverlusten der Probanden berichtet, da diese das GPS-Equipment nicht an der Arbeitsstelle tragen dürfen. Hinzukommend berichten die Bewährungshelfer von häufigen technischen Problemen, wie etwa das Abreißen des GPS-Signals (vgl. Tennessee Board of Probation and Parole 2007, S. 4-6, 12, 13, 27, 31, 32, 36).

Bales et al. (2010, S. 24, 25–28) legen eine quantitative und qualitative Studie für den US-Bundestaat Florida vor. Sie erfassen hierfür 143.641 Personen in verschiedenen staatlichen Überwachungsprogrammen der Bewährung, vorzeitigeren Entlassungen, und weiteren, von denen 2.392 Personen mittels GPS und 99 Personen (Stichtag: 30. Juni 2009) mittels RF-Technik überwacht werden. In Florida ist es seit 1993 möglich, Probanden elektronisch zu überwachen und seit 1997 wird hierzu neben der RF-Technik die Satellitenunterstützung durch GPS eingesetzt. Hierbei entwickelten sich die Anordnungszahlen (ca. 1.600 pro Jahr) in den ersten zwölf Jahren zunächst relativ stabil und gehen zwischenzeitlich Anfang der 2000er Jahre zurück. Sodann verändert sich die Situation ab 2005 drastisch: Aufgrund des ‚Jessica Lunsford Act‘³⁰ stiegen die Anordnungszahlen in den darauffolgenden vier Jahren auf bis zu 2.933 jährlichen Anordnungen mit GPS-Überwachung und zusätzlich 244 RF-Weisungen an. Der ‚Jessica Lunsford Act‘ sieht bei Sexualstraftätern, die ein Kind unter zwölf Jahren missbraucht haben, eine lebenslange Haftstrafe mit einer sogenannten Mindestverbüßungsdauer von 25 Jahren vor. Nach Entlassung sind diese Personen lebenslang mit GPS-Systemen zu überwachen. Zuzüglich schafft das Gesetz ein breites juristisches Regelwerk, das für die meisten Sexualdelikte nach Haftentlassung zwangsläufig eine zumindest zeitlich begrenzte GPS-Überwachung vorsieht. Dementsprechend entwickelten sich die Anordnungszahlen seit Einführung des Gesetzes stetig nach oben. Bales et al. (2010, S. X, 79) finden heraus, dass es bei der elektronisch überwachten Behandlungsgruppe zu einer Reduktion der Widerrufe um 31% aufgrund von Weisungsverstößen, Flucht oder erneuter Straffälligkeit im Vergleich zur Kontrollgruppe kommt. Des Weiteren fällt der Effekt im Vergleich zwischen RF und GPS Technologie zu 6% schwächer aus, sofern RF eingesetzt wird. In Bezug auf die Deliktsubtypen fällt der Effekt bei Gewaltstraftätern schwächer als bei allen

³⁰ Im Jahr 2005 wurde das neun Jahre alte Mädchen Jessica Lunsford entführt, missbraucht und getötet. Daraufhin wurde das gleichnamige Gesetz erlassen (vgl. Bales et al. 2010, S. 1).

anderen Delikttypen wie Sexual-, Drogen- und anderen Straftaten aus. Bzgl. der überwachten Altersgruppen fanden die Autoren keine signifikanten Unterschiede. Die Überwachungsdauer der Probanden betrug im Schnitt 24 Monate, reichte jedoch teilweise über 49 Monate hinaus.

Einen für die vorliegende Arbeit besonders interessanten Aspekt greift die Studie von Bales et al. (2010, S. 32–35) in Bezug auf die in Florida und anderen US-Bundesstaaten üblichen Wohnverbote für Sexualstraftäter auf. Hierbei müssen sich Straftäter mit ihrer ständigen Adresse registrieren lassen und dürfen beispielsweise in Florida nicht in einem 1.000-Fuß-Radius (304,8 Meter) an Orten wohnen, an denen sich Kinder regelmäßig aufhalten. Dieser Radius kann sich je nach County und Stadt aufgrund lokaler Gesetzgebung bis zu 3.000 Fuß (914,4 Meter) in Bereichen von Schulen, Spielplätzen, Kindertagesstätten, Schulbushaltestellen und Parks erweitern. Nach der dortigen Angabe der California Coalition On Sexual Offending (CCOSO) (2008) werden jedoch Sexualstraftaten in drei von vier Fällen durch Bekannte des Opfers verübt, welche in der Regel zuvor noch nicht mit einer Sexualstraftat auffällig geworden sind. Aus diesem Grund werden die Wohnverbote in diesem Zusammenhang als relativ nutzlos angesehen.

- „• *In only about 20% or less of sex crimes is the offender a stranger.*
- *Nearly 90% of new sex crimes are committed by individuals who had no previous sex offense history and 75% or more of registered sex offenders do not commit another sex crime.*
- *The available research shows no relationship whatsoever between where a registered sex offender lives and the pattern of any new sex crime he commits.“*

In der Bales et al. (2010, S. 145) Studie werden im qualitativen Teil zum Abschluss die Bewährungshelfer befragt, inwiefern EM mit seinen Möglichkeiten zur Zielerreichung der Überwachung geeignet ist. Nur 1 von 35 Antworten lautet: „[Is] useful for checking travel/exclusion zones“.

Bei der Evaluationsstudie des kalifornischen GPS-Programms zur Hochrisikostraf­ täterüberwachung von Gies et al. (2012, xix) erklären die Autoren, dass die Bewährungshelfer zu wenig Gebrauch von ‚exclusion zones‘ und ‚inclusions zones‘ machen und fassen unter der Überschrift „Mandate the Use of Inclusion and Exclusion Zones“ das aus ihrer Sicht beste­ hende Problem zusammen: „[...] about 60 percent of the agents always or frequently discuss inclusion zone restrictions and even fewer (about 50 percent) discuss exclusion zone restric­ tions. These lower figures are the result of the discretionary nature in which parole agents create zones. Unfortunately, this prudence on the part of the agents is counterintuitive, given that the use of zones are arguably the most important GPS tool [...]“. Als Konsequenz for­ dern sie die verpflichtende Anwendung von Einschluss- und Ausschlusszonen. Insgesamt

kommt die Studie zu einem ähnlich positiven Ergebnis in Bezug auf Weisungsverstöße und Rückfälligkeit, die zur Wiederinhaftierung führen. Diese würde unter Zuhilfenahme der GPS-Überwachung um 38% abgesenkt (vgl. ebd., xvii). Die Evaluation umfasste 516 Hochrisikosexualstraftäter unterteilt in jeweils eine etwa gleichgroße Behandlungs- und Vergleichsgruppe. Die durchschnittliche Überwachungsdauer betrug 242 Tage (vgl. ebd., xiv).

Aus den vorgenannten Informationen lassen sich folgende Schlüsse ziehen: Für die mittels RF-Technik überwachte EPK besteht in Deutschland eine ausgebildeter theoretischer Hintergrund – es mangelt jedoch an empirischem Wissen. Das einzige umgesetzte EPK-Projekt wurde bisher nur in der zweijährigen Pilotphase evaluiert. Weiterreichende Erkenntnisse darüber stehen noch aus. Die Übertragbarkeit von internationalem Wissen auf die deutschen Verhältnisse kann wertvolle Anstöße für weitere Evaluierungen liefern, ist aufgrund der System- und Konzeptdifferenzen in der Gesamtheit jedoch als problematisch einzuschätzen. Analog verhält es sich auch über weite Strecken mit dem Vergleich zwischen RF-Programmen zu GPS-Überwachung, die eine besondere Kontrollintensität mit immanent anderen Wirkungen vermuten lässt und in vorgestellten Studien auf Hochrisikotraftäter abzielt.

Es lassen sich jedoch Anhaltspunkte aus den US-Programmen ableiten: Es scheint zumindest in den USA zu einer Verminderung von Rückfällen und Weisungsverstößen unter EAÜ zu kommen. Die Kontrollintensität des in den USA eingesetzten Echtzeittrackings ist erheblich und ist im deutschen EAÜ-Programm im Rahmen der Führungsaufsicht nicht zulässig (ähnlich hierzu Haverkamp et al. 2012, S. 60). Dieser Art der permanenten Beobachtung der Probanden räumen die Bewährungshelfer allerdings einen hohen Stellenwert in der Überwachung ein. Eine Erhöhung des Entdeckungsrisikos wird als eine mögliche Ursache gemäß dem Rational-Choice-Ansatz für verminderte Rückfallhäufigkeit angesehen. Die sich hieraus ergebende Abschreckung kann spezialpräventiv wirken (vgl. ebd.). Der deutsche Gesetzgeber bezieht sich bei Einführung der EAÜ explizit auf das Abschreckungsmoment (vgl. Bundestag 2010a, S. 17). Die Anwendung von elektronisch überwachten Zonen wird von den US-Bewährungshelfern eher zurückhaltend genutzt. Hierbei ist zu beachten, dass die Bewährungshelfer die Zonen selbständig festlegen und nicht, wie in der BRD, ein Gericht deren Anordnung trifft. Nur ein Bewährungshelfer nannte bei Bales et al. (2010) die Zonen als hilfreiches Mittel bei der Rückfallverminderung. Eine abstrahierte Näherung an die mögliche Wirksamkeit von Ge- und Verbotszonen kann über die amerikanischen Wohnverbote für den Subtätertypus der Sexualstraftäter versucht werden. Hierbei scheinen diese Zonenbestimmungen wenig zielführend zu sein. Weitere Forschungsansätze zu Anwendung, Zielen und Effektivität sind kaum bekannt (vgl. Haverkamp et al. 2012, S. 60).

Hier setzt die vorliegende Arbeit an und eruiert erste Erkenntnisse in Bezug auf Aufenthaltsweisung im Rahmen des deutschen EAÜ-Programms zur Hochrisikotraftäterüberwachung nach Haftentlassung. Die Forschungsfragen, die sich ergeben sind folgende:

1. Um welche Art von Straftätern handelt es bei den deutschen EAÜ-Anordnungen?
2. In welchem Umfang ordnen die Gerichte Aufenthaltsweisungen an und bei welchen Tätergruppen?
3. Welche Ziele wollen die Gerichte damit erreichen?
4. Sind Verstöße gegen Aufenthaltsweisungen bekannt geworden und wie ist darauf reagiert worden?
5. Wie sind die allgemeinen Erwartungen der anordnenden Richter an die EAÜ?

6 Methode der Untersuchung

6.1 Konzeption/Untersuchungsdesign

Die vorliegende Untersuchung soll erste Erkenntnisse in Bezug auf die vorgenannten Fragenstellungen liefern, die sich als Fragen der Anordnungspraxis eines neuen Instruments des Strafrechts subsumieren lassen. Herausgenommen werden hierbei die durch den Gesetzgeber stark betonten – nun elektronisch kontrollierbaren – Aufenthaltsweisungen, zu deren Verwendung und assoziierten Zielen kaum relevante Forschungen vorliegen. Mithin werden die Erwartungshaltungen der anordnenden Richter in Bezug auf das neue Instrument der EAÜ.

Das Forschungskonzept stützt sich auf die Idee, dass, wie in Kapitel 5 dargestellt, bei den amerikanischen EAÜ-Programmen ein Vertrauensdefizit der ‚Anordner‘ von Aufenthaltsweisungen existiert. In den USA sind dies die ausführenden Bewährungshelfer, während in Deutschland die zuständigen Richter der StVKs über die Weisungen der Einschluss- und Ausschlusszonen entscheiden. Über das ‚Warum‘ die US-Bewährungshelfer zurückhaltend mit Zonenweisungen umgehen, wurde zumindest in Richtung einer möglichen Ineffektivität, insbesondere bei der Verhinderung von Sexualstraftaten, spekuliert. Auch andere Gründe könnten dafür verantwortlich sein, wie beispielweise ein Kenntnismangel über die Zonenanwendung. Grundsätzlich stehen die Anwender der GPS-Überwachung positiv gegenüber und stellen in den USA besonders auf das permanente Echtzeittracking des Straftäters ab, um mögliche Rückfalltendenzen und Weisungsverstöße zu erkennen.

Da für das deutsche EAÜ-Programm bisher keine belastbaren Daten für die Anwendung von Ge- und Verbotszonen im Rahmen der Führungsaufsicht vorliegen, soll diese Arbeit einen wissenschaftlichen Blick hierauf werfen.

Diese Forschung ist explorativ angelegt, um dem Anspruch der ersten Erkenntnisgewinnung (vgl. Bortz und Döring 2006, S. 49–53) auf dem Feld der Anordnungspraxis elektronisch überwachter Aufenthaltsweisungen gerecht werden zu können. Ausgelotet wird die Verteilung der Straftätertypen der EAÜ-Population, deren Anordnungsgründe, die Quantität der ausgesprochenen und nicht ausgesprochenen Zonen, die damit verbundenen Zielsetzungen, eventuelle Verstöße dagegen und hierauf erfolgte Reaktionen. Abschließend werden die generellen Erwartungen an die EAÜ eruiert. Alle Fragen beziehen sich jeweils auf einen konkreten Fall, bis auf die globalen Erwartungen an das Instrument.

6.2 Fragebogen mit Gütekriterien und Konstruktionsprozess

Als Mittel zur Erhebung der vorgenannten Daten ist ein größtenteils standardisierter Fragebogen (vgl. Anhang) gewählt worden. Als besonderer Vorteil für die schriftliche und standardisierte Form der Befragung wurde der Umstand erachtet, dass sich die Fragestellungen aufgrund der Formulierungen im Gesetzentwurf zur EAÜ-Einführung, in Strafrechtskommentaren zum § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 und 12 StGB und aus der weiteren in dieser Arbeit verwendeten Literatur in standardisierte Items strukturieren lassen. Hiermit wird eine hohe Genauigkeit der Ergebnisse erreicht. Um dem negativen Aspekt der Vorfestlegung der Aussagen durch die Items zu begegnen und den explorativen Charakter der Befragung zu erhöhen, wurden Ausführungsmöglichkeiten in freitextlicher Form zu einigen Items integriert. Diese qualitativen Elemente fließen in die Auswertung der Daten ein und verdichten die Ergebnisbewertung (vgl. Bortz und Döring 2006, S. 253–256). Weitere qualitative Forschungen zur Zonenverwendung bei angeordneter EAÜ könnten zum zukünftigen Verständnis beitragen.

Das Erhebungsinstrument musste neu entworfen werden, da kein passender Fragebogen für die Erforschung der Anordnungspraxis im Bereich EM in der Literatur gefunden werden konnte (vgl. Bortz und Döring 2006, S. 253).

Der Fragebogen gliedert sich in fünf Abschnitte, welche jeweils einen der Teilbereiche erfasst:

- I. Angaben zum Fall
- II. Erhebung der Zonenanordnungen und den hierdurch verfolgten Zielen
- III. Erhebung der Gründe bei Zonenanordnungen, die nicht elektronisch überwacht werden
- IV. Erfassung von Zonenverstößen, Bewertung und evtl. Reaktionen
- V. Einstellungen zur EAÜ

Das Erhebungsinstrument wurde in der im Anhang befindlichen Fassung konstruiert und mittels eines Pretests auf dessen Gültigkeit hin getestet (vgl. Bortz und Döring 2006, S. 200). Hierzu wurde der Fragebogen zwei mit dem EAÜ-Verfahren betrauten Richtern unabhängig voneinander vorgelegt. Sie gaben als Feedback zurück, dass ihrer Ansicht nach, die Items eine erschöpfende Behandlung der Forschungsfragen zuließen. Kritisch wurde jedoch geäußert, dass bei den Angaben zum Fall (I.) die genau verbüßte Haftdauer vor EAÜ-Anordnung erhoben werden sollte. Dies könne mit den weiter erhobenen Falldaten Rückschlüsse auf die Person des Betroffenen zulassen und somit ein Datenschutzproblem darstellen. Aus diesem Grund bietet der Fragebogen in der letztlich verwendeten Version hierfür Kategorien an. Eine weitere Änderung erfolgte unter (IV.) indem bei der quantitativen Erfassung evtl. Zonenverstöße eine „ca.“-Nennung ermöglicht wurde. Dieser Zusatz ergab sich aus der Rückmeldung, dass ggf. eine exakte Bestimmung der StVK nicht möglich sein könnte, was dazu führen

würde, dass Bearbeiter die Frage vollständig übergehen könnten. Des Weiteren erfolgten aus dem Pretest eine Reihe kleinerer sprachlicher Präzisierungen der Fragestellungen und der Items.

Der Fragebogen lässt Mehrfachnennungen der meisten Items zu, um unterschiedliche verfolgte Zielsetzungen und Gründe bei der Zonenanordnung abzubilden. Eine Gewichtung erfolgt innerhalb des Falles aufgrund der hierdurch erheblich zunehmenden Komplexität nicht. Die Einstellungen zur EAÜ werden mittels einer Beurteilungsskala erhoben. Das Skalenniveau reicht von 1 = sehr schwach bis zu 6 = sehr stark. Die gerade Anzahl der Ausprägung fordert vom Bearbeiter eine Festlegung in die eine oder andere Richtung (vgl. Raab-Steiner und Benesch 2012, S. 56–60).

6.3 Stichprobe

Die Stichprobe in vorliegender Untersuchung umfasst als Grundgesamtheit alle bis zum Stichtag der Erhebung angeordneten EAÜ-Weisungen in Deutschland. Wie groß diese Grundgesamtheit potentiell ist, kann in dieser Erhebung nicht exakt bestimmt werden, da diese Information bei den einzelnen Bundesländern zu erfragen gewesen wäre und es unklar ist, ob diese jeweils neben den aktuell laufenden Fällen ebenso Daten bzgl. beendeter, aufgehobener und nicht begonnener EAÜ-Anordnungen erheben. Denn auch diese Fälle sollen in der vorliegenden Arbeit berücksichtigt werden, da diese den analogen Informationsgehalt bzgl. der Forschungsfragen wie aktive Fälle aufweisen. Die einzelnen Länder hätten aller Voraussicht nach die gewünschten Informationen bzgl. ihrer EAÜ-Anordnungen bei den jeweils zuständigen Landgerichten oder Staatsanwaltschaften erfragen müssen. Es ist fraglich, ob dies in einem für diese Untersuchung zeitlich vertretbaren Rahmen möglich gewesen wäre.

Aus diesem Grund wird eine Annäherung mit öffentlich verfügbaren Informationen versucht, um eine möglichst adäquate Schätzung durchzuführen.

Wie aus Kapitel 2.6. ersichtlich, war der frühestmögliche Anordnungszeitpunkt der Erlass des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010, welches am 01. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Die vorliegende Erhebung erfasst potentiell alle Fälle im Zeitraum vom Beginn des Jahres 2011 bis zum Tag der Versendung der Anfrageschreiben (vgl. Kapitel 6.4.), was in diesem Fall der 21. August 2015 gewesen ist.

Laut der Pressemitteilung vom 26. Februar 2014 des Hessischen Ministeriums der Justiz sind seit dem 01. Januar 2012 zwischenzeitlich 78 Fälle bundesweit elektronisch durch die GÜL überwacht worden. Zu diesem Zeitpunkt stellen 68 Fälle hiervon aktive Anordnungen

dar (vgl. HMdJ 2014). Diese Zahl beinhaltet dem Verständnis nach Zu- und Abgänge und erfasst dementsprechend neben aktiven auch beendete und aufgehobene Fälle. Trotzdem ist von einer eingeschränkten Aussagekraft für die Grundgesamtheit auszugehen, denn diese Zahl weist nicht die Anordnungen aus, die a.) zwischen dem 01. Januar 2011 und 01. Januar 2012 ergangen sind, b.) die nach dem 26. Februar 2014 bis 21. August 2015 hinzugekommen sind und c.) die EAÜ-Weisungen, welche zwar angeordnet, aber nicht begonnen worden sind. Die Gründe hierfür können sein, dass beispielweise noch in einer höheren Instanz eine andere Entscheidung zur EAÜ-Anordnung ergangen ist oder diese noch aussteht. Weiter ist möglich, dass der Betroffene die Bundesrepublik verlassen musste (Ausweisung bei straffälligen Ausländern nach § 53 AufenthG) oder aus eigener Entscheidung ausgereist ist. Für das Jahr 2015 weist das Hessische Ministerium der Justiz im Rahmen einer weiteren Presseerklärung der GÜL betreffend lediglich die Gesamtzahl von 76 aktuell laufenden Fällen aus (vgl. HMdJ 2015). Haverkamp et al. (2012, S. 50) erklären, dass bundesweit drei Anordnungen bis Ende Juni 2011 ergangen sind. Es kann somit schätzungsweise für das gesamte Jahr 2011 von einer einstelligen oder knapp darüber liegenden Anordnungszahl ausgegangen werden. Geht man weiter von einer moderaten Entwicklung zwischen Februar 2014 bis August 2015 anhand der in den Pressemitteilungen genannten aktiven Überwachungen aus und bezieht ggf. nicht begonnene Fälle mit ein, so könnte sich eine Anordnungszahl von bis zu 150 EAÜ-Weisungen als Grundgesamtheit ergeben.

Bei der durchgeführten Erhebung sind 29 gültige Fragebögen zurückgesendet worden und bilden somit die Stichprobe für die Untersuchung. Die damit erhobenen Daten sollten dementsprechend eine relativ gute Aussagekraft der Anordnungspraxis von Zonenweisungen und der Einstellungen zur EAÜ besitzen.

6.4 Durchführung

Um die Fragebögen der betreffenden Zielgruppe zugänglich zu machen, wurden die Führungsaufsichtsstellen an den Landgerichten angeschrieben und um Weiterleitung der Fragebögen an die beschlussfassenden Strafvollstreckungskammern bei den jeweiligen Landgerichten gebeten (siehe Anschreiben FA-Stelle und StVK im Anhang). Zuständig ist immer die StVK, in deren Zuständigkeitsbereich die entlassende Justizvollzugsanstalt oder Maßregelvollzugsanstalt des Betroffenen sich befindet. Die Zuständigkeit ändert sich durch einen örtlichen Verzug des Entlassenen nicht (§ 462a StPO, § 78a GVG), die Zuständigkeit der FA-Stellen jedoch wechselt an das für an den Wohnort entsprechend zuständige Landgericht. Das hat zur Folge, dass partiell Fragebögen über die Ländergrenzen hinweg postalisch verschickt und beim ankommenden Landgericht der jeweiligen StVK zugeordnet werden müssen. Mindestens aber die Weiterleitung im Hause ist nötig. Dieser Vorgang erfordert einen

gesteigerten Zeitaufwand und ein hohes Engagement der Führungsaufsichtsstellen. Hinzu kommt ist zu bedenken, dass sowohl die Führungsaufsichtsstellen als auch die StVKs den jeweiligen EAÜ-Fall unter einer Vielzahl dort anhängiger Verfahren sondieren und mit Zuhilfenahme der Akte auswerten mussten. Aufgrund der genannten Umstände kann die überraschend hohe Zahl der zurückgesendeten Fragebögen nicht hoch genug bewertet werden und zeugt von einem regen Interesse an der kriminologischen Begleitforschung zur EAÜ.

Ab dem 21. August 2015 begann der bundesweite Versand der Anfragen. Mehrere Führungsaufsichtsstellen und zentrale Kontaktstellen aus unterschiedlichen Bundesländern nahmen telefonischen Kontakt zum Autor auf, zeigten sich am EM-Thema in Deutschland interessiert und boten Hilfe bei der Datenerhebung an.

In zwei Ländern konnten nachweislich keine Daten erhoben werden. Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen teilten unabhängig voneinander mit, dass sofern mehrere Behörden im Land befragt werden sollen, hierfür eine zentrale Genehmigung des Justizministeriums eingeholt werden müsse, um ein einheitliches Vorgehen zu ermöglichen. Beide Ministerien erteilten nach Prüfung der Anfrage eine entsprechende Genehmigung zur Datenerhebung, jedoch war zu diesem Zeitpunkt die Untersuchung bereits abgeschlossen.

Als Stichtag zur Datenerhebung war zunächst der 21. September vorgesehen, doch wurde selbst der letzte eingegangene Fragebogen vom 17. Oktober noch in der Auswertung berücksichtigt, um die Aussagekraft der vorliegenden Untersuchung zu erhöhen.

7 Ergebnisse

Zu Beginn der Untersuchung wurden zunächst die Merkmale des Falles der EAÜ-Anordnungen erhoben und ausgewertet.

Die Art des Anlassdelikts beschreibt Deliktgruppen wie in Kapitel 3.2. aufgeführt. Aufgrund der Möglichkeit, dass im Anlassurteil mehrere Taten abgeurteilt worden sind, welche in unterschiedliche Deliktgruppen fallen, sind hier Mehrfachangaben möglich. Der Anordnungsgrund unterscheidet zwischen den Fällen, in denen vor der EAÜ-Anordnung eine vollständig verbüßte Haftstrafe von mindestens drei Jahren oder die Erledigung einer Maßregel, beispielsweise aufgrund des Erreichens der Höchstfrist oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, stand. Die Verbüßungsdauer gibt die vollstreckte Zeit vorangegangener Straftat oder des Maßregelvollzuges in Jahresgruppen an. Abschließend wurde erhoben, ob die Anordnung noch aktiv oder in irgendeiner Weise beendet wurde. Hierbei wurde nach aktiven und beendeten/aufgehobenen Fällen unterschieden, um eine differenzierte Auswertung treffen zu können.

Tabelle 1: EAÜ-Weisung nach Anlassverurteilung

Deliktgruppe	Häufigkeit	Prozent
Sexualstraftat	13	44,8
Sexual- und Gewaltstraftat	5	17,2
Sexual- und Straftat Besonderer Teil	1	3,4
Sexual-, Gewalt- und Straftat Besonderer Teil	2	6,9
Gewaltstraftat	7	24,1
Straftat Besonderer Teil	1	3,4
Gesamt	29	100,0

Die Ergebnisse der Merkmale der EAÜ-Fälle zeigten deutlich, dass knapp drei Viertel (72,4%) aller EAÜ-Anordnungen in Zusammenhang mit einem Sexualdelikt standen. Bei sieben Fällen kamen eine oder mehrere Straftaten aus der Gewaltdeliktgruppe hinzu. Gewaltdelikte als autonomer Anordnungsgrund bilden das verbleibende Drittel (24,1%) der Anlassverurteilungen. Der Deliktbereich des Ersten, Siebenten, Zwanzigsten oder Achtundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB oder des Völkerstrafrechts³¹ spielt für sich (3,4%) oder in Zusammenhang mit anderen Deliktgruppen (10,3%) eine eher untergeordnete

³¹ Obwohl die Straftaten des Ersten, Siebenten, Zwanzigsten oder Achtundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB oder des Völkerstrafrechts in einer Deliktgruppe erhoben wurden, teilten in zwei von vier Fällen die Bearbeiter durch Unterstreichen den spezifischen Abschnitt mit. Es handelte sich jeweils um den Zwanzigsten Teil des StGB – Raub und Erpressung (§§ 249 - 256).

Rolle. Anordnungen aufgrund von BtMG-Delikten oder Rauschtaten wurden nicht angegeben.

Tabelle 2: EAÜ-Weisung nach Anordnungsgrund

Freiheitsentzug vor Anordnung	Häufigkeit	Prozent
vollständigen Haftverbüßung	28	96,6
Erledigung einer Maßregel	1	3,4
Gesamt	29	100,0

In der hier erhobenen Stichprobe sind fast ausschließlich alle EAÜ-Weisungen (96,6%) aufgrund von vollständig verbüßter Freiheitsstrafen von drei oder mehr Jahren gemäß § 68f StGB ergangen. In lediglich einem Fall ist zuvor eine Maßregel wie Sicherungsverwahrung erledigt worden. Dieser Befund mag überraschen, hält man sich den Anstoß zur EAÜ-Einführung durch das Urteil des EGMR, wie in Kapitel 2.5. dargestellt, vor Augen. Vor dem Hintergrund der rechtlich relativ moderaten Eintrittsvoraussetzungen der EAÜ-Weisung verwundert dies jedoch weniger, so umfasst das Kriterium der drei vollständig verbüßten Jahre Freiheitsstrafe mit hinzukommender negativer Prognose einen vielfach größeren Personenkreis im Vergleich zu den potentiellen ‚Maßregelerledigern‘. Keine Anordnung erging aufgrund einer vollverbüßten Haft in Kombination mit einer erledigten Maßregel.

Tabelle 3: EAÜ-Weisung nach Verbüßungsdauer Strafhaft/Maßregel

Jahresgruppen	Häufigkeit	Prozent
3 bis maximal 5 Jahre	10	34,5
über 5 bis maximal 10 Jahre	15	51,7
über 10 Jahre	4	13,8
Gesamt	29	100,0

Der vor EAÜ-Anordnung verbüßte Freiheitsentzug zeigt bei den mittellangen und langen Strafdauern die meisten Häufungen. Werden diese zusammengefasst, bilden sie zwei Drittel in der Stichprobe ab. Hieraus lässt sich deuten, dass die EAÜ besonders bei erheblich strafrechtlich belasteten Tätern eingesetzt wird.

Tabelle 4: Aktive Fälle nach Überwachungsdauer

Überwachte Monate	Häufigkeit	Prozent
1	2	9,1
2	1	4,5
3	1	4,5
5	1	4,5
6	2	9,1
8	2	9,1
10	1	4,5
11	1	4,5
13	1	4,5
18	1	4,5
19	1	4,5
23	1	4,5
Prüfpflicht überschritten	28	1
32	1	4,5
33	1	4,5
38	1	4,5
42	1	4,5
44	1	4,5
Gesamt	21	95,5
ungültig (Kein Wert angegeben)	1	4,5
Gesamt	22	100,0

Die Länge der Überwachungsdauer der insgesamt 29 Fälle bewegte sich im Bereich von 1 bis 44 Monaten. In zwei Fällen wurden keine Zeiträume mitgeteilt, wobei ein Fall noch nicht begonnen war und deshalb keine Berücksichtigung fand. Für den zweiten sind keine Gründe bekannt.

Bei der Hälfte aller aktiven Anordnungen belief sich die Überwachungszeit auf bisher ca. ein Jahr. Besonders interessant ist jedoch die Gruppe der Probanden mit über 24 Monaten Laufzeit: Bei diesen ist gemäß § 68d Abs. 2 StGB mindestens einmal eine gerichtliche Überprüfung der Überwachung durch das Gericht erfolgt, wobei die Überwachungsmaßnahme nicht aufgehoben werden konnte (vgl. Kapitel 3.2.). In der Stichprobe stellt diese Gruppe sechs Anordnungen (27%). Weiter ist festzustellen, dass Spitzen von über 3,5 Jahren Überwachungsdauer als erhebliche Überwachungszeiträume anzusehen sind und hier hohe Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit bestehen (vgl. ebd.).

Tabelle 5: Beendete/aufgehobene Fälle nach Überwachungsdauer

Überwachte Monate	Häufigkeit	Prozent
9	1	16,7
10	1	16,7
20	1	16,7
23	1	16,7
34	1	16,7
38	1	16,7
Gesamt	6	100,0

Die durchschnittliche Überwachungsdauer der sechs beendeten oder aufgehobenen Fälle ergab im Mittel 22,3 Monate. Zum Vergleich wurde in der Bales et al. (2010) Studie aus Florida ein ähnlicher Wert mit 24 Monaten berichtet, während es in Kalifornien bei Gies et al. (2012) nur acht Monate waren, dort jedoch nicht nach aktiven und beendeten Fällen unterschieden worden ist, weshalb die endgültigen Überwachungsdauern länger gewesen sein könnten (vgl. Kapitel 5).

Als Antwort auf die erste Forschungsfrage lässt sich aufgrund der vorliegenden Ergebnisse wie folgt bilanzieren: Die Klientel des deutschen EAÜ-Programms bilden zu zwei Drittel Sexualstraftäter und zu einem Drittel Gewaltstraftäter. Bei fast ausschließlich allen von einer EAÜ-Anordnung betroffenen Probanden handelt es sich um die sogenannten Vollverbüßer, lediglich eine Erledigung einer Maßregel als Anordnungsgrund konnte erfasst werden. Die Straftäter haben in der Regel erhebliche Freiheitsstrafen verbüßt und sind dementsprechend schwer vorbelastet. Es handelt sich insgesamt um eine besonders problematische Gruppe innerhalb der ohnehin schon schwierigen Klientel der Führungsaufsicht. Hierauf deuten ebenfalls die langen elektronischen Überwachungsdauern von 22,3 Monaten bei den beendeten Fällen sowie der Anteil von 27% der aktiven EAÜ-Weisungen, welche trotz gerichtlicher Prüfung gemäß § 68d Abs. 2 StGB nicht aufgehoben werden konnten, hin.

Die Anordnungspraxis der elektronisch überwachten Aufenthaltge- und verbote steht im Zentrum der Untersuchung. Deshalb wird im Folgenden noch differenzierter vorgegangen. Zunächst wurde die Quantität erhoben.

Tabelle 6: Anzahl der Zonenanordnungen

Art der Zonenanordnung	Häufigkeit	Prozent
Aufenthaltsgebotszone/n	7	24,1
Aufenthaltsverbotszone/n	8	27,6
Aufenthaltsge- und verbotsbotszone/n	7	24,1
keine Zonenanordnung	7	24,1
Gesamt	29	100,0

In 75,9% der hier erfassten Fälle lagen eine oder mehrere derartige Weisungen vor. Die Verteilung zwischen Aufenthaltsge- und verboten hält sich annähernd die Waage. Die rein spezialpräventiven Anordnungen, die lediglich mittelbar Kontrolle durch die Datenauswertung auf den Probanden ausüben, blieben mit sieben Weisungen eher unterrepräsentiert. Die StVKs setzten somit, wie vom Gesetzgeber im Gesetzentwurf zur EAÜ argumentativ vorgebracht, auf die unmittelbare Kontrollfunktion bei Aufenthaltsweisungen (vgl. Kap. 3.1., 3.2.).

Nach Erhebung der Quantität wurde der Frage nachgegangen, bei welchen Tätern welche Art der Aufenthaltsweisung überwacht wurde.

Tabelle 7: Zonenanordnungen nach Anlassverurteilung

Deliktgruppe	Anordnung Zonen				Keine Zonen
	Aufenthaltsgebotszone/n	Aufenthaltsverbotszone/n	Aufenthaltsge- und verbotsbotszone/n	Zonen gesamt	
Sexualstraftat	3	4	1	8	5
Sexual- und Gewaltstraftat	3	1	1	5	0
Sexual- und Straftat Besonderer Teil	0	0	1	1	0
Sexual-, Gewalt- und Straftat Besonderer Teil	0	1	1	2	0
Gewaltstraftat	0	2	3	5	2
Straftat Besonderer Teil	1	0	0	1	0
Gesamt	7	8	7	22	7

Es zeigt sich, dass es im Zusammenhang mit Sexualdelikten in 16 Fällen (76,2%) der aus Tabelle 1 zu entnehmenden 21 EAÜ-Anordnungen dieser Deliktgruppe von Zonenweisungen Gebrauch gemacht wurde. Bei den Gewaltstraftätern wurden unter Hinzurechnung des einen Falles aus der Deliktgruppe des Besonderen Teil des StGBs (vgl. Fn. 31) sechs (85,7%) der

sieben Fälle mittels auferlegter Zonenweisungen überwacht. Die Verteilung ist relativ ähnlich. Eine Differenzierung nach Art der Zone bringt ebenfalls analoge Ergebnisse: Zehn Gebotszonenanordnungen (62,5%) und zehn Verbotszonenanordnungen (62,5%) bei Sexualstraftätern im Vergleich zu vier Gebotszonenanordnungen (57,1%) und fünf Verbotszonenanordnungen (71,4%) bzgl. der Gewaltstraftäter. Die Differenzen sind relativ schwach ausgeprägt. Es scheint so, als würde bei Gewaltstraftätern insgesamt etwas häufiger Zonenweisungen zur Anwendung kommen. Bei dieser Gruppe überwiegt sodann die Verbotszonenweisung.

Forschungsfrage zwei ist somit klar zu beantworten: Die Gerichte machen intensiv von elektronisch überwachten Aufenthaltsweisungen Gebrauch. In dreiviertel aller Fälle werden eine oder mehrere Aufenthaltsge- und/oder verbotszonen über die Täterdelikttypen hinweg verwendet. Eine spezielle Gewichtung nach Deliktgruppe lässt sich jedoch kaum feststellen.

Hieran schließt sich die Fragestellung nach den damit verbundenen Zielsetzungen der anordnenden Kammern an. Mit einer Zone lassen sich durchaus mehrere Ziele verfolgen, aufgrund dessen konnten hier Mehrfachangaben verzeichnet werden. Im ersten Schritt wurden die Gebotszonen eruiert.

Tabelle 8: Ziele der Gebotszonenanordnung

Verfolgtes Ziel	Häufigkeit	Prozent
Ausschaltung kriminogene Anreize außerhalb	3	21,4%
andere Weisungen der Führungsaufsicht	3	21,4%
Ahndung eines Verstoßes	4	28,6%
polizeiliche Flankierung	6	42,9%
bessere Kontrollierbarkeit	9	64,3%
Bewusstsein des Überwachten	1	7,1%
sonstige Gründe	5	35,7%

Die Angaben variierten von einem bis zu vier Zielen. Die allgemein bessere Kontrollierbarkeit des Probanden wurde bei den elektronisch überwachten Gebotszonen mit zwei Drittel (64,3%) der 14 berichteten Gebotszonenanordnungen genannt. Somit war dies die häufigste Zielsetzung im Zielekanon. Diese Zielsetzung entspricht dem häufig in der Literatur genannten Einsatzzweck des § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB. Gefolgt wird dies von der polizeilichen Flankierung, beispielsweise im Rahmen der landesspezifischen Präventionskonzepte mit sechs Nennungen (42,9%). Die sonstigen Gründe machen noch ein Drittel (35,7%) der Angaben aus. Zu jeder gemachten sonstigen Angabe wurde ein Zusatztext durch die Bearbeiter ausgefüllt. Die Angaben der StVKs werden hier im Zitat wiedergegeben:

1. „Wohnsitzlosigkeit, Unterstützung der FA-Stelle/BwH zur Kontakthaltung.“; 2. „Unmittelbarer Schutz des Lebens der Geschädigten.“; 3. „Das Bewusstsein, dass der Aufenthaltsort

bekannt ist, soll ihn von weiteren Taten abhalten“; 4. „Opferschutz“; 5. *„Gebot die BRD nicht zu verlassen, da es andere Staaten in der Welt gibt, die es nicht akzeptieren, dass Personen mit EAÜ in ihr Staatsgebiet einreisen und Datenaufzeichnungen/Datenübermittlungen erfolgen (im vorliegenden Fall mit der Schweiz), ein weiteres Gebiet den Wohnort nicht länger als drei Tage zu verlassen [sic].“*

Diese Angaben decken ein weites Spektrum ab. Geht die erste Aussage noch in Richtung einer besseren Kontrollierbarkeit und lässt sich Nr. 3. der ‚Bewusstseinsstärkung für eigene Gefährdung-Variable‘ hinzurechnen, wird es im Anschluss schwieriger. Bei Nr. 2 und 4. sollen mittels elektronischer Gebotszone Opfer geschützt werden. Dies ist vom praktischen Verständnis her problematisch, da die Überwachungsstelle zunächst erst einmal nur das Verlassen einer Zone registrieren würde und aus anschließendem Tracking (welches im Verstoßfalle erlaubt ist) den potenziellen Weg zum Opfer feststellen muss, um die Polizei über das entsprechende Ziel des Täters zu informieren. Ein weiteres Problem könnte sich bei der Strafbarkeit eines Verstoßes ergeben, da ggf. die Weisungsbegründung nicht bestimmt genug ist. Generell sollte für derartige Zwecke nach Stree und Kinzig (2014 § 68b Rn. 5, 6) die Verbotsweisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB geeignet sein. Die letzte Aussage bzgl. der Datenerhebung im Ausland ist äußerst interessant und wirft wahrscheinlich ein generelles Problem der elektronischen Überwachung deutscher Staatsangehöriger unter Führungsaufsicht im Ausland auf.

Die angesprochene rechtliche und praktische Problematik bzgl. des Opferschutzes durch elektronisch überwachte Gebotszonen kann ebenso für die weiteren Nennungen zur Ausschaltung kriminogener Reize (21,4%) gelten. In der anschließenden Freitextmöglichkeit wurde in zwei von drei Fällen das Ausschließen von kriminogenen Anreizen mit potentielltem Opferschutz begründet.

Bzgl. der drei weiteren angegebenen anderen Weisungen der Führungsaufsicht (21,4%) wurde in zwei Fällen der Schutz des früheren Opfers des Täters genannt, was darauf hindeutet, dass ein Kontakt- und Verkehrsverbot gemäß § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB mit einer Gebotszone flankiert werden soll. Als Grund hierfür ist beispielweise denkbar, dass das Gericht dem Täter nicht den Wohnort des Opfers durch Mitteilung der Verbotszone zur Kenntnis bringen möchte. Diese Variante kann, ebenso wie vorgenannt, zu praktischen und juristischen Schwierigkeiten führen. Denn neben möglicherweise mangelnder Bestimmtheit der Weisung könnte noch ihre Verhältnismäßigkeit nicht statthaft sein, da je nachdem, wo das zu schützende Opfer wohnt, die Gebotszone entsprechend klein definiert werden müsste. Dies lässt die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit steigen. Ggf. könnten derartige Flankierungen über sehr große Gebotszonen (z. B. ganze Bundesländer) verwirklicht werden (vgl. Kapitel 3.3.; Maltry 2013, S. 122). Grundsätzlich schließen jedoch diese möglichen Schwierigkeiten nicht aus, dass ein Vorteil in der Überwachung sich aus einer

derartigen Anordnung für den Opferschutz ergeben kann. Wird die immerhin mit vier Nennungen bedachte Ahndung von Weisungsverstößen (28,6%) mit ins Kalkül gezogen, so kann allein die hieraus resultierende ‚Drohkulisse‘ abschreckend wirken.

Eine weitere Aussage im Freitext der sonstigen Weisungen als Zielsetzung einer Gebotszonenanordnung war folgende: „Abstinenzgebot, Abstinenzkontrollen § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB; schwere Gewaltstraftat unter Alkoholeinfluss (Mord)“. Diese Aussage kann noch zur allgemeinen Kontrollierbarkeit des Täters hinzu gerechnet werden.

Lediglich eine Angabe (7,1%) wurde zur Bewusstseinsstärkung des Probanden für die eigene Rückfallgefährdung gemacht. Die Maßnahmen, die sich an Verstöße der Führungsaufsicht anschließen können, spielten keine Rolle. Ebenso wenig eine Anordnung elektronisch überwachter Gebotszonen ohne konkrete Zielsetzung.

Es lässt sich zusammenfassen, dass neben der besonders im Vordergrund stehenden besseren Kontrollierbarkeit des Probanden und der Flankierung durch die Polizei der Opferschutz, sei es konkreter oder auch allgemeiner Hinsicht, in erheblichem Maße über die Gebotszonenanordnung erreicht werden soll. Die Auswertung der Freitexte zu den Items ließ in Bezug auf die verfolgten Ziele der Gebotszonen weiterführende Ableitungen und Analysen zu, die sich als erkenntnisträchtig herausstellten. Dieser Aspekt wurde in der Konzeption des Erhebungsinstruments als Ziel angesehen und trat wie erhofft ein.

Im zweiten Schritt wurden gleichermaßen die verfolgten Zielsetzungen der Verbotszonenanordnungen erfragt. Auch bei den Verbotszonen gab es Mehrfachnennungen.

Tabelle 9: Ziele der Verbotszonenanordnung

Verfolgtes Ziel	Häufigkeit	Prozent
Ausschaltung kriminogene Anreize innerhalb	11	73,3%
andere Weisungen der Führungsaufsicht	6	40,0%
Maßnahmen der Führungsaufsicht	2	13,3%
Ahndung eines Verstoßes	3	20,0%
bessere Kontrollierbarkeit	2	13,3%
Bewusstsein des Überwachten	5	33,3%
sonstige Gründe	1	6,7%

In Bezug auf elektronisch überwachte Verbotszonen variierten die Angaben zu den verfolgten Zielen zwischen einer und vier Nennungen analog zu den Gebotszonen. Bei elf EAÜ-Weisungen (73,3%) der insgesamt 15 Anordnungen einer oder mehrerer Verbotszonen, spielte der Ausschluss von kriminogenen Anreizen, die sich innerhalb der Zone befinden, eine Rolle. Zu jedem Item teilten die Bearbeiter in einem Aussagetext mit, um welche Anreize es sich hierbei handelt. Auf Zitate wird verzichtet und stattdessen kategorisiert, da die Angaben eindeutig waren. Sechs Nennungen bezogen sich auf konkreten Opferschutz

(Wohnorte ehemaliger Tatopfer, bedrohter Zeugen, JVA-Mitarbeiter). Die restlichen Nennungen schlossen potenzielle Opfer an Orten, die Anreiz zur Tatbegehung bieten, aus (Spielplätze, Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder bei Kindern als mögliche Opfer, Prostituiertenmilieu bei früherer dort verübter Sexualstraftat).

Die folgenden häufig genannten anderen Weisungen der Führungsaufsicht als Zielsetzung lieferten mit sechs Nennungen (40,0%) ein ähnlich klares Bild. Ausnahmslos alle hierzu gemachten Textangaben wiesen auf die Absicherung eines konkreten Kontakt- und Verkehrsverbot nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB hin. In diesen Fällen wird wahrscheinlich der Wohnort des Opfers dem Täter bekannt sein und mittels einer Verbotszone geschützt. Hierzu konnte ebenfalls die eine Nennung (6,7%) der sonstigen Gründe gezählt werden, da im Freitext der unmittelbare Schutz eines Opfers benannt worden ist.

Werden diese Angaben zusammengeführt, um die unterschiedliche Gewichtung zwischen konkretem und potenziellem Opferschutz zu verdeutlichen, ergibt sich folgendes Bild: 13 Nennungen (72,2%) bzgl. des konkreten Opferschutzes zu fünf Nennungen (27,8%) in Bezug auf allgemeine Opfergruppen.

Mit fünf Nennungen (33,3%) fiel, im Vergleich zu den Gebotszonen, bei den Verbotszonen eine Stärkung des Bewusstseins des Straftäters für dessen Gefährdung rückfällig zu werden, verstärkt ins Gewicht. Die StVKs sehen in den Ortsverboten Potenzial hierfür.

Die Ahndung von Weisungsverstößen gegen die Zonenweisungen (20%), die bessere Kontrollierbarkeit des Betroffenen (13,3%) und die Möglichkeit der Ergreifung von Maßnahmen der Führungsaufsicht (13,3%), die sich an Verstöße hieran anschließen können, werden eher weniger mit den Verbotszonenweisungen verfolgt.

Polizeiliche Flankierung sowie keine speziellen Gründe als Zielsetzung bei der Weisung der elektronisch überwachten Aufenthaltsverbote wurden nicht benannt.

Für die Untersuchung geht hieraus als Ergebnis hervor, dass, sofern Verbotszonen angeordnet werden, im weit überwiegenden Teil potenzielle oder konkret bedrohte Opfer geschützt werden sollen. Der deutliche Schwerpunkt liegt hierbei auf dem konkreten Opferschutz. Daneben wird oftmals noch versucht, auf den Probanden einzuwirken, damit er selbst erkennt, welche Orte für ihn ein Risiko zur erneuten Straftatbegehung bergen. Beide Ziele sind im Sinne der Argumentation des Gesetzgebers, der sowohl die spezialpräventiven Ziele der Verbotszonen als auch den Opferschutz der damit erreicht werden könnte, betont (vgl. Kapitel 3.2.).

Der dritte Teil der Erhebung versucht herauszufinden, inwieweit Weisungen zum Aufenthaltsge- und verbot angeordnet, jedoch nicht mittels einer elektronisch überwachten Ge- oder Verbotszone belegt werden. Das heißt, die EAÜ-Weisung wird rein spezialpräventiv

eingesetzt, trotz bestehender Aufenthaltsge- und/oder verbote. Es können hiermit lediglich durch retrograde Datenauswertung Verstöße gegen diese verhängenen Aufenthalts- oder verbote und/oder neue Straftaten an diesen Orten festgestellt und leichter sanktioniert werden. Zunächst müssen jedoch die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis über derartige Vorkommnisse erlangen. Im Anschluss können gegen den Betroffenen Ermittlungen eingeleitet werden, wobei die Aufenthaltsdaten als Beweismittel dienen. Im zweiten Schritt wurde nach Gründen für solch ausgestaltete Aufenthaltsweisungen gefragt.

Auf eine tabellarische Veranschaulichung wird hier verzichtet, da es bei den sieben spezialpräventiven Anordnungen (Tabelle 6) lediglich eine Anordnung mit nicht überwachten Aufenthaltsgebotsen und zwei weitere mit Aufenthaltsverboten gab. Hiervon wurde nur eine Angabe mit der Tatsache begründet, dass das Verbot als ein räumlich nicht eindeutig definierbarer Bereich vorlag und ein erhöhter Arbeitsaufwand für die Verfahrensbeteiligten vermieden werden sollte.

Aus diesem Teil der Untersuchung ist abzuleiten, dass elektronisch nicht überwachte Aufenthaltsge- oder verbote in der Realität kaum besondere Relevanz besitzen.

Für die dritte Forschungsfrage konnten folgende Erkenntnisse gewonnen werden: Die anordnenden Gerichte wollen mit der elektronisch überwachten Gebotszonenweisung besonders die Kontrollierbarkeit des Probanden erreichen. Er soll für Führungsaufsicht und Bewährungshilfe erreichbar bleiben und sich nicht ohne sofortige Kenntnisnahme der Aufsichtsstelle der Überwachung entziehen können. Hierüber soll ebenfalls die polizeiliche Flankierung gestärkt werden. Die Anwendung der Gebotszone in diesen Bereichen ist ganz im Sinne der in der Literatur angegebenen Ziele des § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB. Es ist davon auszugehen, dass die elektronische Überwachung im Vergleich zu einer Führungsaufsicht ohne EAÜ-Weisung ein erheblich höheres Kontrollmoment besitzt und die Ziele der verstärkten Kontrollierbarkeit hierüber erreicht werden können. Die erleichterte Ahnung von Weisungsverstößen spielt für die StVKs eine Rolle, auch wenn sie nicht die überwiegende Motivation zur Gebotszonenanordnung darstellt. Der Versuch, Opferschutz über Aufenthaltsgebote zu erreichen, ist nachvollziehbar und kann taktisch sinnvoll sein, jedoch sind Zweifel aufgrund der Unbestimmtheit und Verhältnismäßigkeit einer derartigen Anwendung angezeigt.

Die Verbotszonenweisung stellt für die anordnenden StVKs das Mittel der Wahl zum Opferschutz im Rahmen einer EAÜ dar. Durch das Verbot von konkreten Wohnbereichen von Tatopfern soll verhindert werden, dass durch den Täter für diese eine Gefährdung verwirklicht wird. Die umgehende Kenntniserlangung durch die Behörden im Verstoßfall gegen ein Aufenthaltsverbot scheint die hauptsächliche Motivation zu sein. Es ist davon auszugehen, dass auch die Mitteilung an das Opfer, dass es im Wohnbereich vor dem Täter sicher ist, eine Rolle spielen könnte. Handelt es sich nicht um konkrete Opfer, sondern soll dem Probanden

der Zugriff auf potentielle Opfer erschwert werden, nutzen die StVKs die Verbotszonenweisung ebenso, jedoch nimmt die Gewichtung ab. Dies könnte daran liegen, dass die Erkenntnis besteht, dass beispielsweise bei pädophilen Tätern nicht sämtliche Orte an denen sich Kinder aufhalten, elektronisch überwacht werden können. Gerade bei Taten im familiären Nahbereich sollten Verbotszonenweisungen kaum einen Nutzen bringen. Durch Aufenthaltsverbote zu erreichen, dass dem Probanden klar wird, welche Lokalitäten für ihn eine Gefährdung zur Begehung von neuen Straftaten sein können, ist als dritter besonderer Grund im Zielekanon vertreten und gut nachvollziehbar. So zeigt dem Täter das Vibrieren des Trackers und die Kontaktaufnahme der Überwachungsstelle das Fehlverhalten an und eventuelle Verstöße können nach § 145a StGB leicht sanktioniert werden.

Zum Abschluss der Erhebung an den konkreten EAÜ-Fall wurden eventuelle Verstöße gegen Aufenthaltge- und verbote erfasst. Hierzu konnten die Bearbeiter die Verstöße in der Anzahl benennen und anschließend ihre Bewertung des Verstoßes in Bezug auf die strafrechtliche Relevanz mitteilen. Ist ein Verstoß als relevant eingestuft worden, sollten die Richter noch den Verfahrensverlauf im Freitext mitteilen. Für nicht relevante Verstöße konnten Items mit möglichen Gründen benannt und eine Ergänzung angegeben werden.

Tabelle 10: Verstöße nach Zonenart mit strafrechtlicher Relevanz

Art der Zone	Anzahl Verstöße	relevant
Verstöße Aufenthaltsgebote mit Zone	4	0
Verstöße Aufenthaltsgebote ohne Zone	1	1
Verstöße Aufenthaltsverbote mit Zone	4	2

Wie aus Tabelle 10 zu entnehmen, ist insgesamt neun Mal in allen EAÜ-Fällen mit einer Weisung zum Aufenthaltsge- oder verbot verstoßen wurden. Diese Zahl an sich ist relativ niedrig, betrachtet man die durchschnittlichen Laufzeiten der Überwachungen und die hier überwachte Klientel. Nur ein Drittel der Verstöße werden durch die StVKs als strafrechtlich relevant angesehen. Die Richter begründeten dies in Bezug auf Aufenthaltsgebote in zwei Fällen damit, dass Absprachen zwischen dem Probanden und der Aufsichtsstelle bestanden haben. Jeweils waren technische Gründe sowie dass der Zweck der Maßregel noch nicht gefährdet gewesen ist, der Grund für eine legale Beurteilung des Verstoßes. Die Nichtrelevanz der Verstöße gegen Aufenthaltsverbote gründete sich ebenfalls einmal auf einem technischen Problem bei der Überwachung und einmal darauf, dass dem Probanden die Verbotszone nach einer Konkretisierung zunächst deutlich gemacht werden musste.

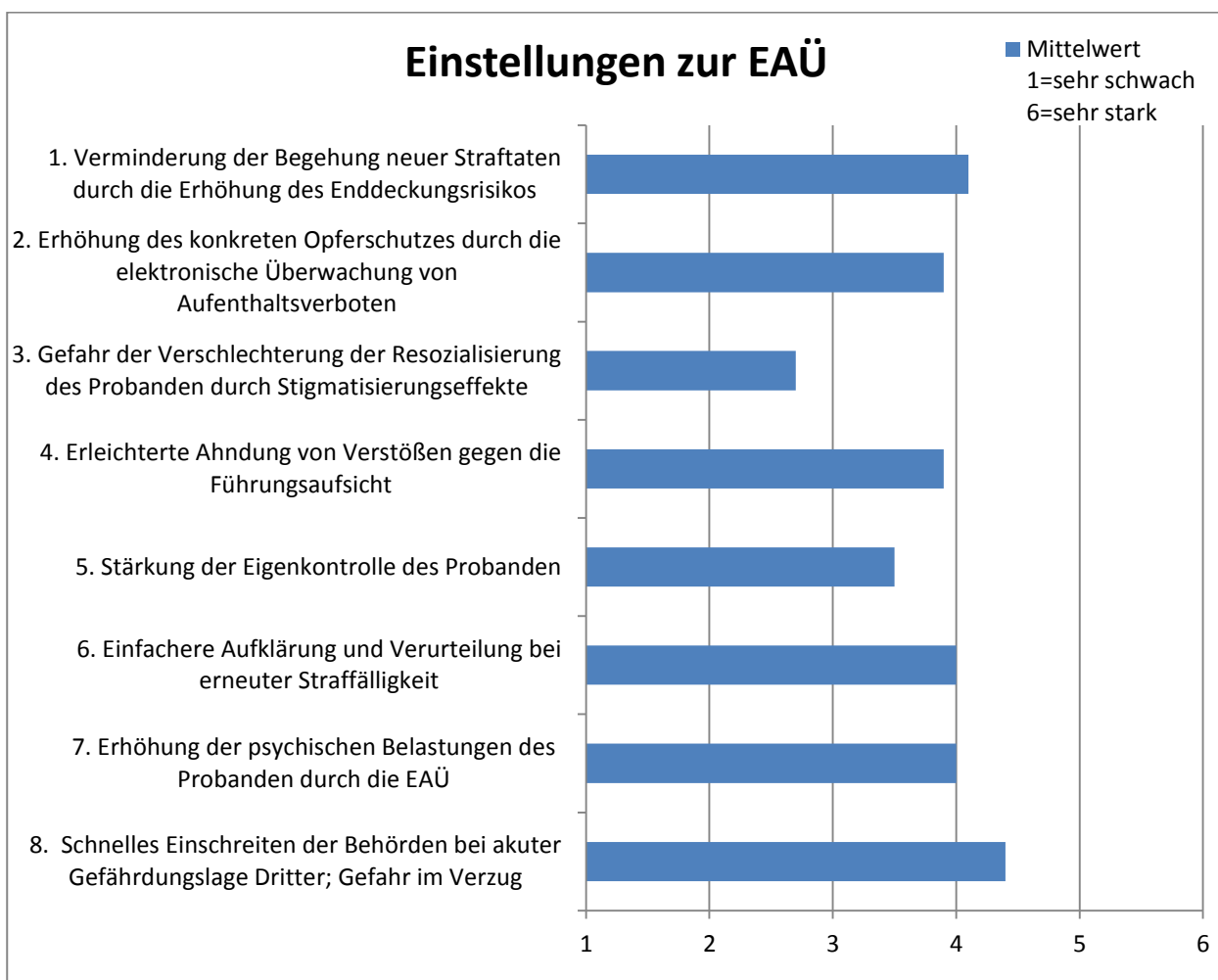
In Bezug auf den relevanten Verstoß gegen das Aufenthaltsgebot ohne Zonen wird hier die Angabe des Bearbeiters aus dem Freitext im Zitat wiedergegeben: „Problem: Es konnte nach der Entlassung kein geeigneter Wohnraum gefunden werden. Insoweit kann - möglicherweise - der Verstoß nicht sanktioniert werden.“ Die beiden relevanten Verstöße gegen Auf-

enthaltsverbote wurden jeweils mit einem Strafantrag gemäß § 145a StGB geahndet. In einem der beiden Fälle wurde vorher eine gerichtliche Anhörung durchgeführt. Der andere Fall ist durch den Tod des Probanden vor Verfahrensende beendet worden.

Als Ergebnis kann für die vierte Forschungsfrage zusammengefasst werden, dass die Anzahl der Verstöße gegen Aufenthaltsweingen relativ niedrig ist. Die meisten Verstöße haben Ursachen wie technische Probleme oder andere Gründe. Bei den relevanten Verstößen hingegen zeigt sich das Bild, dass die Gerichte bei den in dieser Untersuchung mitgeteilten Fällen Verstöße konsequent strafrechtlich verfolgten oder dies bei unklaren Konstellationen zumindest in Erwägung zogen.

Um die Ergebnisse der Anordnungspraxis noch dezidierter im größeren Kontext der EAÜ-Forschung einordnen zu können, wurde ein Meinungsbild zur EAÜ abseits des Einzelfalls erhoben. Die anordnenden Richter wurden gefragt, in welchen Bereichen sie die besonderen Stärken und Schwächen der EAÜ im Rahmen der Führungsaufsicht sehen.

Abbildung 1: Einstellungen zur EAÜ



Bei der Befragung wurden 27 Datensätze ausgewertet. Zwei StVKs hatten jeweils zwei Anordnungen getroffen und mitgeteilt. Diese zählten nur einmalig.

Die fünfte und letzte Forschungsfrage wird durch die Darstellung und Diskussion der Einstellungen zur EAÜ beantwortet: Insgesamt fällt das Meinungsbild relativ gleich verteilt aus. Es gibt zwar einige Erwartungen an das Instrument, die höher gewichtet werden, jedoch scheinen die Unterschiede nicht besonders stark ausgeprägt. Lediglich die Gefahr einer Verschlechterung der Resozialisierung durch die EAÜ fällt etwas hinaus.

Die größte Stärke einer EAÜ-Weisung sehen die Mitarbeiter im schnellen Eingreifen der Behörden (in der Regel der Polizei) bei akuter Gefährdung von Personen durch den Täter (4,4). Dieser Befund lässt sich in den Zusammenhang der Intention des Gesetzgebers stellen, der durch elektronische Überwachung eine gewisse Basissicherheit schaffen wollte, nachdem in Folge des EGMR-Urteils Sicherungsverwahrte zu entlassen waren (vgl. Einleitung). Durch den Gesetzgeber wurde betont, dass die EAÜ keine stationäre Unterbringung ersetzt, aber im Falle einer Gefährdung möglicher Opfer die Täter noch aufgehalten werden können.

Gefolgt wird diese Einschätzung von der angenommenen Fähigkeit der EAÜ zur Rückfallvermeidung durch eine Steigerung des Entdeckungsrisikos (4,1) und der Vereinfachung einer Verurteilung nach erneuter Straffälligkeit (4,0). Die starke Betonung der Rückfallvermeidung begründet sich vermutlich auf dem in Kapitel 5 genannten Gedanken des Rational-Choice-Ansatzes. Hierzu ist vorauszusetzen, dass es sich um einen Täter handelt, der über Abschreckung zu erreichen ist. Im Gesetzentwurf zur EAÜ-Einführung wird auf eine Metastudie zur Abschreckung durch drohende Bestrafung von Dölling (2009) verwiesen, die diese Argumentation bestärkt. Die Verurteilung nach einer begangenen Straftat mit vorangehenden besseren Aufklärungsmöglichkeiten bezieht sich auf die Datenauswertung und Verwendung retrograder Geopositionsdaten nach § 463a Abs. 4 S. 2 StGB. Ist Ort und Zeit einer Tat bekannt, lässt sich hierüber zumindest feststellen, ob sich der EAÜ-Träger am Tatort aufgehalten hat. In diesem Kontext ist auch der Umkehrschluss zu bedenken. Wird der Betroffene einer Tat verdächtigt, kann ihm durch die aufgezeichneten Bewegungsdaten ein Alibi bestätigt werden. Es ist gut nachvollziehbar, dass sich die Gerichte von der Datenerhebung zu Strafverfolgungszwecken einen hohen Nutzen versprechen.

In derselben durchschnittlichen Bewertung wird die durch das Tragen der EAÜ, verursachte psychische Belastung des Probanden (4,0) gesehen. Dieser Befund zeugt davon, dass die meisten Richter nicht nur positive Assoziationen mit der EAÜ verbinden, sondern durchaus die möglichen negativen Auswirkungen auf den Betroffenen sehen. Die Probanden werden vermutlich unterschiedlich auf die elektronische Überwachung reagieren. Hierbei spielen wahrscheinlich unterschiedliche Merkmale, beispielsweise Alter, familiäre Situation, psychische Erkrankungen und viele weitere Faktoren eine Rolle. Ein weiterer Punkt ist, wie sehr die

Technik vom Probanden gewisse Verhaltensweisen erfordert, die für ihn mit Nachteilen verbunden sind. Hierbei ist an das tägliche Aufladen des Überwachungsgerätes zu denken. Bei diesem Vorgang ist der betroffene über gewisse Zeiträume an einen Ort gebunden. Der psychologische Aspekt bietet viel Raum für weitere Forschungen.

Die erleichterte Ahndung von Weisungsverstößen (3,9) wird noch als positiver Aspekt der EAÜ wahrgenommen. Gedanklich lässt sich dieser in dieselbe Kategorie wie das wirksame Verfolgen neuer Straftaten einordnen. Eine effektivere Verfolgung der Weisungsverstöße wird über die Datenauswertung der Geopositionsdaten erreicht. Im Verhandlungsfalle wird der elektronische Beweis des Verstoßes vom Betroffenen kaum zu widerlegen sein. Dies geht Hand in Hand mit einem verbesserten Opferschutz, der über Verbotszonen (3,9) erreicht werden soll. Auch hierbei können Verstöße gegen derartige Zonen leicht nachgewiesen werden und es kommt hinzu, dass im konkreten Fall sofort die Polizei eingeschaltet werden kann um das Opfer eventuell zu beschützen, sofern dieses sich am elektronisch überwachten Ort aufhält.

Eine Stärkung der Eigenkontrolle des Probanden (3,5) sehen die Strafvollstreckungsrichter im Durchschnitt gerade noch als positiven Wert an. Hierbei könnte vermutet werden, dass dieses Ziel ggf. nur bei einem gewissen Teil der Täter Wirkung zeigen könnte. Einem nicht unerheblichen Teil der EAÜ-Klientel könnte es schon aufgrund ihrer früheren Straffälligkeit hieran mangeln. Ob jedoch die Überwachung hier ein effektives Mittel ist, ist schwierig zu beurteilen. Den begleitenden Therapien ist im Zweifelsfall bzgl. Eigenkontrolle ein höherer Stellenwert beizumessen.

Der einzig nicht mehr positive Befund der Einstellungen zur EAÜ wurde in Bezug auf eine steigende Gefahr der Verschlechterung der Resozialisierung des Betroffenen, insbesondere durch auftretende Stigmatisierungseffekte (2,7), erhoben. Dieses Ergebnis ist überraschend. Wie in Kapitel 5 beschrieben, kam es in den USA bei EAÜ unter anderem zu Verlusten des Arbeitsplatzes, aufgrund des Umstands, dass die Probanden das Überwachungsgerät nicht tragen durften oder wegen Verbindungsabbrissen zum Satelliten sich außerhalb des Firmengebäudes begeben mussten. Ebenso könnten die Ladezeiten des Überwachungsgerätes problematisch für geregelte Arbeitsstrukturen sein. Abschließend zu diesem Komplex ist zu vermuten, dass EM in Deutschland stets mit Sexualstraftaten in Verbindung gebracht wird, den wohl am meisten verachteten Delikten in der Gesellschaft. EM als Resozialisationshemmnis verdient weiterhin aufmerksamster Betrachtung und wissenschaftlicher Forschung.

8 Zusammenfassung und Ausblick

Seit knapp fünf Jahren wird nun die elektronische Überwachung von entlassenen Hochrisikostraf Tätern in Deutschland praktiziert. Die vorliegende Arbeit zeichnete den Weg dieses verhältnismäßig jungen Rechtsinstruments nach, um einen Eindruck der Entstehung und den unterschiedlichen Anwendungsformen dieser Technologie aufzuzeigen. Infolge zahlreicher Erfahrungen aus internationalen EM-Programmen, nicht zuletzt unter Zuhilfenahme von Erkenntnissen aus einem nationalen Projekt, konnte in Deutschland eine GPS-gestützte Aufenthaltsüberwachung initialisiert werden. Der Hintergrund hierfür war das richtungsweisende Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009. Die Rüge aus Straßburg der deutschen Regelungen zur Sicherungsverwahrung wurde zum gesetzgeberischen Anlass, nicht nur ehemals hochgefährliche und nun zu entlassende Sicherungsverwahrung elektronisch zu überwachen, sondern gleichermaßen den erheblich größeren Personenkreis der Vollverbüßer.

Rechtlich angesiedelt wurde die EAÜ im Rahmen der Führungsaufsicht als strafbewehrte Weisung des § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB. Somit soll sich nach dem Willen des Gesetzgebers die elektronische Überwachung in die Doppelfunktion der Führungsaufsicht der Hilfe und Kontrolle gefährlicher Straftäter einfügen. Im entsprechenden Gesetzentwurf wird der Kontrollaspekt stark betont. So soll dem Delinquenten vor Augen geführt werden, dass erneute Straftatbegehung zuverlässig durch die EAÜ entdeckt und eine Verurteilung sehr wahrscheinlich wird. Über diese Abschreckung soll Spezialprävention erreicht werden. Das Wissen um die Beobachtung allein soll dem Täter zur Eigenkontrolle dienen, falschen Verhaltensimpulsen bzgl. neuer Taten nicht nachzugeben.

Als besonders herausragend beschreibt die Regierung in der Begründung zum Gesetzentwurf zur EAÜ-Einführung die nunmehr sofortig und zuverlässig kontrollierbaren Ortsge- und verbote. Die gerichtlich ausgesprochenen Weisungen zum Aufenthalt erhalten durch die elektronische Überwachung eine bisher nicht gekannte Kontrollintensität. Über Gebote zum Aufenthalt soll der Betroffene für die Aufsichtsstellen kontrollierbar bleiben und sich nicht seiner planmäßigen Überwachung durch die Behörden entziehen können. Konträr hierzu sollen mittels Aufenthaltsverboten jene Orte, welche den Probanden zu neuen Straftaten verleiten könnten, ausgeschlossen werden. Analog sollen konkrete Tatopfer, die durch den Überwachten bedroht sind, vor dessen Zugriff geschützt werden. Jegliches Betreten eines dem Betroffenen verbotenen Bereichs oder das Verlassen einer auferlegten Gebotszone löst sofort Alarm aus und kann gerichtlich mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden.

Um entsprechend schnell und zuverlässig auf Alarmmeldungen des am Bein des Probanden befestigten Überwachungsgeräts reagieren zu können, wurde durch die Bundesländer eine

zentrale Überwachungsstelle geschaffen. Die sogenannte GÜL überwacht seit dem 01. Januar 2012 bundesweit alle EAÜ-Probanden. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, an 365 Tagen im Jahr 24 Stunden lang auf eingehende Ereignismeldungen der Überwachungsgeräte zu reagieren und deren Hintergrund aufzuklären. Hierzu nimmt die GÜL Kontakt zum Probanden auf und leitet je nach Situation eine angemessene Reaktion ein. Ihr kommt dementsprechend im deutschen EM-Programm eine wichtige Filterfunktion zu, um unnötige Einsätze der Polizei zu verhindern.

Da in vorliegender Arbeit eine empirische Forschung zur Anordnungspraxis der EAÜ-Maßnahme angesetzt gewesen ist, bedurfte es eines theoretischen Hintergrunds auf welchem aufgebaut werden konnte. Empirische Erkenntnisse zur Anwendung der EAÜ sind jedoch bisher kaum in Deutschland verfügbar, sodass auf amerikanische Forschungen als Ideenhintergrund zurückgegriffen werden musste. In den USA wird seit über 20 Jahren GPS-Technologie zur Überwachung von Straftätern eingesetzt. Seit Mitte der 2000er Jahre werden zunehmend Studien zur Anwendung und Wirkweise von GPS-Überwachung durchgeführt. Die sich mehrenden Ergebnisse lassen einen vorsichtig optimistischen Eindruck entstehen, dass durch die Überwachung des Aufenthaltsorts Rückfallraten gesenkt werden können. Auffällig jedoch ist, dass in den USA verhältnismäßig wenig Gebrauch durch die Anwender der EAÜ von Ge- und Verbotszonen gemacht wird. Es scheint ein Vertrauensdefizit bzgl. Effektivität solcher Weisungen zu bestehen. Diesem Gedanken folgend wurden Überlegungen zu den Hintergründen angestellt und die Forschungsfragen zur vorliegenden Untersuchung formuliert.

Die Forschungsfragen richteten sich an die gerichtliche Anwendung der EAÜ im deutschen EM-Programm. Es sollte geklärt werden, bei welchen Straftätern die EAÜ in der Praxis Anwendung findet und wie häufig die anordnenden Gerichte von Weisungen zum Aufenthalt Gebrauch machen. Weitergehend sollten die Zielsetzungen der ‚Anordner‘ der Zonenweisungen erfasst und deren generelle Einstellungen zur EAÜ eingeordnet werden.

Die mittels eines teilstandardisierten Fragebogens durchgeführte explorative Forschung der Anordnungspraxis der beschlussfassenden StVKs lieferte folgende Kernaussagen:

Die EAÜ-Anordnungen ergehen im überwiegenden Teil bei schwer und schwerst vorbelasteten Hochrisikostraftätern, welche lange Haftstrafen vollständig verbüßt haben. ‚Maßregelerlediger‘ finden sich hingegen kaum in der EAÜ-Population. Zwei Drittel aller EAÜ-Probanden sind in Zusammenhang mit einem Sexualdelikt verurteilt worden. Das verbleibende Drittel bilden Gewaltstraftäter. Die durchschnittliche Überwachungsdauer der zwischenzeitlich beendeten EAÜ-Fälle betrug 22,3 Monate. Bei den derzeit aktiven Fällen wurden Spitzen der Überwachungsdauer von über 3,5 Jahren festgestellt.

Die Gerichte machen hierzulande bei über zwei Dritteln aller EAÜ-Weisungen von der Möglichkeit elektronisch überwachter Gebots- und/oder verbotszonen Gebrauch. Nur in einem Drittel der Fälle wurde auf Zonenanordnungen verzichtet. Unterschiede nach Täterdelikttypen konnten bei den Aufenthaltsweisungen nur schwach ausgeprägt gefunden werden. In der Regel werden sowohl bei Sexualstraftätern als auch bei Gewaltstraftätern, eine oder mehrere Zonen verhängen. Die Zielsetzungen der Gebotszonen durch die StVKs bestehen deutlich in der verstärkten Kontrolle des Probanden und der leichteren Flankierung durch die Polizei. Lediglich die bessere Ahndung von Weisungsverstößen erhält durch Aufenthaltsgebote noch besonderes Gewicht in der Befragung. Mit den Verbotszonen ist in fast allen Fällen der direkte oder indirekte Opferschutz als Ziel verbunden. Daneben steht zuzüglich der Wunsch, auf die Eigenkontrolle des Betroffenen mittels Ortsverboten einwirken zu können.

Verstöße gegen Aufenthaltsweisungen sind im deutschen EM-Programm relativ seltene Ereignisse, welche häufig noch aus unterschiedlichen Gründen keine strafrechtliche Relevanz erreichten. Sind Verstöße jedoch als relevant durch die Gerichte bewertet worden, erfolgte eine konsequente Verfolgung durch Stellungen des Strafantrags nach § 145a StGB.

Die allgemeinen Einstellungen zur EAÜ stellten sich in Bezug auf die abgefragten Bereiche relativ einheitlich dar. In allen Fragen der Kontrolle und der strafrechtlichen Verfolgung oder Verhinderung neuerlicher Straftaten, erhielt die EAÜ verhältnismäßig positive Einschätzungen. Die steigende physische Belastung des Betroffenen durch die Überwachung wurde durch die Richter wahrgenommen und anerkannt. Mit einem Resozialisierungshemmnis wird die EAÜ hingegen durch die Befragten weniger verbunden.

Im deutschen EM-Programm wird die EAÜ bisher hauptsächlich bei besonders schweren Delikten eingesetzt. Ausblickend in die Zukunft bleibt abzuwarten, ob dies so fortbesteht. Laut Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 16. April 2015 (vgl. HMdJ 2015) werden als weitere Einsatzfelder der EAÜ Stalking, Stadiongewalt und häusliche Gewalt geprüft. Auch für solche Einsatzzwecke würden Aufenthaltsweisungen eine erhebliche Rolle spielen. Wo genau die rechtlichen Anknüpfungspunkte der Maßnahme wären, ist bisher unklar. Die deutschen Gerichte nutzen die Zonenweisungen insbesondere zum Opferschutz umfänglich, sodass davon auszugehen ist, dass ein Vertrauensdefizit hierin in Deutschland nicht besteht. Dies macht jedoch weitere Forschungen nicht obsolet, ganz im Gegenteil – gerade Fragen der Effektivität von Aufenthaltsweisungen schließen sich vorliegender Arbeit an. Nur so kann von diesem Instrumentarium in der Zukunft wirkungsvoller, aber auch rechtsstaatlich verhältnismäßiger Gebrauch gemacht werden.

Anhang

Erhebungsinstrument – Fragebogen:

Fragebogen zum Thema

„Elektronisch überwachte Ge- und Verbotszonen im Rahmen der Führungsaufsicht“

StVK

Fragebogennummer: ____

(Hinweis: Sofern Sie bisher bei nur einem Entlassenen eine elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) angeordnet haben, bitte die „1“ eintragen. Bei mehreren durchgeführten Anordnungen die Bögen bitte fortlaufend nummerieren. Beendete/aufgehobene/nicht begonnene Fälle sollen miteinbezogen werden, siehe Frage Nr. 1. 4.)

I. Angaben zum Fall:

1. Bei der Anlassverurteilung handelt es sich um ein/e

(Mehrfachnennungen möglich)

- Sexualstraftat
- Gewaltstraftat
- Straftat nach dem Ersten, Siebenten, Zwanzigsten oder Achtundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB oder des Völkerstrafrechts
- BtMG Delikt
- Rauschtat

2. Die EAÜ-Anordnung ist ergangen aufgrund einer

(Mehrfachnennungen möglich)

- vollständigen Haftverbüßung von mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe
- Erledigung einer Maßregel

3. Wie lange wurde die verbüßte Strafhaft und/oder erledigte Maßregel vollstreckt?

- 3 bis maximal 5 Jahre über 5 bis maximal 10 Jahre über 10 Jahre

4. Die elektronische Überwachung lief/läuft seit ____ Monate und ist beendet/aufgehoben/nicht begonnen **oder** noch aktiv

II. Fragen zur Anordnung von elektronisch überwachten Aufenthaltsge- und Verbotszonen

(§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 i. V. m. 12 StGB):

1. Sind Weisungen zum Aufenthaltsgebot oder zum Aufenthaltsverbot, die mittels elektronisch überwachter Gebotszonen oder Verbotszonen kontrolliert werden, ausgesprochen worden?

(Mehrfachnennungen möglich, wenn sowohl Ge-, als auch Verbotszonen angeordnet worden sind)

ja, eine oder mehrere Aufenthalts**gebotszone/n** → weiter zu **II. 2.**

ja, eine oder mehrere Aufenthalts**verbotszone/n** → weiter zu **II. 3.**

nein (rein spezialpräventive EAÜ-Anordnung **ohne** elektronisch überwachte Ge- und Verbotszonen; hierzu zählen auch Aufenthaltsweisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 StGB, die **nicht** explizit mit einer Ge- oder Verbotszone überwacht werden) → weiter zu **III.**

2. Gründe und die verfolgten Zielsetzungen zur Erlassung der/des Aufenthalts**gebote/s** nach § 68b Abs. 1 S. 1 **Nr. 1** i. V. m. 12 StGB, die mittels elektronisch überwachter Gebotszonen oder Verbotszonen kontrolliert werden:

(Mehrfachnennungen möglich)

kriminogene Anreize und Gelegenheiten, die sich außerhalb der Zone befinden, sollen eingeschränkt werden

Falls ja, welche oder welcher Art (kriminelles Milieu, spezieller Ort, potenzielle Opfer, usw.)?

andere Weisungen der Führungsaufsicht sollen besser kontrolliert werden

Falls ja, welche (bitte entsprechende Nummern und Grund angeben wie bspw. Abs. 1 Nr.3; Tatopfer, etc.)?

- Maßnahmen der Führungsaufsicht nach § 463a Abs. 1 - 3 StPO, die sich an einen Verstoß gegen die Führungsaufsichtsweisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 12 StGB anschließen können, sollen erleichtert werden
- die Ahndung eines Verstoßes gegen Führungsaufsichtsweisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 12 StGB soll erleichtert werden
- die polizeiliche Flankierung der Führungsaufsicht, bspw. im Rahmen landesspezifischer Präventionskonzepte (HEADS, KURS, etc.), soll erleichtert werden
- generelle bessere Kontrollierbarkeit des Überwachten
- das Bewusstsein des Überwachten für die eigene Gefährdung soll gestärkt werden
- sonstige Gründe und Ziele: _____

- keine speziellen Gründe und Ziele

➔ weiter zu IV., sofern keine elektronisch überwachten Verbotszonen bestehen

3. Gründe und die verfolgten Zielsetzungen zur Erlassung der/des Aufenthalts**verbote/s** nach § 68b Abs. 1 S. 1 **Nr. 2** i. V. m. 12 StGB, die mittels elektronisch überwachter Gebotszonen oder Verbotszonen kontrolliert werden:

(Mehrfachnennungen möglich)

- kriminogene Anreize und Gelegenheiten, die sich innerhalb der Zone befinden, sollen eingeschränkt werden
Falls ja, welche oder welcher Art (kriminelles Milieu, spezieller Ort, potenzielle Opfer, usw.)?

- andere Weisungen der Führungsaufsicht sollen besser kontrolliert werden
Falls ja, welche (bitte entsprechende Nummern und Grund angeben wie bspw. Abs. 1 Nr.3; Tatopfer, etc.)?

- Maßnahmen der Führungsaufsicht nach § 463a Abs. 1 - 3 StPO, die sich an einen Verstoß gegen die Führungsaufsichtsweisungen nach § 68b Abs. 1 S.1 Nr. 1, 2 oder 12 StGB anschließen können, sollen erleichtert werden

- die Ahndung eines Verstoßes gegen Führungsaufsichtsweisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 12 StGB soll erleichtert werden
- die polizeiliche Flankierung der Führungsaufsicht, bspw. im Rahmen landesspezifischer Präventionskonzepte (HEADS, KURS, etc.), soll erleichtert werden
- generelle bessere Kontrollierbarkeit des Überwachten
- das Bewusstsein des Überwachten für die eigene Gefährdung soll gestärkt werden
- sonstige Gründe und Ziele: _____

- keine speziellen Gründe und Ziele

→ weiter zu IV.

III. Fragen zur EAÜ-Anordnung **ohne** Aufenthaltsge- und Verbotszonen:

1. Sind Aufenthaltsge- und Verbote nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 StGB erlassen worden, die **nicht** mit einer elektronisch überwachten Gebots- oder Verbotszone überwacht werden?
(Mehrfachnennungen möglich, wenn sowohl Ge-, als auch Verbote angeordnet worden sind)
 - ja, ein oder mehrere Aufenthalts**gebot/e**
 - ja, ein oder mehrere Aufenthalts**verbot/e**
 - nein → weiter zu IV.

2. Aus welchem Grund wird/werden das/die vorgenannte/n Aufenthalts**gebot/e** nicht mit einer Zone überwacht?
(Mehrfachnennungen möglich)
 - Schwierigkeit bei der technischen Umsetzbarkeit (bspw. bei „darf nicht länger verlassen als“ –Weisungen)
 - kurzzeitiges Verlassen soll nicht sanktioniert werden
 - Vermeidung von häufigen Verstoßmeldungen
 - Vermeidung von erhöhtem Arbeitsaufwand für die Verfahrensbeteiligten
 - sonstige Gründe für die Nichtnotwendigkeit: _____

-
-
3. Aus welchem Grund wird/werden das/die vorgenannte/n Aufenthalts**verbot/e** nicht mit einer Zone überwacht?

(Mehrfachnennungen möglich)

- Räumlich nicht eindeutig definierbarer Bereich (bspw. generelles Verbot Kinderspielplätze, Kindergärten, Schulen, Schwimmbäder, usw., zu betreten)
- Schwierigkeit bei der technischen Umsetzbarkeit
- kurzzeitiges Betreten, Durchqueren oder Überqueren soll nicht sanktioniert werden
- Vermeidung von häufigen Verstoßmeldungen
- Vermeidung von erhöhtem Arbeitsaufwand für die Verfahrensbeteiligten
- sonstige Gründe für die Nichtnotwendigkeit: _____

IV. Retrospektive seit Beginn der EAÜ-Anordnung

1. Weisungsverstöße gegen Aufenthalts**gebote**

(Mehrfachnennungen möglich); (geschätzte Angaben der Anzahlen bitte mit „ca.“ kennzeichnen)

- Verstöße gegen Aufenthalts**gebote**, die **mit** elektronisch überwachten Zonen angeordnet worden sind, sind bekannt geworden
Falls möglich, bitte die Anzahl nennen: _____
- Verstöße gegen Aufenthalts**gebote**, die **ohne** Zonen angeordnet worden sind, sind bekannt geworden
Falls möglich, bitte die Anzahl nennen: _____

Falls ja, wie sind diese bewertet worden?

- nicht relevant, da technische Gründe vorlagen
- nicht relevant, da Ankündigungen/Absprachen zwischen FA-

Stelle/Bewährungshilfe/Polizei/sonstige Beteiligte mit dem Probanden bestanden

(noch) nicht relevant, da der Zweck der Führungsaufsicht (noch) nicht gefährdet wurde

(noch) nicht relevant aus sonstigen Gründen: _____

relevant

Sind Reaktionen auf relevante Verstöße erfolgt? Falls ja, bitte kurz ausführen

es sind keine Verstöße gegen Aufenthalts**gebote** bekannt geworden

2. Weisungsverstöße gegen Aufenthalts**verbote**

(Mehrfachnennungen möglich); (geschätzte Angaben der Anzahlen bitte mit „ca.“ kennzeichnen)

Verstöße gegen Aufenthalts**verbote**, die **mit** elektronisch überwachten Zonen angeordnet worden sind, sind bekannt geworden

Falls möglich, bitte die Anzahl nennen: _____

Verstöße gegen Aufenthalts**verbote**, die **ohne** Zonen angeordnet worden sind, sind bekannt geworden

Falls möglich, bitte die Anzahl nennen: _____

Falls ja, wie sind diese bewertet worden?

nicht relevant, da technische Gründe vorlagen

nicht relevant, da Ankündigungen/Absprachen zwischen FA-Stelle/Bewährungshilfe/Polizei/sonstige Beteiligte mit dem Probanden bestanden

(noch) nicht relevant, da der Zweck der Führungsaufsicht (noch) nicht gefährdet wurde

(noch) nicht relevant aus sonstigen Gründen: _____

Anschreiben FA-Stelle:

Sebastian Rehbein
Carlowitzstr. 3
55252 Mainz-Kastel

Mainz-Kastel, 21.08.2015

Führungsaufsichtsstelle bei dem Landgericht []

[Straße, Hausnummer, Postfach]

[PLZ, Stadt]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Studierender im Weiterbildenden Masterstudiengang der Kriminologie an der Universität Hamburg. Beruflich bin ich als Diplom-Sozialarbeiter bei der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) in Bad Vilbel beschäftigt. Diese Stelle überwacht bundesweit alle GPS-Fußfesselträger, die unter die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) im Rahmen der Führungsaufsicht fallen und untersteht dem hessischen Ministerium der Justiz.

Ich führe zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit eine schriftliche Befragung der zuständigen Strafvollstreckungskammern zum Thema elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht durch. Die Betreuung wird durch Herrn Dr. habil. Nils Zurawski vom Institut für Kriminologische Sozialforschung (IKS), Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg, ausgeübt. Aus diesem Grund bitte ich Sie, die beiliegenden Fragebögen an die erlassende StVK zu übersenden, sofern sich unter den bei Ihnen geführten Führungsaufsichtsprobanden ein oder mehrere Fälle mit EAÜ-Anordnung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB befindet. Es sollen aktive, beendete, nicht begonnene, aber auch Fälle mit aufgehobener EAÜ-Weisung einbezogen werden.

Durch die Weiterleitung der beiliegenden Fragebögen geben Sie den anordnenden Richterinnen und Richtern die Möglichkeit zu entscheiden, einen wichtigen Beitrag zur wissenschaftlichen Begleitforschung zur EAÜ in Deutschland leisten. Die Fragebögen befinden sich in einem ausreichend frankierten Umschlag zur Rücksendung.

Alle erhobenen Daten werden anonymisiert verwendet und lassen keine Rückschlüsse auf Bearbeiter, die Behörde, das Bundesland oder den Betroffenen zu. Ein ausführlicher Datenschutzhinweis ist im Anschreiben an die StVK den Bögen beigefügt.

Ich bedanke mich außerordentlich für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Rehbein

Anschreiben StVK:

Sebastian Rehbein
Carlowitzstr. 3
55252 Mainz-Kastel

Mainz-Kastel, 21.08.2015

Fragebogen zum Thema „Elektronisch überwachte Ge- und Verbotszonen im Rahmen der Führungsaufsicht“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Studierender im Weiterbildenden Masterstudiengang der Kriminologie an der Universität Hamburg. Beruflich bin ich als Diplom-Sozialarbeiter bei der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) in Bad Vilbel beschäftigt. Diese Stelle überwacht bundesweit alle GPS-Fußfesselträger, die unter die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) im Rahmen der Führungsaufsicht fallen und untersteht dem hessischen Ministerium der Justiz.

Zur Erlangung des Masterabschlusses fertige ich derzeit eine Masterarbeit an. Die Betreuung wird durch Herrn Dr. habil. Nils Zurawski vom Institut für Kriminologische Sozialforschung (IKS), Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg, ausgeübt. Mein Forschungsinteresse hierbei richtet sich auf die Anordnungspraxis elektronischer Aufenthaltsüberwachung in Deutschland. Im speziellen beschäftige ich mich mit Fragen, die einerseits die Erwartungshaltungen der anordnenden Gerichte im Allgemeinen an die EAÜ stellen. Andererseits interessieren mich Gründe und Zielsetzungen bei der Erteilung von Ge- und Verbotszonen zur Überwachung von Aufenthaltsweisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 StGB. Mein Ziel ist es, einen wissenschaftlichen Blick auf justizielle Nutzung des noch recht jungen Instruments der EAÜ zu werfen.

Sie können hierbei durch die Beantwortung des beiliegenden Fragebogens einen wichtigen Beitrag zur wissenschaftlichen Begleitforschung zur EAÜ in Deutschland leisten. Der Fragebogen ist in ca. 10 Minuten zu beantworten, sofern die entsprechende Strafvollstreckungsakte vorliegt. Die Beantwortung soll von einer Richterin oder einem Richter durchgeführt werden, die oder der den Beschluss

mit der Weisungserteilung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB erlassen haben. Es sollen aktive, beendete, nicht begonnene, aber auch Fälle mit aufgehobener EAÜ-Weisung einbezogen werden.

Für den allgemeinen Teil der Fragen reicht es aus, diesen einmalig beim ersten Fragebogen auszufüllen, da dieser nicht fallbezogen ist. Die restlichen Fragen richten sich auf den jeweiligen konkreten Anordnung. Sollten einige Fragen nicht zu beantworten sein, bitte den Bogen trotzdem zu Ende ausfüllen.

Es können Aktenzeichen oder sonstige Informationen zur internen Verarbeitung auf den Bögen vermerkt werden. Diese Angaben werden sofort nach Eingang unkenntlich gemacht. Alle erhobenen Daten werden ausschließlich anonymisiert verwendet und explizit nur statistisch ausgewertet. Aufgrund der erhobenen Daten ist kein Rückschluss auf den Bearbeiter, die Behörde, das Bundesland oder den Betroffenen möglich. Nach Verwendung werden alle zurückgesandten Fragebögen vernichtet.

Sofern weitere Fragebögen benötigt werden, bitte ich um eine kurze Nachricht an: sebastian.rehbein@email.de

Die ausgewerteten Daten können Sie ab Mitte November online unter www.rehbeinkrim.de abrufen. Sollten Sie Interesse an der gesamten Arbeit haben, können Sie diese unter gleicher Adresse nach Bewertung durch die Universität Hamburg voraussichtlich ab Februar 2016 einsehen. Die Arbeit bietet einen historischen Abriss zur Entwicklung von elektronischer Überwachung, die Implementierung im deutschen Sanktionsrecht, die operative Umsetzung und die Befragung zu den Ge- und Verbotszonen bei Aufenthaltsweisungen im Rahmen der Führungsaufsicht.

Ich bitte um Rücksendung der Fragebögen bis zum 21.09.2015.

Vielen Dank für Ihre Mühen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Rehbein

3M Electronic Monitoring

GPS Überwachungs- System

Das 3M™ GPS-Überwachungssystem wurde speziell für die elektronische Überwachung von Straftätern im offenen Vollzug entwickelt. Es ermöglicht den Behörden eine genaue und zuverlässige Nachverfolgung in Echtzeit und damit den wirksamen Vollzug eines elektronisch überwachten Hausarrests.

Das GPS-Überwachungssystem vereint Tracking- und Kommunikationstechnik mit Kartographie in einem robusten Gerät. Damit können Straftäter überall, im Haus wie im Freien, überwacht werden.

Das Gerät für die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist derzeit erfolgreich bei zahlreichen Behörden im Einsatz, wo es wertvolle Unterstützung im täglichen Strafvollzug leistet.

Es dient auch dazu, die Einhaltung von Ausgangssperren zu überwachen. Technische Manipulationen oder Übertretungen werden gemeldet, sodass die Behörden die Ausgangssperren in Einklang mit ihren eigenen Zeitplänen verhängen können.



GPS-Tracking-System
mit umfassender Hausarrestüberwachung

Das 3M™ GPS-Überwachungssystem ist auch unter dem Namen 1 Track von Elmo-Tech oder WMTD von Pro Tech Monitoring bekannt.



- Mehrere Mechanismen zur Erkennung von Manipulationsversuchen
- Sichere Standortbestimmung mit LBS
- Bidirektionale Kommunikation durch LED-Leuchten und Vibrationsalarm
- Benutzerkonfigurierbare Alarmer und Programmregeln
- Statusanzeigen der Funktionalität
- Leicht und kompakt, nur 170 g
- Hyperallergen, wasserdicht und manipulationsicher
- Leicht anzulegen, mit verstellbarem Gurt zur sicheren Anpassung an den Knöchel der überwachten Person
- Akku mit einer Laufzeit von 24 Stunden

Zuverlässige Überwachung von Straftätern

Jede überwachte Person bekommt ein GPS-Überwachungsgerät, das ihren Aufenthaltsort fortlaufend in Echtzeit verfolgt. Die Geräte speichern und verarbeiten die Überwachungsdaten und melden den jeweiligen Aufenthaltsort oder Verstöße an die Überwachungszentrale und die zuständigen Beamten.

Im System wird vorkonfiguriert, wann im Rahmen der individuellen Programme Alarm gegeben wird und welche Zonen nicht betreten werden dürfen. Im Wohnbereich der überwachten Person wird das Überwachungsgerät mit einer Basiseinheit gekoppelt. Diese bestätigt die Anwesenheit der überwachten Person bei Ankunft. Übertretungen werden nicht nur den zuständigen Programmverwaltern und Beamten angezeigt, sondern auch dem Straftäter.



Überwachung mit unterschiedlichen Intensitätsstufen: aktiv, passiv oder hybrid

Das GPS-Überwachungssystem lässt sich auf eine der drei Überwachungsstufen einstellen. Die Stufen unterscheiden sich in Bezug auf die Kommunikationshäufigkeit und die daraus resultierende Intensität der Überwachung. Die überwachte Person kann nahtlos von einer Stufe zur anderen wechseln.

Stärkung der Überwachungsprogramme durch integrierte Überwachungsfunktionen

Das 3M™ GPS-Überwachungssystem kann einzeln oder in Kombination mit anderen Instrumenten zur Überwachung und Nachverfolgung eingesetzt werden. Die Software ist kompatibel mit unterschiedlichsten Technologien.

So können Straftäter im Sinne einer effizienten Sachbearbeitung in andere Programme und Anwendungen wechseln.



Führendes Unternehmen der Branche

3M Electronic Monitoring ist ein weltweit tätiger Anbieter von führenden Lösungen für die Anwesenheits- und Aufenthaltsortüberwachung, die bei der Personenüberwachung im Straf- und Maßnahmenvollzug sowie im Sicherheitssektor eingesetzt werden. Die Systeme von 3M Electronic Monitoring haben sich bereits in zahlreichen Anwendungen im Strafvollzug als kostengünstige und zuverlässige Lösung bewährt. Im Mittelpunkt der Firmenstrategie stehen die Bereitstellung hochwertiger Technologieösungen und die Zusammenarbeit mit erstklassigen Geschäftspartnern vor Ort, um weltweit Vertrieb und Service auf Höchstniveau zu gewährleisten. Die Systeme von 3M Electronic Monitoring sind bei privaten Betreibern und Behörden in Europa, Lateinamerika, im Nahen Osten, in den Pazifik-Anrainerstaaten und in den USA im Einsatz. 3M Electronic Monitoring blickt auf zwanzig Jahre Erfahrung in der Branche zurück.



3M Deutschland GmbH
Government Markets
Behörden und Bundeswehr
Carl-Schurz-Straße 1
D-41453 Neuss
Tel.: +49 - (0) 21 31 - 14 24 41
Fax: +49 - (0) 21 31 - 14 12 24 41
E-Mail: Behoerden@mmm.com
Internet: www.3M-Behoerden.de

Bitte dem Recycling zuführen.
© 3M 2012. Alle Rechte vorbehalten.
3M ist eine eingetragene Marke der 3M Company. Alle anderen Marken sind eingetragene Marken der entsprechenden Unternehmen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Literaturverzeichnis

Albrecht, Hans-Jörg (2005): Electronic Monitoring in Europe. A Summary and Assessment of Recent Developments in the Legal Framework and Implementation of Electronic Monitoring. Hg. v. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg im Breisgau. Online verfügbar unter <https://www.mpicc.de/files/pdf1/albrecht.pdf>, zuletzt geprüft am 08.06.2015.

Austin, James; Irwin, John (1990): Who goes to prison? San Francisco, Calif.: National Council on Crime and Delinquency.

Baier, Dirk; Kemme, Stefanie (2011): Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung. Ergebnisse von bevölkerungsrepräsentativen Befragungen aus den Jahren 2004, 2006 und 2010. Hannover: KFN (Forschungsbericht / KFN, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V., 117).

Bales, William; Mann, Karen; Blomberg, Thomas; Gaes, Gerry; Barrick, Kelle; Dhungana, Karla; McManus, Brian (2010): A Quantitative and Qualitative Assessment of Electronic Monitoring. Online verfügbar unter <https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/230530.pdf>, zuletzt geprüft am 30.10.2015.

Bartsch, Tillmann (2012): Praxis des Vollzugs der Sicherungsverwahrung. Ergebnisse einer bundesweiten empirischen Studie. In: Abschied von der Wahrheitssuche. 35. Strafverteidigertag, Berlin, 25. - 27. März 2011, Band 35. 1. Aufl. Berlin: Strafverteidigervereinigungen Organisationsbüro (Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, 35), S. 107–123.

Bergmann, Sven (2004): »Training des bürgerlichen Normalzustandes« Ethnographie zum Projekt Elektronische Fußfessel. institut für kulturanthropologie & europäische ethnologie, universität frankfurt am main. Frankfurt am Main. Online verfügbar unter <http://copyriot.com/electronic-monitoring/>, zuletzt geprüft am 27.10.2015.

Bergmann, Sven (2007): "Anti-Normadische Mobilität" - Das hessische Projekt Elektronische Fußfessel als Überwachung und Inszenierung von "Normalität". In: Nils Zurawski (Hg.): Sicherheitsdiskurse. Angst, Kontrolle und Sicherheit in einer "gefährlichen" Welt. Frankfurt am Main: Lang, S. 195–212.

Bernsmann, Hayo (2000): Elektronisch überwachter Hausarrest unter besonderer Berücksichtigung von Privatisierungstendenzen. Univ., Diss.--Trier, 2000. 1. Aufl. Göttingen: Cuvillier.

Bezjak, Garonne (2012): Die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, Satz 3 StGB. Führungsaufsicht aktuell - Gesetzesvorhaben des BMJ. In: DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (Hg.): Elektronische Überwachung gefährlicher Täter und Umgang mit besorgten Bürgern. Mit Beiträgen von der DBH-Fachtagung "Führungsaufsicht aktuell" im Januar 2012 in Kassel. Köln: DBH (DBH-Materialien, 69), S. 12–19.

BMJV (2011): Fragen und Antworten zur Sicherungsverwahrung. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Berlin. Online verfügbar unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Archiv/DE/Kurzmeldungen/2011/20110103_Fragen_und_Antworten_zur_Sicherungsverwahrung.html, zuletzt geprüft am 21.06.2015.

Bortz, Jürgen; Döring, Nicola (2006): Forschungsmethoden und Evaluation. Für Human- und Sozialwissenschaftler; mit 87 Tabellen. 4., überarb. Aufl., [Nachdr.]. Heidelberg: Springer-Medizin-Verl. (Springer-Lehrbuch Bachelor, Master).

Brauneisen, Achim (2011): Die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes als neues Instrument der Führungsaufsicht. In: Strafverteidiger 31 (5), S. 311–316. Online verfügbar unter <http://www.strafverteidiger-stv.de/system/files/users/user5/Seiten59bis64%20aus%20StV-05-2011-2.pdf>, zuletzt geprüft am 16.09.2015.

Breuer, Maike M.; Endres, Johann; Vornholt, Esther; Müller, Christina (2013): Elektronische Aufenthaltsüberwachung. Erkenntnisse aus einem bayrischen Pilotprojekt im offenen Vollzug. In: Bewährungshilfe Jg. 60 (Nr. 2), S. 146–158.

Bundesrat (1997): Drucksache 698/97. Gesetzesantrag des Landes Berlin. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/brd/1997/D698+97.pdf>, zuletzt geprüft am 28.05.2015.

Bundesrat (1999): Drucksache 401/99. Gesetzesantrag des Landes Berlin. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes. Empfehlungen der Ausschüsse. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/brd/1999/D401+99.pdf>, zuletzt geprüft am 29.05.2015.

Bundestag (1998): Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten, vom 26.01.1998. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 (Nr. 6 Teil I), S. 160–163. Online verfügbar unter http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl198s0160.pdf, zuletzt geprüft am 08.07.2015.

Bundestag (2002): Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, vom 21.08.2002. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 (Nr. 60 Teil I), S. 3344–3346. Online ver-

füßbar unter

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl102s3344.pdf, zuletzt geprüft am 08.07.2015.

Bundestag (2004): Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, vom 22.07.2004. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 (Nr. 39 Teil I), S. 1838–1841. Online verfügbar unter

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl104s1838.pdf, zuletzt geprüft am 08.07.2015.

Bundestag (2008): Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht, vom 08.07.2008. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 (Nr. 28 Teil I), S. 1212–1213. Online verfügbar unter

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/**%255B@attr_id='bgbl108s1212.pdf'%255D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl108s1212.pdf%27%5D__1434874896041, zuletzt geprüft am 21.06.2015.

Bundestag (2010a): Drucksache 17/3403. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen. Online verfügbar unter

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703403.pdf>, zuletzt geprüft am 23.09.2015.

Bundestag (2010b): Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen, vom 22.12.2010. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 (Nr. 68 Teil I), S. 2300–2308. Online verfügbar unter

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl110s2300.pdf, zuletzt geprüft am 22.09.2015.

Bundestag (2012): Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung, vom 05.12.2012. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 (Teil I Nr. 57), S. 2425–2430. Online verfügbar unter

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl112s2425.pdf, zuletzt geprüft am 02.10.2015.

BVerfG, Urteil vom 05.02.2004, Aktenzeichen 2 BvR 2029/01.

BVerfG, Urteil vom 04.05.2011, Aktenzeichen 2 BvR 2365/09.

California Coalition On Sexual Offending (CCOSO) (2008): Position Paper on Sex Offender Residence Restrictions. Online verfügbar unter

https://ccoso.org/sites/default/files/ResidenceRestrictionsPaper_0.doc, zuletzt geprüft am 31.10.2015.

Department of Homeland Security (2014): Yearbook of Immigration Statistics: 2013. Online verfügbar unter <http://www.dhs.gov/yearbook-immigration-statistics-2013-lawful-permanent-residents>, zuletzt geprüft am 20.05.2015.

Dessecker, Axel (2010): Unbefristete Strafrechtsfolgen - ein normativer und kriminologischer Überblick. In: Helmut Pollähne (Hg.): Probleme unbefristeter Freiheitsentziehungen. Lebenslange Freiheitsstrafe, psychiatrische Unterbringung, Sicherungsverwahrung. Berlin, Münster: LIT (Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung, Bd. 32), S. 15–41.

Dessecker, Axel (2011): Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Eine Untersuchung zum Maßregelrecht. Berlin: Duncker & Humblot (Strafrechtliche Abhandlungen. Neue Folge - Band 155).

Dölling, Dieter (2009): Is deterrence effective? Results of a meta-analysis of punishment. In: European journal on criminal policy and research, S. 201–224. Online verfügbar unter <http://blog.pucp.edu.pe/blog/wp-content/uploads/sites/470/2011/04/38029620.pdf>, zuletzt geprüft am 08.11.2015.

Dünkel, Frieder (2005): Reformen des Sexualstrafrechts und Entwicklungen der Sexualdelinquenz in Deutschland. In: Detlef Schläfke, Frank Häßler, Jörg Michael Fegert und Schläfke-Häßler-Fegert (Hg.): Sexualstraftaten. Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie ; mit 83 Tabellen. Stuttgart: Schattauer, S. 1–32.

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (2013): Die Entwicklung von Gefangenenraten im nationalen und internationalen Vergleich – Indikator für Punitivität? In: Soziale Probleme - Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle. 24. Jahrgang (Heft 1), S. 42–65. Online verfügbar unter http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Dokumente/Die_Entwicklung_von_Gefangenenraten_im_nationalen_und_internationalen_Vergleich.pdf, zuletzt geprüft am 18.06.2015.

EGMR, Urteil vom 17.12.2009, Aktenzeichen Individualbeschwerde Nr. 19359/04.

EGMR, Urteil vom 07.06.2012, Aktenzeichen Individualbeschwerde Nr. 61827/09.

Eilzer, Silke (2012): "Elektronische Fußfessel" als Erfahrungshintergrund für die "Elektronische Aufenthaltsüberwachung". In: DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (Hg.): Elektronische Überwachung gefährlicher Täter und Umgang mit besorgten Bürgern. Mit Beiträgen von der DBH-Fachtagung "Führungsaufsicht aktuell" im Januar 2012 in Kassel. Köln: DBH (DBH-Materialien, 69), S. 19–26.

Feest, Johannes (2014): Sind wir vor der Sicherungsverwahrung noch zu retten? Kritik der nachträglichen Therapieunterbringung. In: vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik (Heft 1/2014) (Nr. 205), S. 33–38.

- Floerecke, Peter (1989): Die Entstehung der Gesetzesnormen zur Führungsaufsicht. Die Gesetzgebung von 1962 bis 1975 und die Anwendungspraxis der Führungsaufsicht. Bonn: Forum-Verl. Godesberg (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e. V., 10).
- Fünfsinn, Helmut (2010): Elektronische Fußfessel und Prävention - ein Widerspruch? Inter-
netdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hg. v. Hans-Jürgen Kerner und Erich
Marks. Hannover. Online verfügbar unter
www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/1049, zuletzt geprüft am 29.05.2015.
- Fünfsinn, Helmut; Seitz, Helmut (2012): Elektronische Aufenthaltsüberwachung. Internetdo-
kumentation des Deutschen Präventionstages. Hg. v. Erich Marks und Steffen Wiebke. Mün-
chen. Online verfügbar unter <http://www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/2013>, zu-
letzt geprüft am 02.11.2015.
- Gaede, Karsten (2010): EGMR. HRRS (Nr. 65). Online verfügbar unter [http://www.hrr-
strafrecht.de/hrr/egmr/04/19359-04-1.pdf](http://www.hrr-
strafrecht.de/hrr/egmr/04/19359-04-1.pdf), zuletzt geprüft am 17.06.2015.
- Garland, David (2001): The culture of control. Crime and social order in contemporary socie-
ty. Oxford: Oxford Univ. Press.
- Gies, Stephen V.; Gainey, Randy; Cohen, Marcia I.; Healy, Eoin; Duplantier, Dan; Yeide,
Martha et al. (2012): Monitoring High-Risk Sex Offenders with GPS Technology: An Evalua-
tion of the California Supervision Program, Final Report. Online verfügbar unter
<https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/238481.pdf>, zuletzt geprüft am 31.10.2015.
- Harders, Immo (2014): Die elektronische Überwachung von Straffälligen. Entwicklung, An-
wendungsbereiche und Erfahrungen in Deutschland und im europäischen Vergleich. Mön-
chengladbach: Forum Verl. Godesberg (Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur
Kriminologie, 46).
- Haverkamp, Rita (2000): Einstellungen von Praktikern aus der Justiz zum elektronisch über-
wachten Hausarrest. In: Jörg-Martin Jehle und Doris Bender (Hg.): Täterbehandlung und
neue Sanktionsformen. Kriminalpolitische Konzepte in Europa. Mönchengladbach: Forum-
Verl. Godesberg (Neue kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesell-
schaft e.V, 106), S. 369–378.
- Haverkamp, Rita (2002): Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug. Ein Zukunftsmodell für
den Anstaltsvollzug? ; eine rechtsvergleichende, empirische Studie unter besonderer Be-
rücksichtigung der Rechtslage in Schweden. Freiburg im Breisgau: ed. iuscrim (Kriminologi-
sche Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales
Strafrecht, 107).
- Haverkamp, Rita; Schwedler, Andreas; Wößner, Gunda (2012): Die elektronische Aufsicht
von als gefährlich eingeschätzten Entlassenen. In: DBH - Fachverband für Soziale Arbeit,

Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (Hg.): Elektronische Überwachung gefährlicher Täter und Umgang mit besorgten Bürgern. Mit Beiträgen von der DBH-Fachtagung "Führungsaufsicht aktuell" im Januar 2012 in Kassel. Köln: DBH (DBH-Materialien, 69), S. 44–74.

Heinz, Wolfgang (2010): "weil er gefährlich ist" - die Handhabung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung im Spiegel der Strafrechtspflegestatistiken. Konstanzer Inventar Sanktionsforschung. Konstanz. Online verfügbar unter http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Freiheitsentziehende_Massregeln_2010.pdf, zuletzt geprüft am 11.09.2015.

Hessischer Landtag (2011a): Drucksache 18/4656. Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder. Wiesbaden. Online verfügbar unter https://justizministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmdjie/staatsvertrag_ueber_die_einrichtung_einer_gemeinsamen_elektronischen_ueberwachungsstelle_der_laender.pdf, zuletzt geprüft am 02.11.2015.

Hessischer Landtag (2011b): Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder*), vom 16.12.2011. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Jahrgang 2011 (Nr. 26, Teil I), S. 781–785. Online verfügbar unter https://it-stelle-jus-tiz.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdJ_15/IT_Stelle_Internet/med/3f9/3f90cd1b-c708-431f-012f-31e2389e4818,22222222-2222-2222-2222-222222222222, zuletzt geprüft am 02.11.2015.

Hessisches statistisches Landesamt (2014): Statistische Berichte. Der Strafvollzug in Hessen im Jahr 2014. Teil 2: Bestand und Bewegung in den Justizvollzugsanstalten. B VI 6 - j/14 - Teil 2. Online verfügbar unter http://www.statistik-hessen.de/static/publikationen/B/BVI6b_j14_pdf.zip, zuletzt geprüft am 06.07.2015.

Hestermann, Thomas (2011): Gewaltberichterstattung im Fernsehen: Wie die Medien ihre eigene Wirklichkeit schaffen. Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hg. v. Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks. Hannover. Online verfügbar unter www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/1335, zuletzt geprüft am 02.10.2015.

HMdJ (2014): Justizministerin Eva Kühne Hörmann zieht Bilanz: 68 Straftäter an der Elektronischen Fußfessel. Hg. v. Pressestelle: Hessisches Ministerium der Justiz. Wiesbaden. Online verfügbar unter <https://justizministerium.hessen.de/presse/pressemitteilung/justizministerin-eva-kuehne-hoermann-zieht-bilanz-68-straftaeter-der>, zuletzt geprüft am 02.11.2015.

HMdJ (2015): Positive Bilanz für gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder gezogen. Hg. v. Pressestelle: Hessisches Ministerium der Justiz. Wiesbaden. Online verfügbar unter <https://justizministerium.hessen.de/presse/pressemitteilung/positive-bilanz-fuer-gemeinsame-elektronische-ueberwachungsstelle-der>, zuletzt geprüft am 03.06.2015.

HMdJIE (2007): Justizminister Jürgen Banzer weist die erhobenen Vorwürfe gegen die Wirtschaftlichkeit der teilprivatisierten JVA Hünfeld zurück. Hg. v. Pressestelle: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa. Wiesbaden. Online verfügbar unter https://verwaltung.hessen.de/irj/zentral_Internet?rid=zentral_15/zentral_Internet/nav/882/8825058e-6897-0701-33e2-dc44e9169fcc,311611a7-c880-9116-f2b2-c44e9169fccd,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005004.htm, zuletzt geprüft am 06.07.2015.

HMdJIE (2013): Justizminister Hahn zieht Bilanz: Ein Jahr GÜL in Bad Vilbel. Hg. v. Pressestelle: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa. Wiesbaden. Online verfügbar unter <https://justizministerium.hessen.de/presse/pressemitteilung/justizminister-hahn-zieht-bilanz-ein-jahr-guel-bad-vilbel>, zuletzt geprüft am 03.06.2015.

Hochmayr, Gudrun (2013): Elektronisch überwachter Hausarrest. Gegenwart und Zukunft in Deutschland und Österreich. In: NStZ : neue Zeitschrift für Strafrecht 33 (1), S. 13–19.

Hudy, Marc (1999): Elektronisch überwachter Hausarrest. Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementation in das deutsche Sanktionensystem. Univ., Diss.-- Hannover, 1998. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, 14). Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/faz-rez/FR11999072895779.pdf>.

Illert, Haike (2005): Aspekte einer Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests in das deutsche Recht. Elektronische Kontrolle als Alternative zum stationären Freiheitsentzug. Univ., Diss.--Würzburg, 2005. 1. Aufl. Göttingen: Cuvillier (Internationale Göttinger Reihe Rechtswissenschaft, 1).

Institut für Kriminologie der Universität Tübingen (2011): Evaluation der Führungsaufsicht. Tübingen. Online verfügbar unter <http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/forschung/sanktionsforschung/abgeschlossen/fuehrungsaufsicht>, zuletzt geprüft am 06.11.2015.

Institut für Kriminologie der Universität Tübingen (2013): Evaluation der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (so genannte Fußfessel). Tübingen. Online verfügbar unter [http://www.jura.uni-](http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/forschung/sanktionsforschung/abgeschlossen/fuehrungsaufsicht)

tuebingen.de/einrichtungen/ifk/forschung/sanktionsforschung/aufenthaltsueberwachung, zuletzt geprüft am 03.11.2015.

Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Homann-Fricke, Sabine; Tetel, Carina (2013): Le-galbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. 1. Aufl. Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg (Recht).

Kawamura-Reindl, Gabriele (1999): Elektronisch überwachter Hausarrest in der Bundesre-publik?: Alternative zur Haft oder kriminalpolitische Fehlentwicklung; Zusammenfassung ei-ner Podiumsdiskussion. In: Gabriele Kawamura-Reindl (Hg.): Strafe zu Hause. Die elektroni-sche Fußfessel. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verl., S. 109–122.

Kersten, Joachim (1997): Risiken und Nebenwirkungen: Gewaltorientierung und die Bewerk-stellung von "Männlichkeit" und "Weiblichkeit" bei Jugendlichen der underclass. In: Susann-e Krasmann (Hg.): Die Gewalt in der Kriminologie. Weinheim: Juventa-Verl. (Kriminologi-sches Journal Beiheft, 6), S. 17–23.

Kuhn, Stephan; Uwer, Thomas; Schlieffen, Jasper von (2010): "Sicher ist sicher". Ein Policy Paper zur Sicherungsverwahrung. Hg. v. Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigung-en. Berlin. Online verfügbar unter http://www.strafverteidigervereinigungen.org/Material/Themen/Haft%20&%20Sicherungsverwahrung/pp_sv_2010.pdf, zuletzt geprüft am 21.06.2015.

Kury, Helmut; Brandenstein, Martin; Obergfell-Fuchs, Joachim (2009): Dimensions of Puni-tiveness in Germany. In: Eur J Crim Policy Res 15 (1-2), S. 63–81.

Lévy, René (2013): From tagging to tracking: beginnings and developmet of electronic moni-toring in France. In: Mike Nellis, Kristel Beyens und Dan Kaminski (Hg.): Electronically Moni-tored Punishment. International and Critical Perspectives. Hoboken: Taylor and Francis, S. 128–149.

Lilly, Robert J.; Nellis, Mike (2013): The limits of techno-utopianism: electronic monitoring in the United States of America. In: Mike Nellis, Kristel Beyens und Dan Kaminski (Hg.): Elec-tronically Monitored Punishment. International and Critical Perspectives. Hoboken: Taylor and Francis, S. 21–43.

Mair, Georg; Nellis, Mike (2013): 'Parallel tracks': probation and electronic monitoring in Eng-land, Wales and Scotland. In: Mike Nellis, Kristel Beyens und Dan Kaminski (Hg.): Electroni-cally Monitored Punishment. International and Critical Perspectives. Hoboken: Taylor and Francis, S. 63–81.

Maltry, Andreas (2013): Gerichtliche Weisungen der Führungsaufsicht beim Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ). In: *Bewährungshilfe* Jg. 60 (Nr. 2), S. 117–129.

Mayer, Markus (2004): Modellprojekt elektronische Fußfessel. Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme. Freiburg im Breisgau: ed. iuscrim (Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau Reihe K, Kriminologische Forschungsberichte, 119).

MPI (2003): Die Implementation der Fußfessel in Hessen. Eine Evaluation des Einführungsprozesses anhand empirischer Analyse der Implementation und Effizienz des elektronisch überwachten Hausarrests. Hg. v. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg im Breisgau. Online verfügbar unter <https://www.mpicc.de/de/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/fussfessel.html>, zuletzt geprüft am 01.07.2015.

Müller, J. L.; Stolpmann, G.; Fromberger, P.; Haase, K. A.; Jordan, K. (2013): Legalbewährung nach nicht angeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung. Implikationen für die Neuregelung der Sicherungsverwahrung. In: *Nervenarzt* Jahrgang 84 (3), S. 340–349.

National Council on Crime and Delinquency (1997): *Prisons: The price we pay*. N.J.: Hackensack.

Nellis, Mike (2009): Surveillance and Confinement. Explaining and Understanding the Experience of Electronically Monitored Curfews. In: *European Journal of Probation* 1 (1), S. 41–65. Online verfügbar unter http://www.ejprob.ro/uploads_ro/679/mn.pdf, zuletzt geprüft am 02.11.2015.

Nellis, Mike; Beyens, Kristel; Kaminski, Dan (2013): Introduction. Making sense of electronic monitoring. In: Mike Nellis, Kristel Beyens und Dan Kaminski (Hg.): *Electronically Monitored Punishment. International and Critical Perspectives*. Hoboken: Taylor and Francis, S. 1–18.

Oklahoma Department of Corrections (2010): Effectiveness of Electronic Monitoring and GPS: Oklahoma Department of Corrections—April 2010A DOC “White Paper”. Oklahoma City. Online verfügbar unter <http://www.ok.gov/doc/documents/GPS%20White%20Paper.doc>, zuletzt geprüft am 29.10.2015.

Pfeiffer, Christian; Windzio, Michael; Kleimann, Matthias (2004): Die Medien, das Böse und wir. Zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung, Strafbedürfnisse und Kriminalpolitik. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 87. Jahrgang (Nr. 6), S. 415–435.

Raab-Steiner, Elisabeth; Benesch, Michael (2012): Der Fragebogen. Von der Forschungs-
idee zur SPSS-Auswertung. 3., aktualisierte und überarb. Aufl. Wien: Facultas-Verl. (UTB
Schlüsselkompetenzen, 8406).

Recking, Peter (2014): Aktuelle Zahlen der Führungsaufsicht (2014). Hg. v. DBH-
Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Köln. Online verfügbar unter
<http://www.dbh-online.de/fa/FA-Zahlen-Bundeslaender-2014.pdf>, zuletzt geprüft am
06.11.2015.

Redlich, Manja (2005): Die elektronische Überwachung. Entwicklung, Bestandsaufnahme
und Perspektiven. Univ., Diss.--Osnabrück, 2004. Frankfurt am Main: Lang (Europäische
Hochschulschriften Reihe 2, Rechtswissenschaft, 4095).

Renzema, Marc; Mayo-Wilson, Evan (2005): Can electronic monitoring reduce crime for mo-
derate to high-risk offenders? In: *J Exp Criminol* 1 (2), S. 215–237, zuletzt geprüft am
13.10.2015.

Reuband, Karl-Heinz (2010): Steigende Punitivität oder stabile Sanktionsorientierungen der
Bundesbürger? Das Strafverlangen auf der Deliktebene im Zeitvergleich. In: *Soziale Proble-
me - Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle*. 21. Jahrgang (Heft 1), S. 82–96.

Rohrbach, Moritz Philipp (2014): Die Entwicklung der Führungsaufsicht unter besonderer
Berücksichtigung der Praxis in Mecklenburg-Vorpommern. Univ., Diss./14--Greifswald, 2013.
Mönchengladbach: Forum Verl. Godesberg (Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht
und zur Kriminologie, 49).

Ruderich, Daniela (2014): Führungsaufsicht. Die Entwicklung und Ausgestaltung des Instituts
der Führungsaufsicht auch im Hinblick auf die einzelnen Bundesländer sowie die Darstellung
und Bewertung der Übergangskonzepte zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftä-
tern. Frankfurt: Peter Lang GmbH Internationaler Verlag der Wissenschaften.

Schlepper, Christina (2014): Strafgesetzgebung in der Spätmoderne. Eine empirische Analy-
se legislativer Punitivität. Wiesbaden: Springer VS.

Schlömer, Uwe (1998): Der elektronisch überwachte Hausarrest. Eine Untersuchung der
ausländischen Erfahrungen und der Anwendbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland.
Univ., Diss.--Göttingen, 1997. Frankfurt am Main, Berlin: Lang (Schriften zum Strafrecht und
Strafprozeßrecht, 37).

Seifert, Simone; Rehn, Gerhard (2014): Der Umgang mit Sexualstraftätern. Bearbeitung ei-
nes sozialen Problems im Strafvollzug und Reflexion gesellschaftlicher Erwartungen. Wies-
baden: Springer VS.

- Singelstein, Tobias; Stolle, Peer (2012): Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. 3., vollst. überarb. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.
- Stree, Walter; Kinzig, Jörg (2014). In: Horst Schröder, Theodor Lenckner und Albin Eser (Hg.): Strafgesetzbuch. Kommentar. 29., neu bearb. Aufl. München: Beck (Beck-online).
- Suhling, Stefan; Schott, Tilmann (2001): Der Anstieg der Gefangenenzahlen in Deutschland. Folge der Kriminalitätsentwicklung oder wachsender Strafhärte? Hannover: Kriminolog. Forschungsinst. Niedersachsen e.V. (KFN) (KFN-Forschungsberichte, 84).
- Suhling, Stefan; Schott, Tilmann; Brettfeld, Katrin (2002): Steigende Gefangenenzahlen. Probleme und mögliche Ursachen. In: Soziale Probleme - Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle 13. Jahrgang (Heft 2), S. 156–184.
- Tennessee Board of Probation and Parole (2007): Monitoring Tennessee's Sex Offenders Using Global Positioning Systems. A Project Evaluation. Nashville. Online verfügbar unter <https://ccoso.org/sites/default/files/import/BOPP-GPS-Program-Evaluation%2C-April-2007.pdf>, zuletzt geprüft am 30.10.2015.
- VdSRV e. V. (2011): Presserklärung des VdSRV e. V. / RA Roubicek vom 06.06.2011: Bundesverfassungsgericht nimmt Verfassungsbeschwerde zur „elektronischen Fußfessel“ an. VdSRV e. V. Worms. Online verfügbar unter http://www.strafverteidiger-ostsee.de/index.php?article_id=13#presseA, zuletzt geprüft am 23.10.2015.
- Wacquant, Loïc (2009): Bestrafen der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit. Opladen: Budrich.
- Walmsley, Roy; Fair, Helen (2013a): World Prison Brief. Germany. International Centre for Prison Studies (ICPS), Institute for Criminal Policy Research, School of Law, Birkbeck, University of London. London (World Prison Brief). Online verfügbar unter <http://www.prisonstudies.org/country/germany>, zuletzt geprüft am 20.05.2015.
- Walmsley, Roy; Fair, Helen (2013b): World Prison Brief. United States of America. International Centre for Prison Studies (ICPS), Institute for Criminal Policy Research, School of Law, Birkbeck, University of London. London (World Prison Brief). Online verfügbar unter <http://www.prisonstudies.org/country/united-states-america>, zuletzt geprüft am 20.05.2015.
- Wittstamm, Katja (1999): Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland. Univ., Diss.--Saarbrücken, 1998. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges (Saarbrücker Studien zum internationalen Recht, 10).
- Wößner, Gunda; Schwedler, Andreas (2013): Elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe in Baden-Württemberg. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung. In: Bewährungshilfe Jg. 60 (Nr. 2), S. 130–145.

Wößner, Gunda; Schwedler, Andreas (2014): Aufstieg und Fall der elektronischen Fußfessel in Baden-Württemberg. Analysen zum Modellversuch der elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe. In: Neue Kriminalpolitik Jahrgang 26 (Heft 1), S. 60–78.

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbständig angefertigt habe. Es wurden nur die in der Arbeit ausdrücklich benannten Quellen und Hilfsmittel benutzt. Wörtlich oder sinngemäß übernommenes Gedankengut habe ich als solches kenntlich gemacht. Diese Masterarbeit ist weder als Prüfungsleistung anderweitig verwendet worden, noch bisher veröffentlicht. Die schriftliche Fassung stimmt mit der elektronischen auf der eingereichten CD-ROM überein.

Ort, Datum

Unterschrift